

TU Chemnitz
Philosophische Fakultät
Geschichte des Mittelalters

MAGISTERARBEIT

Betreuer:
Prof. Dr. Dohrn-van Rossum

mitt handtt vnd Mondtt angelobett –
Eine Untersuchung zum Zwickauer Urfehdebuch

Tommy Schmucker
Spiegelstrasse 46
08056 Zwickau
tommy.schmucker@s1997.tu-chemnitz.de

MA Geschichte / Pädagogik / Philosophie
MNR.: 19269

Zwickau, den 29. Dezember 2004

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass die vorliegende Arbeit selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entstammen, durch Angabe der Quellen als Entlehnung gekennzeichnet sind.

Zwickau, den 29. Dezember 2004

(Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	4
1.1	Urfehden als kriminalhistorische serielle Quellen.....	4
1.2	Methodische Vorgehensweise – Gliederung der Arbeit.....	5
2	VORMODERNES STRAFRECHTSSYSTEM UND URFEHDEWESEN	7
2.1	Spätmittelalterlich-Frühneuzeitliche Strafrechtspflege.....	7
2.2	Urfehdewesen.....	10
2.2.1	Streit- oder Fehdeurfehde.....	15
2.2.2	Gefangenschafts- und Hafturfehde.....	16
2.2.3	Stadt- und Landesverweis.....	18
2.2.4	Verwillkürungen, Bürgschaften und Einlager.....	20
2.2.5	Die Überlieferungsformen der Urfehde.....	22
3	DAS ZWICKAUER URFEHDEWESEN.....	25
3.1	Geschichtliche Rahmenbedingungen.....	25
3.1.1	Wirtschafts- und Sozialstrukturen.....	28
3.1.2	Rechtspflege.....	31
3.2	Der Liber Proscriptorum.....	34
3.2.1	Charakterisierung der Quelle.....	35
3.2.2	Erfassung.....	37
3.3	Quantitative Aspekte.....	38
3.3.1	Grenzen und Möglichkeiten einer Quantifizierung.....	40
3.3.2	Verteilung der Urfehden.....	44
3.3.3	Vergleichbarkeit.....	45
3.4	Qualitative Aspekte.....	48
3.4.1	Bedeutung des Wortes – Sprachliche Formen.....	48
3.4.2	Zeremoniell des Eides – Norm und Praxis.....	54
3.4.3	Ein „merkwürdiger Sühnungsvergleich“	57
4	ZUSAMMENFASSUNG – AUSBLICK.....	61
5	QUELLENTEIL.....	64
6	QUELLEN / LITERATUR.....	109

1 EINLEITUNG

1.1 Urfehden als kriminalhistorische serielle Quellen

„Die Geschichte spricht zu uns am unmittelbarsten durch ihre Quellen.“¹ Und in Relation zu anderen mediävistischen Arbeitsfeldern gibt es für die Strafrechts- und besonders für die Kriminalitätsgeschichte sicherlich eine große Anzahl an Quellen, welche zum Teil auch noch nicht bearbeitet wurden. So stellen die Gerichtsakten und Kriminalquellen eine der reichhaltigsten Quellengruppen für die Vormoderne dar. Besonders bestechen Achtbücher, Verfestigungsregister, Urfehdebriefe und -protokolle, Verhörprotokolle, Urteilsbücher, Gerichtsbücher und Aufstellungen über Geldbußen durch ihre vielfältigen Benutzungsmöglichkeiten. Ein großer Vorteil von Urfehdebriefen und Urfehdeprotokollen gegenüber anderen kriminalhistorischen Quellen besteht in ihren relativ konsistenten Formen und ihren schablonenmäßigen Äußerlichkeiten mit immer demselben Sinn, „die unverwechselbaren Lebensläufe und Schicksale nach bestimmten Vorgaben und Zwecken formen.“² Innerhalb der sozial- und rechtsgeschichtlichen Forschung sind sie bestens geeignet, um Aussagen über strafrechtliche und kriminalhistorische Veränderungen oder Kontinuitäten zu treffen. Sie geben einen wertvollen Einblick in Formen und Methoden der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Strafrechtspflege und Gerichtspraxis. Da sie meist in großer Zahl und über einen langen Zeitraum zur Verfügung stehen, besteht so auch neben der qualitativen Methode die Möglichkeit einer eventuellen Quantifizierung und statistischen Auswertung. Ihren Wert als historisches Dokument bekommen Urfehdebrief und -protokoll in ihrer Gesamtheit als serielle Quelle. Über einen ganzen Zeitabschnitt oder gar über eine ganze Epoche hinweg können sie über Prozesse und Entwicklungen wie Sozialisierung, Konfessionalisierung, Emanzipation, Modernisierung und Entstehung des öffentlichen Strafrechts Auskunft geben.³ Betrachtet man die Urfeh-

1 Wolfgang Sellert, Hinrich Rüping: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Bd. 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung. Aalen 1989 S. 45.

2 Andreas Blauert: Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und Frühen Neuzeit. Tübingen 2000 S. 22.

3 Ebenda. 23.

den als Zeugnisse des Disziplinierungsprojektes obrigkeitliche soziale Kontrolle, berichten sie über die Kluft von vorherrschenden Strafrechtsnormen und der alltäglichen Gerichtspraxis. Doch auch die Kontroverse um eine Aufteilung in eine Alltagsgeschichte und eine Strukturgeschichte könnten Untersuchungen von Urfehden näher beleuchten. Zeigen sie doch im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Normen, Instanzen und abweichenden Verhalten bestimmte und bestimmende gesellschaftliche Strukturen auf, welche zu individuellem Handeln führen. Urfehden stehen damit im Zentrum der historischen Kriminalitätsforschung und der historischen Forschung über deviantes Verhalten⁴ und soziale Kontrolle, denn „Urfehden dokumentieren nicht nur die Macht der angesprochen Wandlungs- und Formungsprozesse, die die Individuen in ihren Griff zu nehmen versuchen. Sie lenken das Augenmerk auch auf die beständige Spannung, die zwischen geschichtlich wirksamen Strukturzwängen und Normanforderung einerseits und individueller Normerfüllung bzw. Normverfehlung andererseits besteht.“⁵

1.2 Methodische Vorgehensweise – Gliederung der Arbeit

Um sich einer spezifischen lokalen Geschichte, wie dem Zwickauer Urfehdedwesen zu nähern, bietet es sich an zunächst einen Blick auf allgemeine Arbeiten und ähnliche Untersuchungen zu diesem Thema zu werfen. Im folgenden Kapitel soll daher zunächst ein kurzer Überblick über den Forschungsstand und die Forschungsliteratur der historischen Kriminalitätsforschung gegeben werden und da das Thema der vorliegenden Arbeit Urfehden sind, soll anhand schon bearbeiteter Urfehden erklärt werden, was diese überhaupt sind. Die Annäherung an das Zwickauer Urfehdedwesen erfolgt dann im dritten großen Kapitel in dem zuerst die Rahmenbedingungen erörtert werden. Diese Bedingungen bestehen aus den geschichtlichen Strukturen und Organisationsformen. Es kann hierbei jedoch kein kompletter Überblick über die Zwickauer Geschichte gegeben werden. Vielmehr werden einzelne Aspekte im Untersuchungszeitraum skizziert. Besonderes Augen-

4 Siehe dazu Gerd Schwerhoff: Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung. In: Zeitschrift für historische Forschung. 19 (1992) S. 385-414.

5 Blauert: Das Urfehdedwesen im deutschen Südwesten. S. 25.

merk liegt dabei auf den wirtschaftlichen, sozialen, und rechtlichen Strukturen. Ab dem Unterkapitel 3.2 erfolgt dann die Behandlung mit der vorliegenden Quelle, dem Zwickauer Urfehdebuch. Zuerst wird die Quelle nach ihren äußeren Merkmalen beschrieben. Dann wird die Art und Weise und die Schwierigkeiten der Erfassung der einzelnen Einträge deutlich gemacht. Unter Punkt 3.3 finden sich dann die Überlegungen zu einer quantitativen Analyse. Es sollen sowohl die Grenzen wie auch die Möglichkeiten einer solchen Analyse deutlich gemacht werden. Demonstriert werden soll dies am Beispiel der Vergleichbarkeit der Zwickauer Urfehdeüberlieferung mit den Überlieferungen aus Rostock und Freiburg. Die Behandlung qualitativer Aspekte erscheint für die bisherige Transkription der Zwickauer Urfehdeprotokolle die ergiebigste und auch sinnigste zu sein. Die Betrachtung der sprachlichen Formen und des Zeremoniells des Urfehdeides bedingen sich aus der Eigenschaft den die Urfehdeprotokolle haben: Es sind schriftliche Zeugnisse eines mündlich geschworenen Eides. Die Betrachtung eines Sühnungsvergleichs, welcher thematisch gegenüber den sprachlichen Formen vielleicht etwas abseits steht aber nicht minder interessant ist, beleuchtet einen einzelnen Eintrag näher und kann als Beispiel für eine Einzelbearbeitung stehen. Im Schlussteil wird die Arbeit nochmals reflektiert und ein Ausblick auf eine weitere Behandlung mit dem Zwickauer Urfehdebuch gegeben. Im Kapitel fünf erscheint dann die bisherige Transkription des Liber Proscriptorum.

2 VORMODERNES STRAFRECHTSSYSTEM UND URFEHDEWESEN

2.1 Spätmittelalterlich-Frühneuzeitliche Strafrechtspflege

Wichtige ältere Arbeiten zur Strafrechtspflege im Spätmittelalter und Früher Neuzeit sind die großen Arbeiten von Rudolf His mit einem Querschnitt des Strafrechts im Mittelalter⁶ und von Eberhard Schmidt zur einer Gesamtentwicklung des Strafrechts⁷. Die beiden Untersuchungen, welche noch aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stammen, zeigen einen Querschnitt des Strafrechts und sind noch stark rechtsgeschichtlich angelegt. Erst in den achtziger Jahren sind weitere wichtige Arbeiten erschienen, wie ein Überblick zur Strafrechtsgeschichte von Hinrich Rüping⁸, der dabei auch den Forschungsstand bis 1981 festgehalten hat. Zusammen mit Wolfgang Sellert erarbeitete er eine Quellensammlung zur Entwicklung des allgemeinen Strafrechts, die auch einen Überblick über das Themengebiet gibt.⁹ Auf dem Hintergrund der Sozialgeschichte hat Richard van Dülmen für die Frühe Neuzeit Pionierarbeit geleistet.¹⁰ Er arbeitete in seinen kriminologischen Untersuchungen mit einem kulturhistorischen Geschichtsansatz und ihn interessierten vor allem die Aspekte soziale Kontrolle, Disziplinierung und obrigkeitliche Reglementierung. Von den neueren Arbeiten für die historische Kriminalitätsforschung sind vor allem Gerd Schwerhoff mit seiner Studie zur Strafgerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Köln¹¹, als auch Helga Schnabel-Schüle mit ihrer Untersuchung zum Strafrecht im frühneuzeitlichen Württemberg¹² zu

6 Rudolf His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil 1. Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Neudruck der Ausgabe 1920. Aalen 1964. - Rudolf His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil 2. Die einzelnen Verbrechen. Neudruck der Ausgabe 1935. Aalen 1964.

7 Eberhard Schmidt: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen ³1983 (1. Auflage 1947).

8 Hinrich Rüping: Grundriß zur Strafrechtsgeschichte. München 1981.

9 Der hier gemeinte Band: Sellert / Rüping: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Bd. 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung. Aalen 1989.

10 Richard van Dülmen: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. München ⁴1995. (1. Auflage 1985). - Richard van Dülmen: Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Frankfurt a.M. 1990.

11 Gerd Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn Berlin 1991. Gerd Schwerhoff gibt ebenfalls einen Forschungsüberblick und stellt Methoden der historischen Kriminalitätsforschung dar: Schwerhoff: Devianz. S. 385-414.

12 Helga Schnabel-Schüle: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen

nennen. Beide verfolgen auch einen ähnlichen methodischen Ansatz. Zusammen mit Andreas Blauert gab Gerd Schwerhoff im Rahmen des Arbeitskreises „Historische Kriminologie“ einen Sammelband mit Beiträgen zu unterschiedlichen kriminalitätsgeschichtlichen Themen heraus¹³ und einen beachtlichen Sammelband mit Untersuchungen zur Sozial- und Kulturgeschichte¹⁴. Ebenso ist der von Dietmar Willoweit und Hans Schlosser herausgegebene Band „Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung“ zu nennen, welcher die ersten Forschungsergebnisse des DFG-Schwerpunktprogrammes „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“ dokumentiert¹⁵. Einen Überblick über kriminalhistorische Arbeiten mit einem regionalen Bezug zu Städten und kleineren Territorien dokumentiert Helga Schnabel-Schüle.¹⁶ Einen Überblick über die deutsche Rechtsgeschichte vor allem zu Stadt und Land, bzw. Bürger und Bauer gaben zuletzt Karl Bader und Gerhard Dilcher, welche nun auch auf sozialgeschichtliche Aspekte eingehen¹⁷.

Die bereits erforschten Quellen zeigen für das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Rechtssystem kein einheitliches Bild. Im Vergleich mit heutigen Rechtssystemen fehlte es an allgemeinen und verbindlichen Grundsätzen und Leitvorstellungen. Die Strafrechtspflege war stark kasuistisch ausgeprägt und orientierte sich damit an augenblicklichen Lebensbedürfnissen und konkreten Einzelfällen als einer übergeordneten strafrechtlichen Regelung.¹⁸ Über die spätmittelalterliche Strafrechtspflege berichten uns neben den schon¹⁹ gebräuchlichen Gottes- und Landfrieden auch und vor allem partikulare Rechtsquellen. Hier sind

des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg. Köln Weimar Wien 1997.

13 Andreas Blauert / Gerd Schwerhoff (Hrsgg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt a.M 1993.

14 Diess. (Hrsgg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 1999.

15 Hans Schlosser / Dietmar Willoweit (Hrsgg.): Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung. Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas: Symposien und Synthesen Bd. 2. Köln Weimar Wien 1999.

16 Schnabel-Schüle: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. S. 13 Anmerkung 50.

17 Karl S. Bader / Gerhard Dilcher: Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa. Berlin u.a. 1999. Zu Sozialdisziplinierung siehe besonders S. 810-813.

18 So Sellert / Rüping: Studien- und Quellenbuch. S. 95.

19 Die Gottesfriedensbewegung erscheint im Zug einer umfassenden Kirchenreform im 11. Jahrhundert. Im 12. Jahrhundert wurde der Gottesfrieden in Deutschland nach und nach durch den Landfrieden abgelöst.

besonders die Landrechte, Stadtrechtsbücher, Satzungen, Schöffensprüche und bäuerliche Weistümer hervorzuheben. Ihre Entstehung ist eng mit dem Erstarken örtlicher Herrschaftsbereiche verknüpft. Besonders deutlich wird dies bei der Entwicklung landesherrlicher Gewalten und des Städtewesens. Das Fehlen einer Vereinheitlichung war demnach der politisch-rechtlichen Zersplitterung des damaligen Reiches geschuldet, was denn auch heutzutage eine Vergleichbarkeit der Quellen und deren Interpretationen untereinander erschwert. So demonstrierte sich die mittelalterliche Rechtspflege als „anschaulich, lebendig, volkstümlich und in vielen Fällen originell“.²⁰ In begrenzter Sicht auf dörfliche oder städtische Verhältnisse ist sie überschaubar, aber aufs Ganze gesehen, eine ungeordnete Vielfalt strafrechtlicher Regelungen und ihren unterschiedlichen auf dem Gewohnheitsrecht beruhenden Anwendungspraktiken. Gerade deswegen ist das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit hinsichtlich rechtsgeschichtlicher Fragestellungen wichtig und fruchtbar.

Mit der Aufnahme der christlichen Ethik, die vor allem während der Reformation verschiedentlich rezipiert wurde, wurde der Mensch aus einer dinglich bezogenen Welt herausgeführt und die Persönlichkeit des Einzelnen in den Mittelpunkt gestellt.²¹ Dem Leben kam demnach eine höhere Wertstufe zu. Für das Strafsystem hatte das die Folge, dass nur noch der bewusst Schuldige verurteilt werden konnte. Man glaube also an das „Gute und Böse“ im Inneren des Menschen. Schuld wurde als persönliche Schuld verstanden. Für die Beurteilung einer Straftat gewann nun die psychische Beziehung des Täters zur Tat an Bedeutung.²² Jedes strafrechtliche Begehen oder Fehlverhalten war demnach im christlichen Sinn eine Sünde und die Sühne musste ohne Rücksicht auf die soziale Stellung vollzogen werden. Eine beginnende Differenzierung von Zivil- und Strafrecht war die Folge, wobei jedoch der zivilrechtliche Regelungsbedarf wesentlich größer war als der strafrechtliche. So unterschied man auch allmählich von Strafe und

20 Sellert / Rüping: Studien- und Quellenbuch. S. 191.

21 Schmidt: Einführung. S. 58.

22 Zum Thema Absicht bzw. gewollte Tat siehe auch His: Das Strafrecht. Teil 1. S. 68-102, hier bes. S. 68-76.

Schadensersatz.²³ Es entwickelte das peinliche Strafrecht. Der Gedanke der Wiedergutmachung für den strafrechtlichen Bereich verblasste²⁴ und der Delinquent konnte sich nicht mehr durch Zahlung einer Buße der Strafe entziehen. Auch dies kann als allmähliche Trennung von Strafrecht und Zivilrecht angesehen werden.

Ebenso bildeten sich einzelne Strafarten für verschiedene Strafbestände heraus. Diese waren jedoch noch ohne System und bis auf einige Ausnahmen wenig oder gar nicht beschrieben. Ein allgemeines Strafrecht hatte es nicht gegeben. Man konnte folglich dieses überlieferte Recht auch nicht in ein System bringen. Es war also noch in eine Unbegrifflichkeit gehüllt²⁵ und erreichte noch keinen hohen Grad an Abstraktion. Praktisch hatte das zur Folge, dass die mittelalterlichen Strafbestimmungen unter anderem keinen Strafrahmen enthielten. Absolut bestimmte Strafen herrschten vor.²⁶ Der Richter konnte also im Einzelfall das Strafmaß nicht variieren. Dennoch gab es einen Ausweg. Der Richter konnte das Gnadenrecht anwenden, um somit einen Delinquenten mäßigend zu strafen. Jedoch wurden diese Begnadigungen erst nach dem gesprochenen Urteil erteilt oder fanden bereits in der richterlichen Entscheidung als „Richten nach Gnade“ Anwendung.²⁷

2.2 Urfehdedewesen

Bis auf wenige Arbeiten hat man der Untersuchung des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Urfehdedewesens keine allzu große Beachtung in der rechtsgeschichtlichen Forschung geschenkt. Selbst ein viel beachtetes und heute immer noch unverzichtbares Werk wie das „Strafrecht des deutschen Mittelalters“ von Rudolf His, welches einen Querschnitt durch das Strafrecht der Epoche gibt, be-

23 Zu Buß- und Schadensersatzzahlungen siehe His: Das Strafrecht. Teil 1. S. 583-645.

24 So Sellert / Rüping: Studien- und Quellenbuch. S. 99.

25 Ebenda. S. 102.

26 His: Das Strafrecht. Teil 1. S. 382.

27 Vgl. H. Krause: „Gnade“. In: HRG. Bd. 1. Sp. 1714-1719 und R. Neidert / W. Sellert: „Richten nach Gnade“. In: HRG. Bd. 4 Sp. 1030-1032. Zum Gnadenrecht siehe auch His: Das Strafrecht. Teil 1. S. 349-351 und 385-399. Zum Unterschied von Begnadigung und „Richten nach Gnade“ siehe ebenda S. 387f und S. 388 Fussnote 3.

handelt die Urfehde nur cursorisch.²⁸ Und in Werken, welche den Eid selbst als Gegenstand haben, steht die Geschichte des Urfehdedewesens in einem weitergefassten Entstehungs- und Funktionskontext²⁹ oder wird nicht behandelt, da das Augenmerk eher ein verfassungsgeschichtlicher ist.³⁰ Ausführliche Auseinandersetzungen mit der Geschichte des Urfehdedewesens in Deutschland ist in rein rechtsgeschichtlicher Natur auf einige ältere Autoren begrenzt. Zu nennen wäre Friedrich Utsch, Walter Asmus und vor allem Friedrich Ebel mit seiner viel beachteten Untersuchung zu den Rostocker Urfehden.³¹ Von den jüngeren Arbeiten sind besonders die von Andrea Boockmann, Alois Niederstetter, Steffen Wernicke, Christine Bühlren-Grabinger und Andreas Blauert zu nennen.³² Zu bemerken ist, dass vor allem Steffen Wernicke und Andreas Blauert und zum Teil auch Andrea Boockmann die Quellen unter sozialgeschichtlichen Fragestellungen betrachtet haben. Einen Überblicksartikel über das Urfehdedewesen hat Stefan Saar für das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte verfasst.³³

Das Urfehdedewesen, das seine Blütezeit im 15., 16. und 17. Jahrhundert hatte, ist ein Rechtsinstitut der vormodernen Rechtsprechung. Die Urfehde selbst, die verschiedene Entwicklungsstufen durchlief, ist nicht zu trennen von der Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Sie ist erstmals in fränkischer Zeit in der Fre-

28 His: Das Strafrecht. Teil 1. S. 325-341 (im Zusammenhang mit Sühne), S. 548f (im Zusammenhang mit Verbannung) und Ders: Das Strafrecht. Teil 2. S. 14-16 (im Zusammenhang mit Meineid).

29 Lothar Kolmer: Promissorische Eide im Mittelalter. (= Regensburger Historische Forschungen Bd. 12). Kallmünz 1989, bes. S.132-142.

30 Paolo Prodi (Hrsg.): Glaube und Eid. Schriften des Historischen Kollegs 28. München 1993. Der Sammelband kommt mit einer Nennung der Urfehde bei Meinhard Schaab: Eide und andere Treuegelöbnisse in Territorien und Gemeinden Südwestdeutschlands zwischen Spätmittelalter und Dreißigjährigem Krieg. S. 13 aus.

31 Friedrich Utsch: Peinliche Urfehde. Erlangen 1903. - Walter Asmus: Das Urfehdedewesen zu Freiburg im Breisgau von 1275-1520, Diss. Iur. Masch., Freiburg i. Br. 1923. - Wilhelm Ebel: Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Rostock 1938.

32 Andrea Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen. Göttingen 1980. - Alois Niederstetter: Vorarlberger Urfehdebriefe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes. Dornbirn 1985. - Steffen Wernicke / Martin Hoernes: „Umb die unzucht die ich handelt han ...“. Quellen zum Urfehdedewesen. (= Halbgraue Reihe zur Historischen Fachinformatik, Bd 9). St. Katharinen 1990 und Steffen Wernicke: Von Schlägen Schmähen und Unendlichkeit. Die Regensburger Urfehdebriefe im 15. Jahrhundert. In: Blauert / Schwerhoff: Kriminalitätsgeschichte. S. 379-404. - Christine Bühlren-Grabinger: Urfehden im Ermstal. Von Stadt und Amt Urach, von außeramtlichen Orten und vom Forst aus den Jahren 1440-1584. Metzingen 1991. - Christine Bühlren-Grabinger: Urfehden für den Raum Pforzheim. Württembergische Quellen zur Kriminalitätsgeschichte 1416-1583. Pforzheim 2003. - Blauert: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten.

33 Stefan Chr. Saar: „Urfehde“. In: HRG. Berlin 1998 Sp. 562-570.

degar-Chronik und bei Gregor von Tours erstmals belegt.³⁴ Für ihre Entstehung ist die Blutrache der Germanen von Belang, bei dem der Streit der beteiligten Parteien durch eine eidliche Vertragsform beigelegt wurde.³⁵ Die Urfehde ist das Friedensversprechen eines unterlegenen Fehdegegners, der Gehorsamsschwur des unbotmäßigen Bürgers oder der Racheverzicht eines Gefangenen, das Friedensgelöbnis, dass die Fehde beendete und der Verzicht nach weiterer Feindschaft und Rache³⁶. Bei ihr treten vom Grundsatz her immer zwei Parteien auf: Die Fehdeparteien. Die Fehde bedeutete nach älteren germanischen Recht immer Geschlechterfehde, bei der die ganze Familie, Sippe beteiligt war. Die Urfehde kam zum Einsatz bei Friedensbrüchen um Blut und Ehre, also immer dann, wenn die gegnerische Partei körperlich verletzt oder in irgendeiner ehrenrühriger Weise gekränkt wurde. Kam es daraufhin zur Urfehde, also zum Racheverzicht, schworen meist beide Parteien. Vor allem dann, wenn schon Fehdehandlungen ausgeführt wurden. Im Laufe des Bedeutungswandels der Urfehde änderte sich auch der Personenkreis der Fehdeparteien. So sind im Spätmittelalter Landesherr und Lehnsträger, im Städtebund vereinte Städte, Stadtgemeinden und Bürger und unter Umständen auch Grundherr und Bauer anzutreffen. Bei der neueren Urfehde, der innerstädtischen Urfehde musste nur der Delinquent schwören, die Obrigkeit blieb davon unbelastet.

Man kann zwei Hauptformen der Urfehde ausmachen:³⁷ Die ältere Streiturfehde und eine neuere Form, welche meist einen innerstädtischen Bezug hatte und in vielfältiger Form auftrat. Als die Urfehde im innerstädtischen Bereich als Gehorsamsschwur oder Hafturfehde in Gebrauch kam, grenzte sie sich zur alten „Fehdeurfehde“ ab.³⁸ Zur Wahrung des städtischen Friedens lag es nahe, dass die Stadt durch Schwurleistungen ihrer Bürger die Konflikte innerhalb des Gemeinwesens

34 Saar: „Urfehde“. Sp. 563.

35 Vgl. Friedrich Utsch: *Peinliche Urfehde*. Erlangen 1903 S. 3-5.

36 Aber schon His: *Das Strafrecht*. Teil 1. S. 371f weist mit Recht auf das Talionsprinzip hin, obwohl es in Deutschland nur in einer Quelle explizit auftaucht und damit eher eine untergeordnete Rolle gespielt haben muss. „So ist die Talionsstrafe ein Zugeständnis an den Rachegedanken und zugleich ein Mittel zur Bekämpfung der Rache.“

37 Besonders: Saar: „Urfehde“. Sp. 562-570.

38 Boockmann: *Urfehde und ewige Gefangenschaft*. S. 20 vermutet, dass adlige Fehdegegner nicht mit unbotmäßigen Bürgern oder Haftinsassen verglichen werden wollten.

beizulegen oder wenigstens zu begrenzen versuchte. So ist in vielen Orten ein vor die Obrigkeit gezogener Friedensschwur der Bürger bei Streitigkeiten zu finden. Die zentrale Funktion des Urfehdedewesens war demnach die Friedenssicherung. Andrea Boockmann konnte bei ihrer Untersuchung der Göttinger Urfehden mehrere Formen des Schwurs ausmachen:

1. Der Friedensschwur diente der Wahrung vor schädigenden Handlungen gegen das Gemeinwesen.
2. Der Bürgergehorsam war das Besserungsgelöbnis nach einem Stadtverweis und der Wiederaufnahme , nach einem Hausarrest oder Einlager. Seit dem 15. Jahrhundert wurde durch ihn auch der Racheverzicht belegt.
3. Der Schwur von stadtvewiesenen Bürgern oder landsässigen Leuten fand Anwendung, wenn man diese Personen für unzuverlässig oder rachsüchtig hielt.³⁹

Wilhelm Ebel zeigt in seiner Untersuchung der Rostocker Urfehden, dass das Ablegen des Urfehdeedes bei Mord, großem Diebstahl, Eidbruch, Verrat, Notzucht und anderen Feigheitsverbrechen nicht angewandt wurde; dagegen aber bei Totschlag, Wundschlag, Raub, Entführung und anderen Delikten, welche eventuell die Freiheitsberaubung berührt, verwendet wurde.⁴⁰ Die Voraussetzung für die Urfehdefähigkeit einer Person war ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit. Sollte der Eid, durfte er auch nicht in Haft abgelegt, das heisst Nicht erpresst worden sein. Nach beendigtem Gerichtsverfahren und verhängter Strafe, nach Haftentlassung aus erwiesener Unschuld, nach abgebüßtem Stadtverweis oder abgesehenen Hausarrest musste Urfehde geschworen werden. Aber oft war auch der oben erwähnte Straferlass oder die Strafmilderung ein Grund für eine Friedensbeedung.⁴¹ In den Göttinger Urfehden kommt der Hinweis auf Begnadigung als Anlass zur Entlassung aus der Haft jedoch nicht vor Mitte des 15. Jahrhunderts und nur in Hafturfehden und Gehorsamsschwüren vor. Allerdings musste um die

39 Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 37.

40 Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 13.

41 So Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 85.

Gnade des Rates gebeten werden. Und nicht nur Familienangehörige und Freunde hatten die moralische Pflicht Fürbitte zu leisten, sondern auch der Landesherr, Grundherren, geistliche Institutionen und Gildemeister, zum Beispiel für angehörige Gesellen.⁴²

Bei den innerstädtischen Urfehden glaubte die öffentliche Strafgewalt auf eine eidliche Selbstbindung der Untertanen angewiesen zu sein. Erst im Verlauf der Frühen Neuzeit und mit wachsender Souveränität glaubte man, darauf verzichten zu können. So begann auch nach und nach der Urfehdeeid an Bedeutung zu verlieren und verschwand bis zum 18. Jahrhundert langsam aus Strafrechtssystem. Ab Mitte des 15. Jahrhunderts trat immer mehr der Rechtsverzicht in den Vordergrund und das eigentliche Abschwören von Rache geriet immer mehr in den Hintergrund, da es öfter vorkam, dass auswärtige Gerichte, sowohl weltliche, als auch geistliche, den Urfehder von der Urfehde lossprachen. Durch die Aufzählung von „geistlich und weltlichen bescheiden, rechten, satzung, reformation, Indulgenzen, freyheiten und anderer Gnaden“ in der Urfehde versuchte die städtische Gerichtsbarkeit der eindringenden gelehrten Rechte Herr zu werden, denn es gab nun die Möglichkeit der rechtlichen Anfechtung eines Urteils durch gelehrte Juristen. Und diesen langsam eintretenden Verfall des Eides versuchten die Städte mit größerem Aufwand an rechtlichen Formeln und Erweiterungen durch Sicherheits- und Bestätigungsklauseln zu begegnen.⁴³ Diese Maßnahmen zeigen deutlich den Bedeutungsverlust und auch das langsame Verschwinden des Eides.⁴⁴ Da, wo die Urfehde beibehalten wurde, ging sie eine Verbindung mit dem Stadt- oder Landesverweis ein und wurde zu einem „Aufenthaltsverbotsschwur“. Sie verlor daher ihren institutionellen Charakter und wurde also selbst zum Strafmittel.⁴⁵

42 Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 86f.

43 Vgl.: Ebenda, S. 21, 24 und 70f.

44 Ähnlich ebenda, S. 109f und Kolmer: Promissorische Eide im Mittelalter. S. 122, der ebenfalls einen Bedeutungsverlust bei den Amtseiden feststellt.

45 Gerd Schwerhoff: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. In: Blauert, Schwerhoff: Kriminalitätsgeschichte. S. 48.

2.2.1 Streit- oder Fehdeurfehde

Die Streiturfehde, die älteste Urfehde, beendigte oder vermied eine ausgebrochene oder angedrohte Fehde. Geschworen wurde dieser Eid zwischen fehdeführenden Rittern und Städten oder zwischen den Städten untereinander. Der Sinn der Streiturfehde erklärt sich aus dem Inhalt der Fehde. Der Sinn der Fehdeführung bestand darin, den Gegner durch Raub, Brand und anderen Verheerungen Schaden zuzufügen und ihn gefangen zunehmen. Um sich nun eines Gefangenen zu versichern, wurde der Gefangenschaftseid, das so genannte „Feldgelöbnis“ geschworen.⁴⁶ Der Gefangene gelobte, sich als gefangen zu betrachten und nicht zu entweichen.⁴⁷ Das Fehdeende bestand dann in der Sühne der Fehdeführenden mit Ausbesserung der zugefügten Schäden respektive Schadensersatzzahlungen mit dem Austausch der Gefangenen. Die Bestimmung des Personenkreises zeigt die enge Verknüpfung von Fehde und Urfehde. Bei der Geschlechterfehde war die Urfehde eine Sache der Angehörigen. Wenn der Urfehder allein schwor, waren die Angehörigen immer mit einbezogen.⁴⁸ Zur Urfehde der verletzten Partei trat verbreitet immer öfter ein Gelöbnis der Gegenpartei, das ebenfalls als Urfehde angesprochen werden kann. Dies geschah vor allem dann, wenn die verletzte Partei bereits Fehdehandlungen begangen hatte.⁴⁹

Das Ende der Streiturfehde zeichnet sich mit dem Ende der Fehde ab. Das hat seine Begründung in der nachlassenden Bedeutung der Ritterschaft und in den seit dem 11. Jahrhundert beginnenden Gegenmaßnahmen. Besonders hervorzuheben sind die Landfriedensgesetze, welche die Fehdehandlungen einschränken oder gänzlich verbieten sollten. So verkündete Kaiser Maximilian I. 1495 auf dem

46 Hier zeigt sich auch der ähnliche Charakter zur Gefangenschaftsurfehde, welche die Streiturfehde später ablösen sollte und als verbindendes Moment zur Hafturfehde gilt. Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 19 fragt sich jedoch, ob die Urfehde nicht doch eine Neubildung des deutschen Strafrechts sei und von der Streiturfehde, dem fehderechtlichen Friedenseid, nur den Namen übernommen hätte ohne in einem begrifflichen und geschichtlichen Zusammenhang zu stehen. Kolmer: Promissorische Eide im Mittelalter. S. 137 dagegen stellt fest, dass nach mittelalterlicher Anschauung zwischen beiden Formen kein Unterschied bestand, denn ihr Grundgedanke war der gleiche. „Der Unterschied - aus späterer Sicht - besteht darin, daß der ursprüngliche Zusammenhang mit einer vorherigen Fehde bei der Hafturfehde verlorengegangen ist.“

47 Vgl.: Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 26f.

48 Saar: „Urfehde“. Sp. 563.

49 Ebenda, Sp. 564.

Wormser Reichstag den Ewigen Landfrieden, der das Fehderecht im ganzen deutschen Reichsgebiet endgültig zu beseitigen versuchte.⁵⁰ Die Streiturfehde ist im 16. und 17. Jahrhundert nur noch in Dithmarschen und in bäuerlichen Gebieten der Schweiz nachweisbar.⁵¹

2.2.2 Gefangenschafts- und Hafturfehde

Wie oben erwähnt entwickelt sich die Hafturfehde aus dem „Feldgelöbnis“ der alten Streiturfehde. So griffen auch die mittelalterlichen Städte der Friedenswahrung wegen verdächtige Leute auf, die später mit einem Sühnevertrag entlassen wurden. Es wurde hier also zum ersten Mal der übergeordneten Strafgewalt geschworen. Bei dieser Prozedur wird die Verbindung der Gefangenschaftsurfehde zur städtischen Hafturfehde deutlich, wobei auch ein formal-fließender Übergang sichtbar wird, da obrigkeitliche Strafjustiz und Fehdewesen noch ineinander übergingen.⁵² Die Motive für den Gebrauch der Hafturfehde waren die gleichen wie bei Gefangenschaftsurfehde: Die Vorstellung, dass der Haftentlassene sich rächen werde, sofern er sich nicht eidlich der Rache entsagt habe. Den ehrenrührigen Festnahmen, dem Festsetzen oder Binden und Abführung unter Bewachung folgte immer eine Urfehde.⁵³ Die Dauer der Haft und das ihr zugrundeliegende Delikt war dabei unerheblich. Damit sollte der innere Frieden gesichert werden. Das Schwören der Hafturfehde durch den Haftentlassenen oder auch dem Bürgergehorsamsschwur des eingelegten Bürgers bedeutete immer eine Aussöhnung mit der Gesellschaft, von welcher der Delinquent abgeschlossen war. Freigelassene mussten bekennen, dass die Haft rechtens gewesen sei und dass die Freilassung unter der Voraussetzung der Begnadigung erfolgte.⁵⁴ An der Wende zur Neuzeit trat an die Stelle der verwirkten Strafe zunehmend der Landes- oder Stadtverweis

50 Es kommt zwar nach der Reformation noch zu Fehden, wie auch Thomas Vogel: Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg (1404-1438). (= Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte; Bd. 11). Frankfurt a.M. u.a 1998, S. 256f feststellt, aber auch er sieht „zu Recht im Wormser Reichstagsabschied von 1495 immerhin den Anfang vom Ende der Fehde“.

51 Saar: „Urfehde“. Sp. 563.

52 Ebenda, Sp. 565 und Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 30.

53 So auch Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 60 und S. 67 und Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 43 bei dem das Moment der Ehrenkränkung durch die Festnahme deutlicher hervortritt.

54 Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 60.

als Gnadenstrafe. Der Verweis konnte aber auch als Verdachtsstrafe verhängt werden, wenn der Inhaftierte nicht zu überführen war.⁵⁵ Diese beiden Anerkennnisse wurden mit Rücksicht auf die ursprüngliche Fehdemäßigkeit jeder Haft in die Urfehden aufgenommen. Eine Haftentlassung konnte auch Ausdruck einer Gnadenentscheidung gewesen sein, deshalb bedankte sich der Urfehder dafür, dass er nicht „nach der Schärfe des Rechts, sondern nach Gnaden gestraftet haben.“⁵⁶

Die Haft selbst diente bis zum 16. Jahrhundert vornehmlich der Dingfestmachung des Täters und damit den bußrechtlichen Belangen des Verletzten, sowie der ungehinderten Verhängung und Vollstreckung der eigentlichen Strafe. Der Freiheitsentzug war sonst nur noch anzutreffen als Korrekionshaft für jugendliche Straftäter, als Schuld- und Beugehaft, sowie als Ersatzstrafe.⁵⁷ Die Inhaftierung war demnach ursprünglich nicht als Strafe gedacht. Dennoch erwies sie sich schnell als brauchbares Mittel, um den Frieden innerhalb der Stadt zu wahren und den Gehorsam der Bürger zu erzwingen.⁵⁸ Die Gründe, aus denen die Gefangenen in Haft gewesen waren und wonach der Rat die Urfehde erforderte, sind sehr vielfältig.⁵⁹ Andreas Blauert macht diesbezüglich vier Elemente des Hafturfehdedewesens aus:

1. Die Haft besaß einen Zwitterstatus. Die Bedeutung reichte von der Detention, also der Dingfestmachung bis zur Vollstreckung des Urteils hin zur Strafhaft.
2. Ein weiteres Element nahm die Fürbitte und Gnade ein, also der Gnadenhandel, der zur Freilassung führte.
3. Ebenfalls bedeutend waren die verschiedenen Auflagen, die der Schwörende versprach.
4. Eine zentrale Stelle nimmt das komplizierte Bürgschaftssystem ein.⁶⁰

55 Saar: „Urfehde“. Sp. 567.

56 Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 63.

57 Vgl. auch Saar: „Urfehde“. Sp. 566f und Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen. Göttingen 1980 S. 41.

58 Kolmer: Promissorische Eide im Mittelalter. S. 137.

59 Ebenda, S. 137. Eine beispielhaft Zusammenstellung bei Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 54-57.

60 Blauert: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten. S. 59.

Die Bedeutung der eigentlichen Hafturfehde nahm im Laufe des 18. Jahrhunderts ab. Im gleichen Zug erhielt der Freiheitsentzug im Strafrechtssystem einen höheren Stellenwert. So wurde es unüblich von Blinden, Studenten, Unmündigen oder adligen Personen die Urfehde zu verlangen und wenn eine Vergeltung nicht zu befürchten war oder eine Person als unschuldig freigesprochen wurde.⁶¹ Aber auch politische und soziale Aspekte spielten beim Bedeutungsverlust eine Rolle.⁶²

2.2.3 Stadt- und Landesverweis

Eine sehr beliebte Strafe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit war der Stadt- und Landesverweis. Da in vielen kleineren Städten und Dörfern die Möglichkeit der höheren Gerichtsbarkeit nicht gegeben war, konnte man man somit dennoch eine strafrechtliche Souveränität bezeugen. Fast alle Delikte, die nicht dem peinlichen Strafrecht unterlagen, konnten mit einem Stadtverweis geahndet werden. Ab dem 15. Jahrhundert traten die Stadtverweise immer häufiger auf und wurden oft als Gnadenstrafe oder als Abmilderung einer härteren Leibesstrafe angewandt.⁶³ Doch nicht immer war der Verweis eine Strafe im genuinen Sinne, manchmal besaß er auch den Charakter einer Rehabilitierung mit welcher der Rat auf Besserung des Delinquenten hoffte. So gab es zum Beispiel in Göttingen die Möglichkeit einer Wiederaufnahme in die Stadt, die in jedem Stadtverweisungsurteil zu finden ist.⁶⁴ Jedoch ist die Wiederaufnahme mit einer Urfehde oder einem Gehorsamsschwur verbunden. Obwohl ein Verweis für eine Stadt im ersten Augenblick günstig erschien, da man sich somit recht günstig unbotmäßiger Bürger und Auswärtiger entledigte, so hatte das Umland damit zu kämpfen, denn oft machten die Relegierten die angrenzenden Straßen und Dörfer unsicher. So ging man in Göttingen zum Beispiel dazu über, andere Strafen einzusetzen, die dem Umland nicht schaden, wie zum Beispiel Turmsitzen, Steinefahren oder Mauern der Stadt-

61 Siehe Saar: „Urfehde“. Sp. 568f.

62 Vergleiche auch dazu hier Kap. 2.2 den allgemeinen Bedeutungsverlust Eides.

63 Siehe Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 44.

64 Ebenda.

befestigung. Bei Fremden jedoch war der Stadtverweis bis ins 17. Jahrhundert üblich und je schwerwiegender das Delikt war, desto weiter und länger wurden sie verbannt.⁶⁵

Der Urfehdeschwur und die Stadtverweisung stehen in keinem rechtlichen Zusammenhang, jedoch waren sie in der Rechtspraxis der Städte miteinander verbunden. So auf jeden Fall bei einer Wiederaufnahme in die Stadt. Ging dem Verweis eine Haft voraus, so bei einer Begnadigung straffällig gewordener Bürger oder lästiger Fremder, wurde in der Urfehde dies als Gnade des Rates oder Verwillkürung des Urfehders aufgenommen.⁶⁶ Die Sicherheitsbestrebungen der Stadt veranlassten oft auch einen Urfehdeschwur bei Verweisung, vor allem dann, wenn vorher Drohungen ausgesprochen wurden oder wenn der Urfehder in Verdacht der Räuberei oder späterer Bandenbildung stand. In späteren Jahrhunderten folgten den Hafturfehden öfters Stadtverweise, die sich zu einem zentralen Element der Strafpolitik in der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Stadt entwickelten. So verschmolzen Hafturfehde und Stadtentsagung zu einer Einheit.⁶⁷ Bei der Relegation eines Haftentlassenen trat zur eigentlichen Hafturfehde, also dem Eid des Racheverzichts (*urpheda de non ulciscendo*) der Eid nicht zurückzukehren (*urpheda de non redeundo*) hinzu.⁶⁸ In dieser Form überdauerte die Urfehde den Niedergang der klassischen Hafturfehde.

Aber auch die Urfehde selbst bildete den Hintergrund eines Deliktes, nämlich den des Urfehde- bzw. Eidbruches. Somit war sie auch Grundlage der Bestrafung, sofern die Gelöbnisformel die Strafe mitangab. Bei der Verbannung aus Gnade sollte bei Urfehdebruch den Relegierten im allgemeinen die ursprüngliche Strafe des Vergehens treffen.⁶⁹ Im Speziellen jedoch wurde dieses Vergehen unterschiedlich gehandhabt. Nach der Tiroler Halsgerichtordnung folgte die Todesstrafe, ver-

65 Siehe Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 46.

66 So in Göttingen: Ebenda. S. 47.

67 Andrea Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft, S. 47f spricht gar von einem speziellen Aufenthaltsschwur. Aber auch bei Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 147f kann man eine solche Entwicklung finden.

68 Vgl. Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 148 und Saar: „Urfehde“. Sp. 567.

69 His: Das Strafrecht. Teil 2. S. 16.

schiedene partikuläre Strafgesetze sahen den Verlust der Schwurhand oder der Finger vor.⁷⁰ Die häufigste Form des Urfehdebruches bestand in der Rückkehr aus der Verbannung. Die kursächsischen Konstitutionen ahndeten diesen Bruch in verschiedenen Stufen.⁷¹ Beim ersten Verstoß verlor der Relegierte die Schwurhand und es erfolgte eine erneute Verweisung. Beim zweiten Verstoß traf ihn das Urteil Staupenschlag und ewige Verweisung und beim dritten Verstoß wurde er endgültig mit dem Tod durch das Schwert bestraft. Derartig abgestufte Regelungen zeigen, dass es sich bei dem Verweis um eine häufig verhängte Maßnahme handelte, die aber von den Betroffenen wegen der engräumigen territorialen Verhältnisse ebenso häufig missachtet wurde.

2.2.4 Verwillkürungen, Bürgschaften und Einlager

Normalerweise war die eidliche Form des Urfehdegelöbnisses allein schon ein starker Schutz gegen seine Nichteinhaltung. Dennoch wurden Erklärungen, sogenannte Verwillkürungen, zusätzlich mit aufgenommen.⁷² Diese richteten sich gegen den Bruch des Schwures und der Umgehung der Eidespflicht und stärkte die eidliche Gebundenheit. Die Verwillkürungen waren verschiedene Auflagen an den Freigelassenen. Es war das bedingte Selbsturteil für den Fall der Meineidigkeit. So konnte zum Beispiel die Haftung mit dem Besitz auferlegt werden. Die Verwillkürungen brachten die gewandelten Begriffe der Urfehde zum Ausdruck. Der Wandel erfolgte weg vom persönlichen Racheverzicht hin zur juristischen und moralischen Selbstbindung, die aber nicht freiwillig, sondern als Auflage erfolgte.⁷³ Sie galt sozusagen als Gegenleistung für die erwiesene Gnade der Haftentlassung.

70 Vgl. Chr. Saar: „Urfehde“. Sp. 567f.

71 Ebenda, Sp. 568.

72 Siehe Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 87.

73 Vgl. mit Blauert: Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten. S. 59 und Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 84.

Die Bürgen bei einem Urfehdeschwur nahmen im 14. und 15. Jahrhundert eine wichtige Rolle ein. Es sind zwei verschiedene Formen der Bürgschaft auszumachen. Die ältere Mitgeloberschaft, welche an die alte Tradition der Sippenbürgschaft der Fehdeurfehde anknüpft, verschwand im Laufe des 15. Jahrhunderts.⁷⁴ Die eigentliche Bürgschaft lebte vor allem im 16. Jahrhundert auf. Die Verpflichtung des Urfehdebürgens sich für ihre eigene Person der Rache zu enthalten, verlor nach und nach an Bedeutung und spielte in der Wende zur Neuzeit keine Rolle mehr. Gelobt wurde nur noch, dass sich der Urfehder in Zukunft rechtlich und sittlich korrekt verhalten werde.⁷⁵ Die eigene Person wurde ausgelassen und ausgegrenzt. Die ehemalige Urfehdebürgschaft ist so zur Schadebürgschaft geworden. „Gude borgen“ waren zum Beispiel Vater, Onkel und Vetter für den Sohn und Neffen und umgekehrt. Aber auch Ehemann für Ehefrau, Brüder wechselseitig, Ritter für Knechte, Grundherren für Bauern, städtische Dienstherrn für ihre Geselle und Gilden für Gildebrüder sind belegt.⁷⁶ Die Mitgeloberschaft währte zeitlich unbegrenzt wie die Urfehde und ging auf die Erben über. Oft wurden auch Zeugen erwähnt, die aber von den Bürgen und Mitgelobern zu unterscheiden sind. Die Zeugen übernahmen keine Haftung für Einhaltung der Urfehde.⁷⁷ In den Rostocker Quellen finden sich Anfang des 17. Jahrhunderts immer weniger Bürgen, da auch immer weniger Häftlinge eine Urfehde schworen. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts verschwinden sie auch vollständig.⁷⁸

Das Einlager war eine Art von Strafhaft, bei welcher aber eine Urfehde geschworen werden musste. Diese Haft konnte in dem Fall auch der eigene Haushalt sein, so zum Beispiel bei Handwerkern, um ihnen nicht die Lebensgrundlage zu nehmen, aber dennoch aus der Öffentlichkeit zu verbannen. Dieser Schwur war jedoch kein strenger Schwur. Meist wurde hier nur der Bürgergehorsam beeidet. Der Hausarrest konnte, ähnlich dem Stadtverweis, mit einer Geldbuße oder fortifikatorischen Aufgaben, also zum Beispiel dem Mauern der Stadtbefestigung, ge-

74 Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 77.

75 Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 104.

76 Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 78.

77 Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 109f.

78 Ebenda, S. 97.

zahlt werden.⁷⁹ Oft musste der einhergehende Gehorsamsschwur vor einer möglichst großen Anzahl von Bürgern, also öffentlich geschworen werden. Die Länge, Formelhaftigkeit, die Zahl von Bürgen und Zeugen zeigten an, für wie schwerwiegend der Rat das Delikt hielt und wie sie die Person des Urfehders einschätzte.⁸⁰

2.2.5 Die Überlieferungsformen der Urfehde

Als Quellenmaterial sind uns die Urfehden in zwei verschiedenen Formen überliefert. Zum einen liegen sie uns als Urfehdebrieve und zum anderen als Urfehdeprotokolle vor. Die Urfehdebrieve sind Urkunden, deren Aufbau man mit Hilfe der Urkundenlehre beschreiben kann. Da es sich bei der Urfehde jedoch „nicht um ein feierliches Diplom oder Privileg handelt, sondern um ein Mandat, eine schlichte Geschäftsurkunde“, konzentriert sich der Inhalt auf auf das rechtlich Unerlässliche und Notwendige, so dass vom klassischen Formenapparat der mittelalterlichen Urkunde nur noch

- Intitulatio (Name und Titel des Ausstellers),
- Inscriptio (Nennung des Empfängers),
- Publicatio (Verkündigungsformel),
- Narratio (Erzählung der Einzelumstände),
- Dispositio (Materieller Inhalt der Rechtshandlung),
- Sanctio (Androhung einer Strafe bei Zuwiderhandlung),
- Corroboratio (Mitteilung des Beglaubigungsmittel) und die
- Datierung (Angabe des Jahres sowie von Monat und Tag)

79 Vgl. Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 51.

80 Ebenda, S. 35-55.

als Formulareile übrig bleiben.⁸¹ In frühen Quellen war die Urfehde oft verbunden mit der Übergabe einer Versinnbildlichung für den Fehdeverzicht. An deren Stelle kann mit der „securitas“ eine Urkunde treten, die als Vorstufe der mittelalterlichen Urfehdebriele gelten kann.⁸²

Die Urfehdeprotokolle dagegen wurden meist in Stadtbücher oder ähnliche Bücher und seit dem späten 15. und frühen 16. Jahrhundert, in der auch die Hochzeit der Protokolle liegt, in eigens dafür angelegte Bücher, die Urfehdebücher, aufgenommen.⁸³ Diese Protokolle sind kurze schriftliche Einträge einer mündlich geschworenen Urfehde. In Göttingen treten die Urfehdebücher ab 1530 auf, als die ältere Streiturfehde keine Rolle mehr spielte. Der Urfehdeschwur wurde von einem Gerichtsschreiber „zu Zwecken des künftigen Beweises eingetragen“.⁸⁴ Man begnügte sich dabei mit einem bloßen Eintrag des mündlichen Schwurs bei der Haftentlassung Strafgefangener. Es kommen dabei keine Verordnungen oder statuarische Festlegungen über Hergang und die Bedingung der Schwurleistung vor.⁸⁵

In Göttingen leisteten Ritter oder Bürger aus der Oberschicht ihren Schwur in Urfehdebrielen mit eigenem Siegel, während die Mehrheit der städtischen Bevölkerung und Untertanen aus den umliegenden Dörfern, was die überwiegenden Mehrheit ausmachte, ihren Eid über Protokollurfehden bestätigten.⁸⁶ Andreas Blauert dagegen erfährt für den süddeutschen Raum, dass eine Parallelität von Protokollen und Brielen ausgeschlossen war.⁸⁷ Und bei den Rostocker Urfehden kann Wilhelm Ebel keinen Grundsatz ermitteln, „nach welchem die Wahl zwischen Brief oder Bucheintrag erfolgt wäre“. So wurden beide Formen für Bürger und Auswärtige angewandt und er vermutet, dass die Form der Beurkundung der

81 So beschrieben bei Blauert: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten. S. 46, Bührlen-Grabinger: Urfehden für den Raum Pforzheim. S.52 und zuerst Bührlen-Grabinger: Urfehden im Ermstal. S. 18f.

82 Saar: „Urfehde“. Sp. 564.

83 Blauert: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten. S. 50.

84 So Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 31.

85 So Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 11 und vgl. mit Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 32.

86 Boockmann: Urfehde und ewige Gefangenschaft. S. 9.

87 Blauert: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten. S. 52.

Urfehde im Ermessen des Gerichtsschreibers gestanden haben dürfte.⁸⁸ Es wird aber deutlich, dass im allgemeinen ein formaler Wandel zur Verkürzung von der Urkunde hin zum bloßen Eintrag erfolgte. Gerd Schwerhoff kann darin eine Entwicklung von einer Aussöhnung hin zu einer Ausgrenzung des Delinquenten erkennen.⁸⁹

88 So Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 31f.

89 Schwerhoff: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. In: Blauert, Schwerhoff: Kriminalitätsgeschichte. S. 48.

3 DAS ZWICKAUER URFEHDEWESEN

3.1 Geschichtliche Rahmenbedingungen

Möchte man einen Überblick über die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Zwickauer Geschichte erhalten, so ist man (leider) immer noch auf die umfassende und detailgetreue, aber auch betagte und in vielen Fällen mittlerweile korrekturbedürftige, Zwickauer Chronik von Emil Herzog⁹⁰ angewiesen. Eine Chronik neueren Datum stellten Michael Löffler und Norbert Peschke zur Verfügung⁹¹, welche jedoch für die hier in Frage kommende Zeit hauptsächlich aus der reichhaltigen „Herzog-Chronik“ und dazu in einem „populärwissenschaftlichen Sinn“⁹² schöpften. Eine Vielzahl an Untersuchungen liegen dagegen zu verschiedenen einzelnen Themen vor. So untersuchte Manfred Kobuch die Bedeutung der Vorstädte für Zwickau in seiner Frühgeschichte in einer quellenkritischen Analyse⁹³ und Oelsner, Stoye und Walther werteten die Ergebnisse archäologischer Grabungen für die frühe Zwickauer Kirchen(bau)geschichte aus⁹⁴. Helmut Bräuer untersuchte sehr quellennah die Weigerung der Zwickauer Bürger dem im Jahr 1516 neugewählten Rat zu huldigen⁹⁵. Ute Rosenbaum veröffentlichte eine Arbeit über die Armenpflege in der Stadt Zwickau in Spätmittelalter und Früher Neuzeit⁹⁶. Die meisten Arbeiten zur Zwickauer Geschichte befassen sich jedoch

90 Emil Herzog: Chronik der Kreisstadt Zwickau. Teil 1. Topographie und Statistik. Zwickau 1839 und Teil 2. Jahresgeschichte in zwei Abteilungen. Zwickau 1845. Beide Teile sind 1999 als Reprintausgabe erschienen.

91 Michael Löffler / Norbert Peschke: Chronik der Stadt Zwickau. Zwickau 1993.

92 So die Autoren selber: Löffler / Peschke: Chronik der Stadt Zwickau. S. 7.

93 Manfred Kobuch: Zur Frühgeschichte Zwickaus. Bemerkungen zu Stadt und Vorstadt im 12. und 13. Jahrhundert. In: Regionalgeschichtliche Beiträge aus dem Bezirk Karl-Marx-Stadt, 2 (1980), S. 49-64.

94 N. Oelsner / W. Stoye / T. Walther: Marienkirche und Nikolaikirche in Zwickau. Neue Erkenntnisse zur Frühgeschichte der Stadt. In: Frühe Kirchen in Sachsen. Ergebnisse archäologischer Untersuchungen. Hrsg. vom Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte. Stuttgart 1994, S. 150-165.

95 Helmut Bräuer: Wider den Rat. Der Zwickauer Konflikt 1516/17. Leipzig 1999.

96 Ute Rosenbaum: Liebestätigkeit und Armenpflege in der Stadt Zwickau. Ein sozialhistorischer Abriss von Mittelalter und beginnender Neuzeit (= Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters; Bd. 9). Hamburg 1999.

dem Aufkommen und den Auswirkungen der Reformation und sind dementsprechend zeitlich angesiedelt.⁹⁷ Über Zwickau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erschien zuletzt eine Zusammenfassung von Reiner Groß.⁹⁸

Zwickau wurde 1118 erstmals als „Territorium Zwickau“⁹⁹ in der Stiftungs-urkunde einer Marienkirche erstmals erwähnt. Es ist davon auszugehen, dass in dieser Gegend eine zu einer Feudalburg gehörige Niederlassung bzw. ein Markt-flecken bestand, denn die in der Urkunde erwähnte Erhebung eines „böhmische Zoll“ setzte eine Zollstelle voraus, die nur in Form einer solchen Burg¹⁰⁰ existent sein könne. Durch die von Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) gelenkte Siedlungsbewegung entstand nun aus diesem Gebilde eine frühstädtische Kaufmannssiedlung. Die Verleihung des Stadtrechts geschah vermutlich in den späten 1180er Jahren.¹⁰¹ Ab dem Jahr 1206 begann zumindest eine zweite Ausbaustufe und 1212 wurde Zwickau erstmal als „oppidium“ und 1258 als „civitas“ erwähnt.¹⁰² Mit dieser urkundlich nicht genau zu bestimmenden Erhebung zur Stadt bekamen die Zwickauer durch Privilegierung durch den Landesherren bestimmte Rechte zugesprochen. Zu diesen Regalien, welche für eine mittelalterliche Stadt typisch waren, gehörten neben dem Markt-, Zoll-, Stapel-, Jagd-, Fische-rei-, und Flößereirecht auch die eigene Gerichtsbarkeit, das Bannmeilenrecht und

97 Zu nennen sind hier Paul Wappler: Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit. In: Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend 9 (1908), S. 1-219. - Anne-Rose Fröhlich: Die Einführung der Reformation in Zwickau. In: Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend 12, (1919), S.1-74. - Helmut Bräuer: Zwickau und Martin Luther. Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um die städtische Kirchenpolitik in Zwickau (1527-1531). Hrsgg. von der Bezirksleitung des Kulturbundes und dem Bezirkskunstzentrum Karl-Marx-Stadt. Karl-Marx-Stadt 1983. - Susann C. Karant-Nunn: Continuity and Change: Some Effects of the Reformation on the Woman of Zwickau. In: The Sixteenth Century Journal 12 (1982) 2, S. 17-42. - Dies.: Zwickau in Transition, 1500-1547: The Reformation as an Agent of Change. Columbus 1987.

98 Reiner Groß: Zwickau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: 500 Jahre Ratsschulbibliothek Zwickau. 1498-1998. Hrsgg. von der Ratsschulbibliothek Zwickau in Verbindung mit dem Kulturamt Zwickau. Zwickau 1998, S. 160-175.

99 „in territorio eius Zwickaw“

100 Kobuch: Zur Frühgeschichte Zwickaus. S. 54 identifiziert den Standort der damaligen Feudalburg mit dem des heutigen Schloss Ostersteines. Vergleiche dagegen: Oelsner / Stoye / Walther: Marienkirche und Nikolaikirche in Zwickau. S. 161f, welche die von Kobuch vermutete Zollburg als Bauschutt aus dem 16. Jahrhundert identifizieren und eine wehrhafte landesherrliche Burg erst ab dem 13./14. Jahrhundert errichtet worden sei. Genaueres sollen aber erst erneute archäologische Grabungen ermitteln.

101 Vergleiche Kobuch: Zur Frühgeschichte Zwickaus. S. 62 und Oelsner / Stoye / Walther: Marienkirche und Nikolaikirche in Zwickau. S. 153.

102 Siehe Oelsner / Stoye / Walther: Marienkirche und Nikolaikirche in Zwickau. S. 153 und Groß: Zwickau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. S. 160.

die Wehrhoheit. Einige dieser Regalien, für Zwickau zum Beispiel die Gerichtsbarkeit, wurden gepachtet – das Recht wurde dem jeweiligen Herrn zeitlich abgekauft. Zwickau erhielt später sogar das Bergregal und das Münzrecht. Die durch diese Regalien realisierte relative Unabhängigkeit von den umgebenen Feudalherren, ermöglichte der Stadt Zwickau eine ökonomische Erstarkung und eine begrenzte politische Profilierung. Durch den Freikauf der Stadt von ihrem Landesherren Albrecht dem Entarteten und die Unterstützung durch König Rudolf von Habsburg, der die wettinische Oberherrschaft beseitigte, wurde Zwickau im Jahr 1290 in den Rechtsstatus einer Reichsstadt¹⁰³ erhoben¹⁰⁴. Mit dem Übergang des Reichslandes Pleißen im Jahr 1307 ging Zwickau wieder an die Wettiner über und verlor 1348 endgültig die Rechtseigenschaft als Reichsstadt und wurde landesherrlich.¹⁰⁵ Wenn man nun aber meint, dass sich dieser Übergang in eine landesherrliche Herrschaft sich negativ ausgewirkt hat, so wird man getäuscht. Der Landesherr wusste durchaus die Stadt Zwickau zu schätzen und zu fördern. Nicht umsonst soll Kurfürst Friedrich der Weise Zwickau als „Perle seines Landes“ bezeichnet haben, war doch das Steueraufkommen Zwickaus viermal größer als das von Dresden.¹⁰⁶

Zwickaus Entwicklung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist eng verbunden mit der Reformation. Auch wenn „Zwickau ein Ursprungsort volkreformatorischer und wiedertäuferischer Ideen und Handlungen“ gelten kann¹⁰⁷, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Reformation in Zwickau faktisch durch die städtische Administrative eingeführt wurde.¹⁰⁸ So verkündete als erstes der Franziskanerpater Friedrich Mecum, genannt Mycenius, in Zwickau lutherische Gedanken in seinen Predigten. 1520 setzte der Stadtrat dann Thomas Münt-

103 Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Freie Reichsstadt, wie Rosenbaum: Liebestätigkeit und Armenpflege in der Stadt Zwickau. S. 20 meint. Darauf weißt schon Herzog: Chronik. Teil 2. S. 35-50 hin, der auch schon auf die Unterschiede der Status eingeht. Zum Unterschied zwischen Reichsstadt und Freie Reichsstadt vgl. auch F.B. Fahlbusch. „Freie Städte“. Lexikon des Mittelalters. CD-ROM-Ausgabe. Verlag J.B. Metzler o.O. 2000, LexMA4 895-896 und P.J. Heinig. „Reichsstädte“. Lexikon des Mittelalters. CD-ROM-Ausgabe. Verlag J.B. Metzler o.O. 2000, LexMA7 637-639.

104 Herzog: Chronik. Teil 2. S. 35-50.

105 Groß: Zwickau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. S. 160.

106 Ebenda, S. 163.

107 So ebenda, S. 167.

108 Siehe Karant-Nunn: Zwickau in Transition. S. 3 und ähnlich Groß: Zwickau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. S. 168.

zer, eine Empfehlung Martin Luthers, als Prediger in Sankt Marien ein und hielt ihn gar noch nach Auslaufen des Vertrages weiterhin in der Stadt.¹⁰⁹ Erst nachdem sich Müntzer immer mehr mit den Armen der Stadt solidarisierte, seine Ansichten radikalisierte und Verbindung mit den Wiedertäufern um Hans von der Freystadt und Nicolas Storch, den sogenannten „Zwickauer Propheten“, aufnahm und so für eine kritische Lage in der Stadt verantwortlich war¹¹⁰, wurde er am 16. April 1521 entlassen und aus der Stadt verwiesen. Als dessen Nachfolger bestimmte der vom Stadtvogt Hermann Mühlport dominierte Rat den Theologe und Freund Luthers Nicol Hausmann. Mit dem Einsetzten Hausmanns im Mai 1521 wurde das lutherische Glaubensbekenntnis offiziell anerkannt und die Zwickau wurde die zweite Stadt in Europa, nach Wittenberg, in der die Reformation Einzug hielt.¹¹¹

3.1.1 Wirtschafts- und Sozialstrukturen

Durch die „Leipziger Teilung“ 1485 kam Zwickau zum ernestinischen Kurfürstentum Sachsen und Stadt und Amt gehörten somit, wie Schwarzenberg, das Vogtland, Altenburg, Borna, Grimma und Eilenburg zum „Thüringischen Teil“. Die östliche Begrenzung des Amtes Zwickau war gleichzeitig auch die Grenze zwischen ernestinischen Kurfürstentum und albertinischem Herzogtum Sachsens. Da die Stadt Schwarzenberg ebenfalls zum „thüringischen Teil“ gehörte, übte der ernestinische Kurfürst die Landesherrschaft über wichtige Fundorte des erzgebirgischen Silberbergbaus aus. Durch die günstige geographische Lage und Nähe zum Silberbergbau und zur neuen Residenzstadt Wittenberg gewann die Stadt zunehmende Bedeutung. Den entscheidenden Impuls für seine Entwicklung erfuhr Zwickau mit dem 1469/70 beginnenden Silberausbringen am Schneeberg. Das sogenannten „große Berggeschrey“ brachte sowohl wirtschaftliche und finanzielle Macht, wie auch politischen Einfluß und kulturelle Blüte. Durch weitreichende Beteiligungen an der Finanzierung der Ausbeute dieser Silberfunde und dem Erwerb von Teilen des Erzgebirgischen Bergregals schwang sich Zwickau ab dem

109 Groß: Zwickau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. S. 167.

110 Ebenda, S. 167f.

111 Karant-Nunn: Zwickau in Transition. S. 6.

letzten Drittel des 15. Jahrhunderts zur bedeutendsten Stadt im kursächsischen Territorium auf. Das ganze Schneeberger Silbererz wurde nach Zwickau gebracht und vor den den Stadtmauern in der Schmelzhütte geschmolzen und in der 1473 eigens eingerichteten Münze vermünzt. Die Silberausbeute war jedoch so groß, dass nicht alles vermünzt werden konnte. Der Überschuss an unvermünztem Silber wurde unter anderem nach Frankfurt a.M., Nürnberg und Venedig verkauft. In diesem Zusammenhang muss man besonders auf den Zwickauer Kaufmann Martin Römer verweisen, der durch Beteiligungen am Schneeberger Silberbergbau reich geworden ist. So reich, dass er die Pilgerfahrt nach Jerusalem 1479 des jungen Herzog Albrecht mit finanzierte.¹¹²

Das Wirtschaftsleben Zwickaus bestand seit dem Mittelalter aus Fernhandel, Regionalmarkt – Zwickau hatte zwei Märkte – und Handwerk. Vor allem der nahegelegene Bergbau kam dem Handwerk zugute. Ganz besonders profitierten die Ausrüster für den Bergbau. Große Nachfrage gab es nach Bekleidung und Nahrungsmitteln. So gab es kurz nach 1500 in Zwickau 12 Handwerksinnungen von denen die Tuchmacherinnung mit 200 Meistern die größte und vermutlich auch älteste war.¹¹³ 150 Jahre zuvor gab es nur 6 Innungen in der Stadt; nämlich die der Tuchmacher, Schmiede, Kramer, Fleischer, Bäcker und die der Schuster. Später kamen unter anderem noch die Innungen der Schneider (1380) und die Innungen der Messerschmiede, Gerber, Kürschner und Leinweber (Mitte des 15. Jahrhunderts) hinzu.¹¹⁴ Alle Handwerker und Einwohner der Stadt, die nicht einer bestehenden Innung angehörten, begriff man unter dem Kollektivnamen der „Gemeine“. Das Tuchmachergewerke mit dem die meisten Einwohner Zwickaus direkt oder indirekt in Verbindung standen, wirkte sich am meisten auf Politik, Sozialstruktur, Stadtbild und Kultur aus.¹¹⁵

112 Groß: Zwickau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. S. 161. - Die Witwe des Martin Römer versteuerte im Jahr 1496 29639 fl., was in etwa 2800-3000 Ochsen entspricht. Siehe: Bräuer: Wider den Rat. S. 45.

113 Ebenda, S. 161. - Im Jahr 1540 zählte man laut Herzog: Chronik. Teil 1. S. 235 gar 230 Tuchmachermeister.

114 Herzog: Chronik. Teil 1. S. 239.

115 Bräuer: Wider den Rat. S. 38f.

Doch auch dem Braugewerbe sollte man eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beimessen. Immerhin gebot Zwickau über eine Biermeile, die mehr als 30 Dörfer und Ortschaften einschloss und die ausschließlich das Zwickauer Bier trinken durften. Die Menge, die gebraut wurde lag zum Beispiel im Jahr 1509/10 bei der stattlichen Menge von 720 Gebräuden.¹¹⁶ Und schließlich entspann sich unter anderem aus verschiedenen Brauordnungen ein Konflikt, an dessen Höhepunkt die gesamte Zwickauer Bürgerschaft dem neugewählten Zwickauer Rat die Huldigung 1516/17 verweigerte.¹¹⁷

War Zwickau noch in den Jahren 1350, 1439, 1457, 1463 und 1472 von der Pest heimgesucht, trat sie später erst wieder 1552 auf.¹¹⁸ Diese epidemisch ruhigeren Jahre zwischen 1470 und 1550 und die günstige wirtschaftliche Entwicklung beeinflusste natürlich die Bevölkerungsentwicklung. Geht man für das Jahr 1470 noch von circa 4000 Einwohnern aus, verdoppelte sie sich bis zum Jahr 1530 auf circa 8000.¹¹⁹ Vor allem aus dem fränkischen, mitteldeutschen und oberdeutschen Raum wanderten Menschen nach Zwickau zu. Da aber Zwickau, ähnlich wie Leipzig oder Chemnitz, nur 400-500m innerhalb der Stadtmauern maß, bedeutete dies eine sehr hohe Gebäude- und Wohndichte. Bestanden die wenigen Häuser in Zwickau um 1350 noch aus Holz, wuchs ihre Zahl bis zum Jahr 1500 auf über 400 mehrgeschossige steinerne Häuser an. Zu jedem dieser Gebäude gehörte meist auch noch „Hauß und Hof“, also kleine Höfe und hölzerne Wirtschaftsgebäude.¹²⁰ Und auch die vier Vorstädte, welche nach den Toren, Oberes, Niederes, Frauen- und Tränkter, benannt wurden, sind seit dem 15. Jahrhundert beträchtlich gewachsen. 1536 machten die Vorstädte mehr als 380 Gebäude aus in denen 2600 Menschen wohnten und arbeiteten.

116 Das sind immerhin ca. 3.000.000 Liter, wenn man 11 Faß zu je 420 Kannen (0,93l) auf ein Gebräu rechnet. Nach anderer Berechnungsgrundlage soll gar 24 Faß ein Gebräu fassen. Zu den Berechnungsgrundlagen und Zahlen siehe Bräuer: Wider den Rat. S. 96f, Anm. 22.

117 Siehe dazu die Arbeit von Bräuer: Wider den Rat.

118 Die in Herzog: Chronik. Teil 1. S. 225.

119 Herzog: Chronik. Teil 1. S. 225 geht noch von ca. 10.000 Einwohnern aus (im Vergleich der Sterberegister der 1530er und der 1830er Jahre). Hildegard Berthold / Karl Hahn / Alfred Schultze (Hrsgg.): Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69. (Quellen zur Geschichte der Rezeption; Bd. 3). Leipzig 1935, S. 2 bestimmen die Einwohnerzahl nach den Geschlossbüchern auf 7677 und Bräuer: Wider den Rat. S. 34 zählt für das Jahr 1530 ca. 7300 Einwohner.

120 Bräuer: Wider den Rat. S. 34.

Unter den gegebenen gesellschaftlichen Umständen war dieser rasche ökonomischen und kulturelle Aufschwung der Stadt mit sozialen Spannungslagen und Differenzen verbunden. Steigende Warenproduktion und rasch wachsende Einwohnerzahlen führten zu sozialer Differenzierung, der Polarisierung von arm und reich, einer beschleunigten Vermögensbildung sowie einer Vielzahl an Verarbeitungsvorgängen. Beschwerden und Aufruhr war die Folge.¹²¹ Helmut Bräuer hat in seiner Untersuchung die Vermögenssituationen der Jahre 1496 und 1531 dargestellt und kommt zu folgenden Schlüssen:¹²² Vom Ausgang des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn des vierten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts wuchs die Bevölkerung um 64%. Die Zahl der Spitzenvermögenden verringerte sich. Die sozialen Widersprüche innerhalb der Hierarchie haben zugenommen, was nicht nur an der Zunahme der Armen und Mittellosen, sondern auch an einer Schrumpfung der Mittelschicht, der „bürgerlichen Besitzschichten“ zu erkennen ist. Besonders ausschlaggebend scheint der Umstand gewesen zu sein, dass die Stadtarmen auf fast 2/3 der Einwohnerzahl anwuchsen.¹²³ Durch eine relativ ausgeprägte Armenfürsorge¹²⁴ versuchte man die ärgsten Nöte abzufangen und in Hospitälern, wie Sankt Margarethen (später Sankt Georg), Sankt Johannis, Heilig Geist, Sankt Franziskus sowie im Franzosenhaus wurden Arme, Alte, Sieche und Kranke versorgt.

3.1.2 Rechtspflege

Seit dem 15. Jahrhundert wählten die größten Handwerksinnungen¹²⁵ zur Aufsicht ihre Viermeister. Besondere Gassenmeister schienen eine polizeiliche Aufsicht zu pflegen.¹²⁶ Die Stadtgemeinde oder „Gemeine“ vertraten acht Gemeindeälteste, welche aber seit dem 1446 durch die sogenannten Viertelsmeister, welche aus

121 Groß: Zwickau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. S. 161. Vgl. mit Bräuer: Wider den Rat. S. 43 und passim.

122 Bräuer: Wider den Rat. S. 44f.

123 Ebenda, S. 46.

124 Vgl. mit Rosenbaum: Liebestätigkeit und Armenpflege in der Stadt Zwickau.

125 Gemeint sind die Tuchmacher, Bäcker, Fleischer, Schuster, Gerber, Schmiede und Messerschmiede. Vorher wählte jedoch nur die Tuchmacherinnung Viermeister, während die anderen Innungen zwei Geschworene zur Aufsicht hatten. Siehe Herzog: Chronik. Teil 1. S. 235.

126 Herzog: Chronik. Teil 1. S. 264.

dem Rat stammten, abgelöst wurden.¹²⁷ Ein neugewählter Rat wiederum musste sich zumindest seit dem Wechsel des Status von einer Reichsstadt zu einer wettinischen Landstadt vom Landesherrn bestätigen lassen. Landesherrliche Bestätigungen für den neugewählten Rat liegen zumindest seit 1387 vor.¹²⁸ Der Rat selber fungierte, zumindest nach Bertold, Hahn und Schulze als eine „dritte Gerichtsbehörde“, welche die Strafgerichtsbarkeit in Bagatellsachen und auch Handlungen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ vornahm.¹²⁹

Die erste Gerichtsbehörde bildete das Stadtgericht. Die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes erstreckte sich innerhalb der Stadtmauern; mit Ausnahme des Schlosses Osterstein, des Schössers und teilweise des Amtmannes, die nur dem Landesfürsten unterworfen waren. Auf dem im Inneren der Stadt gelegenen *Grünhainer Hof*, dem Wirtschaftsgebäude der Zisterzienser zu Grünhain, war das Stadtgericht jedoch nur für die peinliche Strafgerichtsbarkeit zuständig. Da es dabei aber auch immer wieder zu Streitigkeiten und Kompetenzgerangel kam, schloss der Rat mit den Zisterziensern im Jahr 1515 darüber einen Vertrag.¹³⁰ Allerdings wurde dieser mit der Säkularisierung des Klosterbesitzes im Jahr 1533 hinfällig. Seit dem Jahr, von dem an die Stadt unter der Herrschaft des Markgrafen stand, also seit 1348, hatte der Zwickauer Rat das Recht alljährlich einen Stadtrichter und vier Schöffen bzw. Beisitzer zu wählen.¹³¹ Der Stadtrichter musste jedoch vom landesherrlichen Amtshauptmann bestätigt werden. Um überhaupt die Möglichkeit zu haben Stadtrichter zu werden, musste man ehelich geboren sein, als auch mit mindestens 18 Mark in Zwickau angesessen sein. Für die Schöffen galt ein Mindestalter von 21 Jahren und ein Besitz von 10 Mark. Ebenso sollte ein Schöffe unbescholten sein.¹³²

127 Die bei Herzog: Chronik. Teil 1. S. 239 erwähnten „vier 'Verweser'“ sind vermutlich identisch mit den auf Seite 264 erwähnten Viertelmeistern.

128 Helmut Bräuer: Das Zwickauer Stadtrechtsbuch „de anno 1348“ aus sozial-, politik- und wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive. In: Sächsische Justizgeschichte, Bd. 9. Rechtsbücher und Rechtsordnung in Mittelalter und früher Neuzeit. Dresden 1999, S. 86.

129 Berthold / Hahn / Schultze: Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69. S. 4.

130 Ebenda.

131 Herzog: Chronik. Teil 1. S. 262.

132 Ebenda, S. 262.

Nachdem der Zwickauer Rat im Jahr 1350 die Dörfer Bellwitz¹³³ und Osterweih von dem Herren Hans von Stein kaufte, schuf es gleichzeitig das Osterweih-Schultheißgericht.¹³⁴ Dieses Gericht war die zweite städtische Gerichtsbehörde. Die Organisation und die sachliche Zuständigkeiten des neu geschaffenen Gerichtes waren mit dem Stadtgericht gleich. Der Unterschied lag im Sprengel, also der topographischen Zuständigkeit, und den Gerichtspersonen.¹³⁵ Die Gerichtsbarkeit umfasste das Weichbild außerhalb der Ringmauern. Darunter fielen das ehemalige Dorf Osterweih, die Zwickauer Vorstädte und Zinsbauern einiger Nachbardörfer. Jedoch war das Weichbild nicht homogen. Vielmehr ähnelte einem Flickenteppich, bei dem sich Zwickauer Sprengel mit anderen abwechselten. Vor allem an den Grenzen der Gebiete, die unter die Zuständigkeiten der Grünhainer Zisterzienser fielen, gab es häufig, wie auch innerhalb der Stadtmauern, Konflikte.¹³⁶ Ebenso wie in der Stadt wurde der Schultheiß und die vier Schöffen jährlich gewählt.¹³⁷

Der Richter des Stadtgerichtes, der Schultheiß und die Schöffen¹³⁸ beider Gerichte wurden aus dem Kreis der Ratsherren gewählt.¹³⁹ Ein Gerichtsherr konnte also nur werden, wer im Rat saß. Und da der Rat aber meist aus Handwerkern und Händlern, aber weniger aus Juristen bestand, handelte es sich bei den Zwickauer Gerichten vorwiegend um Laiengerichte. Auf zehn Gerichtspersonen kam im allgemeinen nur ein Jurist.¹⁴⁰ Die Funktion des Osterweih-Schultheißgerichtes erlosch erst im Jahr 1623, als es mit dem Stadtgericht zusammengelegt wurde.¹⁴¹

133 Das jetzige Stadtviertel Pölbitz.

134 Siehe Herzog: Chronik. Teil 1. S. 262 und Berthold / Hahn / Schultze: Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69. S. 4.

135 Berthold / Hahn / Schultze: Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69. S. 3.

136 Die gesamte Gerichtsbarkeit in den Dörfern Crossen, Schedewitz, Bockwa, Hohndorf, Königswalde, Gerdorf, Hartmannsdorf und Lauenhain wurde am 9. Juli 1350 durch Kaiser Karl IV. für das Grünhainer Zisterzienserkloster bestätigt. Diese Dörfer lagen unmittelbar an den Grenzen zu Zwickauer Rechtsgebieten. Siehe auch Herzog: Chronik. Teil 2. S. 73f.

137 Herzog: Chronik. Teil 1. S. 262.

138 Die Anzahl der Schöffen konnte teilweise auch sechs betragen. Vgl. Berthold / Hahn / Schultze: Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69. S. 262.

139 Ebenda, S. 4. und Hans Planitz: Das Zwickauer Stadtrechtsbuch. In: ZRG GA. 38 (1917), S. 321-366, hier S. 329.

140 Berthold / Hahn / Schultze: Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69. S. 4.

141 Herzog: Chronik. Teil 1. S. 262.

Die Stadt hatte die volle Gerichtsbarkeit inne, musste sich jedoch bei Streitfällen, wie auch andernorts in Sachsen üblich, an den Schöffenstuhl in Leipzig wenden. Nur in den Jahren zwischen 1407 und 1444 hatte Zwickau nur die Niedere Gerichtsbarkeit inne. Der Landesherr hatte ab dem Jahr 1348 dem Zwickauer Rat sowohl die Niedere, wie auch die Obere Gerichtsbarkeit pachtweise überlassen. Im Jahr 1407, veranlasst durch den Ratsherr und markgräflichen Stadtvoigt Brückner und die darauffolgende „Steussing-Affäre“¹⁴², entzog der Landesherr der Stadt die Halsgerichtsbarkeit bzw. verpachtete sie nicht mehr. Erst im Jahr 1444 konnte der Rat die volle Gerichtsbarkeit für 4000 fl. Rh. wieder pachtweise erwerben und ging erst im Dezember 1617 für 5000 fl. erblich an Zwickau über.¹⁴³

3.2 Der *Liber Proscriptorum*

Das Zwickauer Urfehdedwesen erschließt sich für die Jahre 1367 bis 1536 hauptsächlich aus dem Urfehdebuch oder auch Urfehderegister¹⁴⁴. Es sind zwar auch vereinzelte Urfehden im „Stadtgerichtsbuch“ zu finden, wie zum Beispiel die „Bestrickung Hansen Schumans“¹⁴⁵, jedoch müssen diese aus arbeitsökonomischen Gründen vorerst hinten angestellt werden.

142 Im Jahr 1407 veranlasste der markgräfliche Stadtvoigt Conrad Brückner, dass der Landesherr die Hohe Gerichtsbarkeit nicht wieder an die Stadt Zwickau verpachtete. Der Ratsherr und ehemalige Bürgermeister und frisch vom Landesherrn eingesetzte Stadtrichter Franz Steussing wurde verdächtigt und wegen Veruntreuung, Bestechlichkeit und anderer Vergehen (vor allem aber im Zusammenhang mit der Entziehung der Stadtgerichte) angeklagt und seines Amtes als Ratsherr entsetzt. Durch den Tod des Landesherrn sah der Rat in den Wirren eine Chance auf Wiedererlangung der vollen Gerichtsbarkeit. Vorseilend ließ er Franz Steussing köpfen. Der neue Landesherr jedoch verlangte für diese Anmaßung eine Rechtfertigung und zitierte die hauptbeteiligten Ratsherren nach Meißen. Dort wurden diese der Anmaßung wegen ebenfalls zum Tode verurteilt. Von der „Steussing-Affäre“ berichtet ausführlich Herzog: Chronik. Teil 2. S. 98-104. - Oswald Losan berichten über das Jahr 1407 in seinen Annalen: „*Sein etzlich Erbarn bürger der stat Zwickau, als auch durch nutz ganzer stat und gemein, mit eigener vorbillung geanwurth gegen Meissen, und also von wegen gemeinen nutz zu vertedigen, ir leben dargestrackt. Mit Namen Peter Mergental, Hans Dithmar, Hans und Stefan Gulden. Ligen zu Meissen in sant Afren kirche.*“ Zitiert nach Ernst Fabian: Die Oswald Losanschen Annalen der Stadt Schwanfeld oder Zwickau von 1231-1534. In: Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend. 10 (1910), S. 1-68, hier S. 19.

143 Siehe Herzog: Chronik. Teil 1. S. 263 und zuletzt Bräuer: Das Zwickauer Stadtrechtbuch. S. 84.

144 StadtA Zwickau, IIIx1 135

145 StadtA Zwickau IIIx1 Nr. 12, Stadtgerichtsbuch, 12 (1513-1517), Bl. 302bf. Vgl mit Bräuer: Wider den Rat. S. 108, S. 110f und S. 251f.

3.2.1 Charakterisierung der Quelle

Der *Liber Proscriptorum* oder auch das Urfehdebuch oder -register befindet sich im Stadtarchiv Zwickau unter der Signatur IIIx1 135. Die genaue Bezeichnung auf dem Titelblatt lautet *Liber Proscriptorum de anno 1367 ad annum 1536*¹⁴⁶. Da das Urfehderegister mit zu den ältesten und reichhaltigsten Handschriften zur Zwickauer Geschichte gehört und vermutlich vom selben Autor (Heinrich „der alte Schreiber“¹⁴⁷ wie das Zwickauer Stadtrechtsbuch¹⁴⁸ angelegt wurde, findet es in Untersuchungen und Abhandlungen über besagtes Stadtrechtsbuch Erwähnung, ohne dass dabei jedoch genauer darauf eingegangen wird.¹⁴⁹ Bis auf wenige Ausnahmen, die vereinzelte Einträge zu einem bestimmten Thema untersuchten¹⁵⁰, blieben die Zwickauer Urfehden bisher unbearbeitet.

Der Foliant misst 39cm x 28,5cm. Er besteht aus 121 gebundenen Blättern. Der Einband ist aus Holz und mit Papier¹⁵¹ beklebt. Auf der Frontseite des Einbandes kann man noch Schatten von Lettern erahnen, welche vorher als Titel aufgeklebt waren. Allerdings sind die Wörter nicht mehr zu erkennen. Der Buchrücken besteht aus Leder, welches noch bis über die Falz geklebt wurde. Auf den Blättern befinden sich nur wenige Korrekturen und Randbemerkungen, von denen einige zeitgenössischen und andere moderneren¹⁵² Ursprungs sind. Es sind zwei Zetteleinfügungen beigelegt, von denen eine Zwischen Blatt 14^v und Blatt 15^r liegt und als Blatt 14b paginiert wurde¹⁵³. Die andere Einfügung befindet sich mitt-

146 In Folge als LP zitiert. Die Einzelnen Einträge auf einem Blatt werden Klammern angegeben.

147 Die Vermutung, dass Stadtrechtsbuch (StadtA Zwickau, IIIx1 141b), Stadtbuch (StadtA Zwickau, IIIx1 1) und Urfehdebuch (StadtA Zwickau, IIIx1 135) von Heinrich „dem alten Schreiber“ angelegt wurden bei Norbert Schnitzler: Das Zwickauer Stadtrecht als Buch. Das „Zwickauer Rechtsbuch“ im Kontext archivalischer Überlieferung. In: Rüdiger Krohn / Margarethe Hubrath (Hrsg.): Literarisches Leben in Zwickau im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. (Göppinger Arbeiten zu Germanistik, Nr. 686). Göppingen 2001, S. 169-194, hier S. 171.

148 StadtA Zwickau, IIIx1 141b, Codex Statuorum Zviccaviensium de anno MCCCXLVIII.

149 Vgl. Bräuer: Das Zwickauer Stadtrechtsbuch. S. 81-103, hier S. 81. - Schnitzler: Das Zwickauer Stadtrecht als Buch. S. 169-194, hier S. 171.

150 So bei Bräuer: Wider den Rat. S. 97 und bei Adolf Diamant: Zur Chronik der Juden in Zwickau. Frankfurt a.M. 1971, hier S. 5.

151 Es könnte sich auch um dünnes Pergament handeln.

152 Einige stammen aus dem 19. Jahrhundert, vermutlich von Emil Herzog.

153 Obwohl es sich dabei um farbige (rot) Tinte handelt und nicht wie die restliche Paginierung mit Bleistift vorgenommen wurde, stammt sie vermutlich dennoch aus derselben Zeit bzw. sogar vom selben Autor.

lerweile auch zwischen diesen beiden Seiten. Diese Zetteleinfügung ist nicht paginiert; beide Einfügungen ergaben vermutlich ein gemeinsames Blatt, welches mittig geteilt wurde. Bis auf das Titelblatt und das fliegende Blatt vom Vorsatz, welches mit dem Spiegelvorsatz nach der ursprünglichen Bindung eingeklebt wurde, sind die restlichen 119 Blätter durchgehend paginiert. Durch ein Loch im später aufgeklebten Spiegelvorsatz ist der originale Spiegel sichtbar. Man kann einige Zeichen der hebräischen Quadratschrift erkennen. Im Buch sind insgesamt 535 handschriftliche Einträge verzeichnet, wovon der erste Eintrag auf Blatt 1^r vom Jahr 1367 und der letzte Eintrag auf Blatt 119^v vom Jahr 1352 datiert. Der chronologisch letzte Eintrag auf Blatt 119^r jedoch gibt das Jahr 1536 an.

Der chronologisch erste Eintrag von 1352 auf dem letzten Blatt fällt, vom Gesamtkonzept des Buches als Urfehderregister her betrachtet, etwas aus dem Rahmen. Bei diesem Eintrag handelt es sich um die Nennung bzw. Bekanntgabe des Bürgermeisters, des Richters und der Schöffen bzw. Beisitzer des Stadtgerichtes für das genannte Amtsjahr. Solche und ähnliche Informationen datieren im Urfehdebuch zwar noch bis circa Mitte des 15. Jahrhunderts, jedoch folgen für diese im gleichen Jahr auch die Urfehden oder Stadtverweise.¹⁵⁴ Der Eintrag von 1352 bildet somit insofern eine Ausnahme, da er für sich allein steht.

Da sich auf dem letzten Blatt rekto einen Eintrag aus dem Jahr 1536 und verso von 1352 befindet, lässt sich vermuten, dass das Urfehderregister erst nach 1536 in Buchform gebracht wurde. So stellte man den chronologisch ersten Eintrag an die letzte Stelle im Buch ohne die zeitliche Kontinuität der vorhergehenden Einträge zu unterbrechen. Wann genau diese Zusammenstellung zu einem Buch geschah, lässt sich jedoch ohne genauere Untersuchungen nicht so leicht feststellen. Es ist aber anzunehmen, dass dies wohl mit den Bemühungen um eine Stadtrechtsreformation um die Jahre 1539/69 einherging.¹⁵⁵

154 Z.B. LP. Bl 6^v (1) für das Jahr 1382, Bl. 8^v (3) – 1390 und Bl. 13^r (1) für das Amtsjahr 1410.

155 Zu der Zwickauer Stadtrechtsreformation siehe: Berthold / Hahn / Schultze: Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69. - Alfred Schultze: Zur Zwickauer Stadtrechtsreformation. In: ZRG GA 58 (1938), S. 709-751. - Johann Peter Vogel: Der strafprozessuale Teil der Zwickauer Stadtrechtsreformation von 1539/69 als Ausfluß des Rezeptionsgeistes. Diss. jur. Heidelberg 1960.

3.2.2 Erfassung

Eine Vorentscheidung für die Erfassung wurde schon damit getroffen, dass, nachdem sich ein erster Überblick über die Quelle verschafft wurde, die Auszählung des Inhalts einfacher Weise nach visuell getrennten Einträgen bzw. Absätzen erfolgte. Es wurde also von der Annahme ausgegangen, dass jeder einzelne Eintrag einer Urfehde entspricht. Eine Auszählung nach einzelnen Urfehden, auch wenn sie wünschenswert gewesen wäre, konnte nicht erfolgen, da im Vorfeld ohne eine Transkription nicht ersichtlich war, ob und welche Einträge als einzelne Urfehden gewertet werden konnten. Die Möglichkeit oder besser Wahrscheinlichkeit, dass gezählte Einträge nicht mit einzelnen Urfehden übereinstimmen und erst bei einer Transkription zugeordnet werden konnten, musste in Kauf genommen werden.

Nach diesen ersten beiden Schritten musste festgestellt werden, dass eine komplette Transkription in der vorgegebenen Zeit nicht zu schaffen war. So musste das „Quellensample“ in exemplarischer Vorgehensweise zusammengestellt werden. Stichprobenzeiträume, wie sie zum Beispiel Gerd Schwerhoff bei den Kölner „Turmbüchern“ verwendete¹⁵⁶, schienen für das Zwickauer Urfehdebuch nicht angebracht. Bei dem vorgefundenen Zeitraum von fast 170 Jahren entstanden zu große Lücken und mögliche Entwicklungslinien bei der Verwendung der Urfehde konnten so auch nicht nachvollzogen werden. Einer Transkription in 10-Jahres-Schritten beginnend mit 1370 und endend mit 1530 wurde deshalb der Vorzug gegeben. Ebenso wurden die Jahre 1382, 1491, 1502, 1503 und 1509 zur Auswertung hinzugezogen, da in diesen Jahren nach der ersten Auszählung gegenüber den anderen Jahren sehr viele Einträge zu finden waren. Für das Jahr 1382 relativierte sich die hohe Dichte der Eintragungen, da im Nachhinein festgestellt wurde, dass einige durch einen Lesefehler falsch zugeordnet wurden, welche aber aus dem Jahr 1383 datierten. Die Transkription der Urfehden aus den Jahren 1424 und 1516 und 1517, welche ebenfalls mit Spitzenwerten auffallen, musste aus arbeitsökonomischen Gründen leider auch entfallen. Es wurde noch einige

¹⁵⁶ Er verwendet 3 Stichprobenzeiträume zu je 5 Jahren (1568-1572, 1588-1592, 1608-1612). Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör. S. 34.

weitere Einträge transkribiert, welche jedoch nach rein subjektiven Maßstäben – Interesse, Lesbarkeit, geschichtlicher Hintergrund - ausgesucht wurden. Die dadurch entstandene Stichprobe mit derzeit nur 137 teils eigenwillig ausgesuchten transkribierten Einträgen macht demnach eine statistische Analyse schwierig, wenn nicht unmöglich.¹⁵⁷ Eine auf dieser Stichprobe fußende statistische Interpretation, könnte durch „übersehene“ Inhalte der nicht transkribierten Teile leicht widerlegt werden.

Durch die noch zu erwähnenden Grenzen einer quantifizierenden Analyse und Interpretation der Quellen, vor allem in Bezug auf die dafür zu geringe Anzahl an auswertbaren Quellen, wurde auf eine Aufnahme in eine Datenbank verzichtet. Selbst bei einer statistischen Auswertung aller 535 Einträge des Urfehdebuches könnte man ob der geringen Anzahl gerechtfertigte Zweifel an möglichen Ergebnissen anmelden. Aus diesem Grund wurden die derzeit transkribierten Einträge in digitaler Form¹⁵⁸ aufgenommen und archiviert, so dass eine Übernahme in eine Datenbank ohne größeren Aufwand geschehen kann.

3.3 Quantitative Aspekte

Über den Zeitraum von 170 Jahren, von 1367 bis 1536, sind im Urfehdebuch circa 535 Einträge auszumachen. Das ist zumindest die Zahl, welche nach einer ersten Auszählung erstellt wurde. Allerdings sollte man dies nicht absolute Anzahl der Einträge oder gar der Urfehden betrachten, sondern eher als „verbindliche Schätzung“. Das hat mehrere Gründe:

157 Wie Schnabel-Schüle: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. S. 224, Anm. 6 richtig bemerkt „leisten Quantifizierungen vor allem bei zu kleinen Stichproben nicht mehr als die Erkenntnis, daß der Algorithmus 1+1 nicht nur die Summe 2 als Ergebnis hat, sondern auf seiner Grundlage auch die Aussage erlaubt ist, daß eine Zunahme von 100% zu verzeichnen ist.“

158 Die transkribierten Einträge liegen derzeit als einfache Textdatei (.txt) und im freien Format einer XML-basierten Tabellenkalkulation (.sxc) vor.

Einerseits musste auf eine genaue Auszählung aus arbeitsökonomischen verzichtet werden. Die Auszählung erfolgte daher nur durch ein Überfliegen der Blätter. Gezählt wurden dabei sichtbar voneinander abgegrenzte Einträge bzw. Absätze. So konnte im Nachhinein bei der Transkription durchaus festgestellt werden, dass mehrere Einträge bzw. Absätze zu einer Urfehde gehörten bzw. auch als ein Eintrag gezählt wurde oder visuell nicht voneinander getrennte Absätze zu verschiedenen Einträgen wurden.¹⁵⁹ Wie sich aber aus der bisher transkribierten Teilen vermuten lässt, wird sich die reale Anzahl an Einträgen jedoch nicht gravierend von der Zahl 535 unterscheiden¹⁶⁰. Jeden einzelnen Eintrag kann ebenso nicht als einzelne Urfehde betrachtet werden, da durchaus ein gemeinsames Schwören von Urfehden als einzelner Eintrag protokolliert wurde.¹⁶¹

Ein weiterer Grund liegt im Inhalt der verzeichneten Einträge. Die eigentlichen Urfehden beginnen erst Jahr 1381¹⁶² und wurden als Protokolle aufgezeichnet. Bei diesen ersten Urfehdeprotokollen hat der Schreiber teilweise noch zwischen *excessus* und *amotio* unterschieden und dies deutlich gemacht.¹⁶³ Die Einträge davor sind verschiedentlichen Charakters und Inhalts. So findet man neben Notizen bzw. Protokollen über Verpfändungen¹⁶⁴ auch einen Sühnevertrag¹⁶⁵, eine Bürgschaft¹⁶⁶ und einen Stadtverweis ohne Nennung eines Eides¹⁶⁷, obwohl anzunehmen ist, das auch bei diesem Stadtverweis eine Urfehde vom Delinquenten geschworen wurde, so wie dies spätere Einträge bezeugen.

159 So z.B. bei der Urfehde Hans Fellers von 1530, die sich über Vorder- und Rückseite eines Blattes verteilt und ursprünglich als zwei verschiedene Einträge gezählt wurden. LP. Bl. 92^r (1) bis LP. Bl. 92^v.

160 Sie wird vermutlich zwischen 520 und 550 Einträgen liegen.

161 So z.B. der Eintrag auf Bl. 55^r, bei dem Hans Hofman, Hans Kuhnell und Margarethe Kunlyn gemeinsam wegen begangener Unzucht Urfehde schwören mussten oder auch die vier Einträge über die Betrügereien und Urfehdeeide des Claus Magk und des Wernlein Knorle, Bl. 52^r (1), Bl. 52^r (2), Bl. 52^r (3) und Bl. 52^r (4).

162 LP. Bl. 6^r.

163 Siehe LP. Bl. 6^r (1) bis LP. Bl. 6^v (6).

164 So LP. Bl. 1^v (2), Bl. 1^v (5), Bl. 2^r (1), Bl. 2^r (2) und Bl. 2^r (3).

165 LP. Bl. 4^v aus dem Jahr 1377.

166 LP. Bl. 1^v (4).

167 LP. Bl. 1^v (1).

3.3.1 Grenzen und Möglichkeiten einer Quantifizierung

Seit dem 18. Jahrhundert gibt es eine Kriminalitätsforschung für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit.¹⁶⁸ Und zum Teil bis heute wird sich in Deutschland bei Untersuchungen darüber am für den Untersuchungszeitraum maßgeblichen Strafrecht orientiert. Bei dieser rechtstheoretischen¹⁶⁹ Methode der Bearbeitung ging man davon aus, dass sich die vorherrschende Rechtstheorie mit der Rechtspraxis deckte. Jedoch stimmte im Spätmittelalter und in Früher Neuzeit die Gesetzgebung mit den gefälltten Urteilen oft nicht überein. Die vor allem auf Abschreckung beruhenden Sanktionen und punitive Strafen, wegen denen man strafrechtlich lange Zeit von einem „grausamen Mittelalter“¹⁷⁰ gesprochen hat, wurden vor Gericht meist nicht angewandt. Bei Untersuchungen mit Hilfe der impressionistischen Methode dagegen verlässt man sich auf die Eindrücke, die das Lesen der Quelle oder der Quellen hinterlassen. Bei einer großen Anzahl von zu untersuchenden Quellen kann dies aber zu falschen Ergebnissen führen. Denn es bleiben vor allem besonders spektakuläre oder subjektiv interessante Fälle im Gedächtnis haften, welche dann ausgewertet werden. Oder nur bestimmte Fragestellungen betreffende Quellen werden bei einer Auswertung mit einbezogen. So werden oft einzelne Fälle als typisch deklariert. Aber gerade die für die historische Kriminalitätsforschung wichtige Untersuchung über abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle beruht nicht auf einzelnen spektakulären Fällen, sondern auf durchschnittlichen. Die vorkommenden Delinquenten sind in der großen Mehrheit Durchschnittsindividuen, tragen keine besonderen Merkmale und sind deswegen repräsentativ. Und nur mittels dieser Fälle kann man allgemeine Aussagen treffen. Hierfür bietet sich die quantifizierende Methode an. Bei dieser Methode der Quellenaufnahme wird eine Quellensammlung genau aufgeschrieben und danach nach gewissen Kriterien bzw. bestimmten Elementen ausgezählt. Über diese Aus-

168 So Martin Schüßler: Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie. Teil III. In: ZRG GA 117 (2000) S. 496-517, hier S. 496, der den „Pitaval“ aus dem Jahr 1734 erwähnt.

169 Zu den Begriffen Rechtstheorie, Impressionismus und Quantifizierung siehe Martin Schüßler: Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie. Ein Bericht zur Geschichte und zum heutigen Stand der Forschung über Kriminalität in Europa des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. In: ZRG GA 113 (1996) S. 247-278, hier besonders S. 265-271.

170 Vgl. dazu auch: Hartmut Boockmann: Das grausame Mittelalter. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. 38 (1987) S. 1-9.

zählungen kann man nun Häufigkeiten, Teilmengen, Durchschnitte und Abweichungen errechnen, welche durch graphische Hilfsmittel wie Tabellen verständlicher präsentiert und mit anderen Ergebnissen verglichen werden können. In der Literatur ist die quantifizierende oder quantitative Methode auch oft als statistische Methode erwähnt.

Großangelegte Forschungen, die mit der quantifizierenden Methode arbeiten, gab es bisher vor allem in Frankreich und England.¹⁷¹ In beiden Ländern gibt es eine relativ früh zentralisierte und gut dokumentierte Gerichtsbarkeit. In Deutschland dagegen verdanken wir die Hinterlassenschaft des Großteils von Kriminalquellen nicht Königen und Fürsten, sondern hauptsächlich städtischen Gerichten und Räten. Doch auch für ganz Europa erkennt man mittlerweile eine „kommunale“ Phase der Strafjustiz und Kriminalität, welche von 1250-1450 reicht; Ebenso wird noch in eine „monarchische“ Phase (1450-1650) und eine „staatliche“ Phase (1650-1850) unterschieden.¹⁷²

Eine Quantifizierung strafrechtsgeschichtlicher Quellen kann ein Schlüssel zum Verständnis der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kriminalität sein. Die quantitative Methode nimmt Abstand von der reinen Beschäftigung mit Rechtsnormen und von einer Behandlung eines sensationellen Falls oder der Zitierung eines Einzelfalles zur Untermauerung einer vorgefertigten These.¹⁷³ Ein Vorteil von Untersuchungen mit der quantifizierenden Methode ist, dass man die damit erarbeiteten Thesen und Ergebnisse nachvollziehen kann. So kann man die Verbrechensrate in einem Untersuchungsgebiet feststellen und zum Beispiel mit anderen Gebieten oder gar modernen Werten vergleichen. Ebenso kann der relative Anteil von verschiedenen Verbrechenarten am gesamten Verbrechensaufkommen errechnet werden und ob es sich mehr um Einzeltäter oder mehr um

171 Einen Überblick über verschiedentlich methodisch vorgehende Untersuchungen gibt Schüßler: Quantifizierung. S. 247-278; Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie, Teil II. In: ZRG GA 116 (1999) S. 482-497 und Quantifizierung III. S. 496-517.

172 Gerd Schwerhoff: Falsches Spiel. Zur kriminalhistorischen Auswertung der spätmittelalterlichen Nürnberger Achtbücher. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. 82 (1995) S. 23-35, hier S. 23.

173 Schüßler: Quantifizierung. S. 254.

Gruppentäter handelte. Das erscheint besonders wichtig im Hinblick auf Untersuchungen über organisiertes Verbrechen. Ebenso können Aussagen getroffen werden über die lokale oder soziale Herkunft der Delinquenten und ob es hinsichtlich der Verbrechenarten regionale Unterschiede zwischen Stadt und Land gab. Man kann Angaben über Altersverteilung, Berufe, Ursachen und Motive machen und ob es sich bei bestimmten Delikten um typische Frauen- bzw. Männerdelikte handelt. Wenn topographische Angaben gemacht worden sind, kann man eventuell feststellen, ob es zum Beispiel Ballungsgebiete von Verbrechen in einer Stadt gab. Gab es zum Beispiel in Gebieten mit sozial schwächerer Bevölkerung mehr Verbrechen als in Gebieten mit reicherer Bevölkerung und wenn ja warum? Sind diese Gebiete eher im Zentrum oder doch eher an der Peripherie einer Stadt anzutreffen? Gibt es zu bestimmten Jahreszeiten spezifische Verbrechen? Hatten verschiedene Rechtsgebiete verschiedene Verbrechensraten? Solche und ähnliche Fragen¹⁷⁴ können bei einer quantitativen Untersuchung beantwortet oder zumindest näher beleuchtet werden. Und so lassen sich je nach Untersuchungsgebiet, Untersuchungszeitraum, Fragestellung und Quellenlage noch mehr Fragen formulieren.

Allerdings steht und fällt die Methode mit der Reichhaltigkeit, dem Umfang der Quellen und vor allem auch im Umgang mit den Quellen. Die wenigsten kriminalhistorischen Quellenbestände lassen solch umfangreiche Fragestellung zu, da meist die für die Fragestellung infrage kommenden Elemente gar nicht oder nicht durchgängig auftauchen. Ein Urfehdebrief kann so durchaus Tageszeit oder Tatort eines Verbrechens aufführen. Aber die Chance eine oder beide Angaben in einem Gebiet über mehrere Jahre, Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte zu erhalten ist eher gering. Eine Interpretation einer solchen mit Überlieferungslücken bestückten Statistik böte genug Anlass zu einer berechtigten Kritik. Ebenfalls problematisch ist eine mögliche Vergleichbarkeit von Quantifizierungsergebnissen verschiedener Untersuchungen. Sollen zum Beispiel eine Delikthäufigkeit zweier Gebiete über einen gewissen Zeitraum verglichen werden, muss man beachten, dass auch beide

174 Siehe auch: Schüßler: Quantifizierung. S. 273-278.

dieselben Verbrechen unter diese Deliktkategorie einordnen bzw. eingeordnet haben. Es besteht sonst die Gefahr von unhistorischen Vergleichen oder Vergleichen von „Äpfel mit Birnen“.¹⁷⁵ Es ist dabei auch zu beachten, wie Mehrfachtäter und Tätergruppen gegenüber Einzeltaten und Einzeltätern in die Untersuchungen aufgenommen und ausgezählt werden. Ein weiteres Problem besteht in einer statistischen Auswertung kleiner „Quellensamples“.¹⁷⁶ Wenn man die quantitative Methode anwendet sollte man sich an einige Regeln halten. Die aufgenommenen und zu bearbeitenden Fälle bzw. das Quellensample sollte in einem vierstelligen Bereich liegen, um überhaupt repräsentative statistische Aussagen treffen zu können. Wenn man relative und prozentuale Angaben über Sachverhalte macht, ist es angebracht die basierenden absoluten Zahlen ebenfalls mit anzugeben. Eine Einbindung des zu quantifizierenden Materials in gesetzgeberische, institutionelle und soziale Rahmenbedingungen muss Pflicht sein. Ohne diese kontextuelle Verankerung „besteht die Gefahr, nicht nur Äpfel mit Birnen, sondern sozusagen Kiwis mit Tennisbällen zu vergleichen.“¹⁷⁷

So besteht mit der quantitativen Methode durchaus eine Chance den Horizont der Interpretationsmöglichkeiten zu erweitern. Sie kann aber ebenso zu falschen Ergebnissen und Fehlinterpretationen führen, wenn man einige Bedingungen nicht beachtet. Angesichts der dargelegten Schwierigkeiten und Probleme sollten Quellen kleineren Umfangs und inkonsistenten Inhalts qualitativ untersucht werden. Und wenn man sie dennoch quantitativ auswerten möchte, sollten sie eher deskriptiv statt interpretatorisch und statistisch behandelt werden.

175 Siehe auch: Schüßler: Quantifizierung, S. 256.

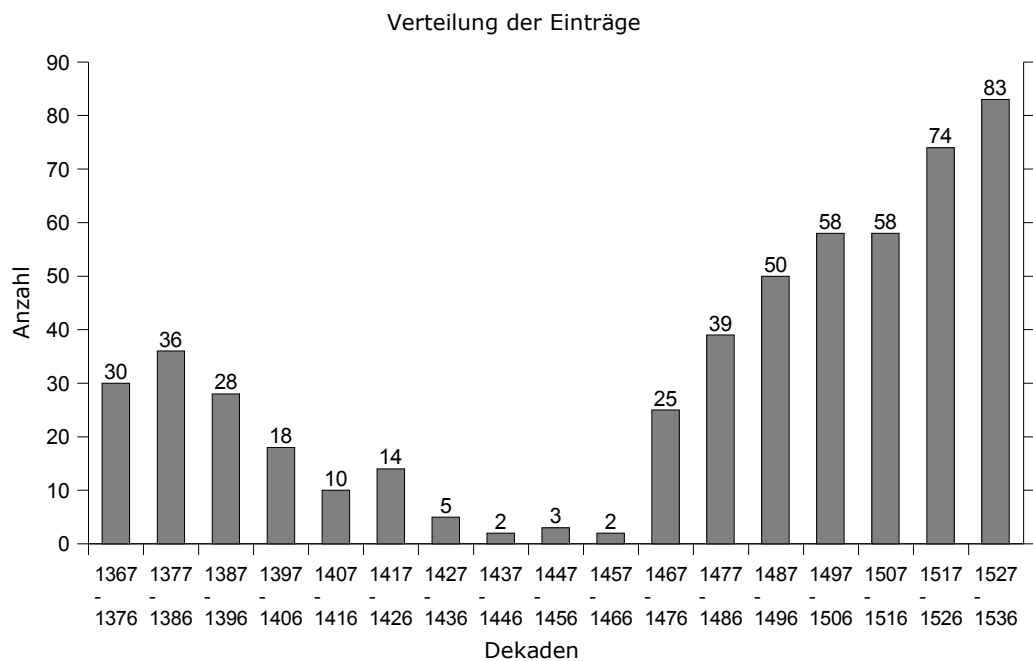
176 Ebenda, S. 255. - Ders.: Quantifizierung II. S. 482-497 und Quantifizierung III. S. 514. - Schnabel-Schüle: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. S. 224.

177 Schwerhoff: Devianz. S. 398. Zu dem Aspekt der kontextuellen Verankerung siehe auch Schwerhoff: Falsches Spiel. S. 23-35, der die Untersuchung Martin Schüßlers zu den Nürnberger Achtbücher (Martin Schüßler: Statistische Untersuchung des Verbrechens in Nürnberg im Zeitraum von 1285 bis 1400. In: ZRG GA 108 (1991), S. 117-193.) kritisch analysiert und auf bestehende Probleme hingewiesen hat.

3.3.2 Verteilung der Urfehden

Um einen möglichen Trend bei der Verteilung der überlieferten Zwickauer Urfehdeprotokolle über den Untersuchungszeitraum sichtbar zu machen und um kleinere Fehlerquellen bei der Datierung zu minimieren – ganz ausschliessen lassen sie sich nicht –, wurden die Einträge in Dekaden zusammengefasst. Zugute kam dabei der glückliche Umstand des Überlieferungszeitraumes von 1367-1536, dass ein Teil in Dekaden erleichterte, ohne „Restwerte“ zu haben. Den Eintrag von 1352 kann man dabei getrost, wie oben erwähnt, aussen vor lassen. Eine Verteilung würde demnach folgendermaßen aussehen:

Schaubild 1: *Zeitliche Verteilung der Zwickauer Urfehdeprotokolle*



Wie an dieser Tabelle zu erkennen ist, kann man die Urfehdeüberlieferung in zwei Tranchen teilen. Die erste beginnt mit Einsetzen der Aufzeichnung um 1367 und reicht bis in die 1420er Jahre, während die zweite Tranche um 1470 beginnt und bis zum Ende Aufzeichnungen im Jahre 1536 reicht. Ebenfalls kann man erkennen, dass die Überlieferung der Urfehdeprotokolle Anfang des 15. Jahrhunderts einbricht und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder ansteigt und ihren vorläufigen Höhepunkt im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts erreicht.

Einen Jahresdurchschnitt des Untersuchungszeitraumes zu ermitteln, erscheint in diesem Fall recht unsinnig, da die Schwankung innerhalb der Jahre recht groß sind. So konnten jeweils für die „Spitzenjahre“ 1502 17 Einträge, 1503 10 Einträge, 1509 14 Einträge, 1519 11 Einträge, 1529 13 Einträge, 1532 13 Einträge und 1533 12 Einträge gezählt werden. Dem gegenübergestellt gibt zu viele Jahre mit keinerlei Urfehdeüberlieferung, vor allem im Zeitraum von 1430 bis 1460. Ebenso und aus selbigem Grund würde ein ermittelter Mittelwert über oben dargestellte Dekaden unsinnig erscheinen. Das Jahr 1424 kann man mit 9 Einträgen ebenfalls zu einem „Spitzenjahr“ zählen, da es damit über die Hälfte der gezählten Urfehden in der Dekade 1417-1426 stellt.

3.3.3 Vergleichbarkeit

Wie oben erwähnt, erweisen sich Vergleiche quantitativer Auswertungen als recht schwierig. Als Demonstration soll ein Vergleich der Verteilung der Urfehden der Städte Rostock, Freiburg und Zwickau dienen:

Tabelle 1: *Rostock, Freiburg, Zwickau: Zeitliche Verteilung der Urfehden*¹⁷⁸

	Rostock	Freiburg	Zwickau
1351-1400	29	16	109 ¹⁷⁹
1401-1450	86	101	37
1451-1500	234	283	134
1501-1550	241	221	255 ¹⁸⁰
Gesamtzeitraum	590	621	535

Auf den ersten Blick erscheint die tabellarische Darstellung der Verteilung recht analog. Das mag an der „relativen“ Einheitlichkeit der Datenkolonnen liegen, vor allem wenn man bedenkt, dass Rostock im dargestellten Zeitraum vermutlich zwischen 5000 und 10000 Einwohner und Freiburg zwischen 10000 und 15000 Einwohner hatte¹⁸¹; Zwickaus Einwohnerzahl kommt mit 4000 im Jahr 1470 und 8000 im Jahr 1530 in etwa der Freiburgs gleich. Bei diesem Vergleich würde das starke Aufkommen und die darauf folgende Abnahme eines Gebrauchs der Urfehden in Zwickau in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts deutlich werden während bei den beiden anderen Städten ein stetiger Zuwachs der zu verzeichnen wäre. An der Legitimität einer solchen Vergleichbarkeit sollte man jedoch zweifeln, wenn man bedenkt, dass es sich bei Zwickau um Urfehdeprotokolle handelt, während für Freiburg und Rostock nur der Bestand an Urfehdebrieffen ausgezählt wurde. Und hierbei ist ebenfalls noch zu beachten, ob bei der gesamten Urfehdeüberlieferung der Städte noch jeweils eine Parallelität von Urfehdeprotokoll und Urfehdebrief vorliegt. So kämen für Freiburg noch 40 Urfehden für 1492-1505 aus einem kleinen Urfehdebuch hinzu¹⁸². Der Rostocker Befund würde auch noch durch eine unbekannte Anzahl von Urfehdeprotokollen aus verschiedenen Quellen bereichert.¹⁸³ Noch überhaupt nicht in Betracht gezogen

178 Die Rostocker Daten entstammen: Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 28 und die Zahlen Freiburgs aus Blauert: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten. S. 35, wobei es sich in beiden Fällen um Urfehdebrieffe handelt und bei Zwickau um Protokolle.

179 Die Überlieferung des Zwickauer LP beginnt mit dem Jahr 1367.

180 Die Überlieferung des Zwickauer LP endet mit dem Jahr 1536.

181 So Erich Keyser (Hrsg.): Badisches Städtebuch. Stuttgart 1959, S. 224 und ders.(Hrsg.): Deutsches Städtebuch. Bd 1: Norddeutschland. Stuttgart 1939, S. 324 zitiert in Blauert: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten. S. 35.

182 Blauert: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten. S. 34.

183 Vgl. Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 28-30.

wurden die Überlieferungslücken bzw. die „Dunkelziffer“ an nicht im Bestand der Städte auftauchenden Urfehden. So ist für Wilhelm Ebel für Rostock die Annahme gerechtfertigt, „daß die Zahl der erhaltenen Urfehdebrieft in keiner Weise maßgeblich ist für die Frage, wie viele tatsächlich in jenen drei Jahrhunderten ausgestellt worden sind.“¹⁸⁴ Und auch Andreas Blauert, der die Bestände der Rostocker und Freiburger Urfehdebrieft vergleicht, schwächt das Ergebnis ab. Sowohl die archivalische Überlieferung, als auch der Umstand, dass nicht bekannt ist, seit wann Urfehden beurkundet bzw protokolliert wurden, geben keinen Anlass daran zu glauben, dass die Auszählungsergebnisse „ein realistisches Bild vom tatsächlichen Ausmaß des damals geübten Urfehdedewesens“ vermitteln.¹⁸⁵

Im Gegensatz zum Urfehdebestand des Südwestens Deutschlands, wird für den überlieferten Zwickauer Urfehdebestand keine Zunahme zu de Beginn des 15. Jahrhunderts festgestellt. Was jedoch um so erstaunlicher ist, da Zwickau ab dem Jahr 1407 keine Halsgerichtsbarkeit mehr innehatte. Man sollte doch vermuten, dass der Zwickauer Rat die ihm fehlende hohe Gerichtsbarkeit mit denen ihn zustehenden strafrechtlichen Möglichkeiten zu kompensieren versuchte. Gerade in den folgenden Jahren nach der Wegnahme der Halsgerichtsbarkeit und sogar bis über dessen Wiedererlangung im Jahr 1444 hinaus ist die Überlieferung der Urfehdeprotokolle die geringste im gesamten Untersuchungszeitraum. Der eigentliche „Boom“ der Aufzeichnung beginnt gegen Ende des 15. Jahrhunderts in den 1480er Jahren. Man ist geneigt zu glauben, der Anstieg könnte in der Verdoppelung der Einwohnerzahl liegen. Aber ob dieser Bevölkerungszuwachs wirklich eine derartige Zunahme am Befund der Urfehdeprotokollen erklären kann, ist fraglich. Eine weitere Erklärung läge in einer zu den Protokollen möglichen parallelen Urfehdenbeurkundung, welche jedoch nicht überliefert wurde. Ähnlich hat es zumindest Andreas Blauert für die Nördlinger Urfehdeüberlieferung festgestellt.¹⁸⁶

184 Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 27.

185 Blauert: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten. S. 35f.

186 Blauert: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten. S. 38.

3.4 Qualitative Aspekte

Aus den oben genannten Gründen, die eine quantitative Analyse der Zwickauer Urfehdeüberlieferung erschwert, werden den qualitativen Aspekten der Vorzug der Untersuchung gegeben. Durch den gesteckten Zeitrahmen begrenzt, kann auch nur auf eine Auswahl qualitativer Aspekte eingegangen werden. Bei den überlieferten Zwickauer Urfehden handelt es sich um Urfehdeprotokolle. Das Charakteristikum der Protokolle besteht darin, dass sie schriftliches Zeugnis einer mündlich geschworenen Urfehde geben; im Gegensatz zu den Urfehdeurkunden bzw. -briefen, welche sowohl schriftliches Zeugnis, als auch schriftlicher Eid waren. Aus diesem Umstand heraus bietet es sich an näher auf die mündliche Kultur in der Vormoderne einzugehen und besonders die sprachlichen Elemente wie Form und Delikt der Zwickauer Urfehden hervorzuheben.

3.4.1 Bedeutung des Wortes – Sprachliche Formen

Dass im Verlauf des Mittelalters die Bedeutung der Schrift zunahm und ein medialer Wechsel hin zur Schrift und seinen Techniken stattfand, ist seit längerem bekannt.¹⁸⁷ Jedoch sollte man sich von dieser Tatsache verleiten lassen, anzunehmen, dass Mündlichkeit und Schriftlichkeit¹⁸⁸ dichotom zueinander standen. Beide waren in einer vielfältigen Weise miteinander verknüpft und standen in wechselseitiger Beziehung.¹⁸⁹ Als naheliegendes Beispiel mag das behandelte Urfehdebuch stehen. Die mit dem Anlegen dieses Urfehdebuches erkennbare beginnende Verschriftlichung der städtischen Rechtssachen¹⁹⁰ bestand neben und vor allem in Beziehung zu einer Mündlichkeit. Denn die protokollierten Urfehden waren trotz allem noch mündlich geschworene Eide. So wurde nicht nur

187 H. Zedelmaier: „Schriftlichkeit, Schriftkultur. Westen“. Lexikon des Mittelalters. CD-ROM-Ausgabe. Verlag J.B. Metzler o.O. 2000, LexMA7 1566f. Siehe auch: Alfred Wendehorst: Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben? In: Johannes Fried (Hrsgg.): Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters. (= Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte; Bd. 30). Sigmaringen 1986, S. 9-33.

188 Im Sinne von mündlicher/schriftlicher Tradition bzw. mündlicher/schriftlicher Kultur.

189 Vgl. mit Ursula Schaefer: Zum Problem der Mündlichkeit. In: Joachim Heinzle (Hrsgg.): Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche. Frankfurt a.M. Leipzig 1999, S. 357-375.

190 Zur Verschriftlichung, besonders zum „Zwickauer Rechtsbuch“, siehe auch Norbert Schnitzler: Das Zwickauer Stadtrecht als Buch, hier S. 176-182.

im Früh- und Hochmittelalter dem Wort eine große Bedeutung beigemessen. Selbst im Übergang zur Frühen Neuzeit in der selbst noch nicht alle Studenten an den deutschen Universitäten schreiben konnten¹⁹¹ und viele Lebensbereiche der Gesellschaft ohne Schrift auskamen, musste dem gesprochenen Wort ein spezifisches Maß an Verbindlichkeit zukommen.

Mit Worten in Form eines Eides konnten Rechtsstrukturen und Verfassungen anerkannt werden¹⁹² oder auch ein Stadtrat¹⁹³. Ebenso konnte das Wort in Form des Rufes über berufliche Chancen, Kreditwürdigkeit und auch über Heiratschancen entscheiden. Und dem entgegen konnten Gerüchte oder üble Nachreden eine Reputation schwer beschädigen. So ist es auch nicht verwunderlich, wenn ein Stadtrat empfindlich auf lästerliche Worte gegen ihn reagierte¹⁹⁴; vor allem wenn Ratsentscheidungen angeprangert wurden. Wie im in Fall der Else Löscherin, die im Jahr 1516 „den burgermeister in seinem angeher vnd vff den Erbarn Radtts widder yre ordenungs vnd Regiments geflucht vnd geschalten“ und „ynen do mitte vnrecht gethan“¹⁹⁵ hat. In diesem Jahr ist nämlich durch die eine braurechtliche Festlegung bedingt das Bier in Zwickau knapp geworden.¹⁹⁶ Bier nahm, wie schon oben beschrieben, eine zentrale Rolle in der Stadt sowohl in der Wirtschaft wie in der Ernährung ein.¹⁹⁷ Und eine Verringerung der Biermenge bedeutete für die brauende Zwickauer Einwohnerschaft nicht unbedingt weniger zu trinken, sondern vor allem ein geringeres Einkommen, da das Bier von den Braubürgern als Nebenverwerksquelle innerhalb der Zwickauer Biermeile verkauft wurde. Um nun ihren Unmut Luft zu machen, zog die die Else Löscherin – mit Sicherheit in einer Gruppe mit anderen Aufgebrachten – vor das Haus des Bürgermeisters und fluchte

191 Wendehorst: Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben? S.24.

192 Darunter fiel zum Beispiel der Bürgereid.

193 In diesem Sinne wird aus dem Eid eine Huldigung.

194 Vgl. mit Schnabel-Schüle: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. S. 237-241, die das Delikt der Majestätsbeleidigung untersucht.

195 LP. Bl. 61^r (1).

196 Bräuer: Wider den Rat. S. 95-97.

197 Selbst Oswald Losan bemerkt in seinen Annalen für das Jahr 1516 die Knappheit dieses Getränks: „Umb des gewruchs willen des getrenks hat man müssen anfahen zubrauen 4to Augustio, welchs bei menschlichem gedechtniß hie nicht ist erfahren.“ Fabian: Die Oswald Losanschen Annalen. , S. 48.

und scholt gegen ihn und den Rat. Was sie dabei rief, muss doch recht despektierlich und auch ungewöhnlich gewesen sein, denn der Stadtschreiber notierte die Worte als Zitat unter das eigentliche Urfehdeprotokoll:

„Nu brewhett das euch dy pestilentz vnd alle frantzosen erwurge, hettett Ir dy lewttte brawhen lasen wy vor so dorffte nach itzo dyser nott nitt, adder so hette man Itzo zutringken, Item do der Burgermeister doctor Erasmus studler, zu yr gesagett fraw was gebricht euch kombt here vff (dyweill es fur seinem hawse gescheen,) hatt sie dor vff gesagett Jha komme here vnd lecke mich [am] arsche“¹⁹⁸

Nach diesen abschätzigen Worten der Else Löscherin an den Zwickauer Bürgermeister Dr. Erasmus Studler ist es nicht verwunderlich, dass die Frau gefangen genommen bzw. dingfest gemacht wurde; schon um einen Aufruhr zu vermeiden und die Gemüter ruhig zu halten. Bestraft wurde sie letztendlich mit einem Stadtverweis von nicht genannter Dauer und Entfernung, worauf sie eine Urfehde schwören musste.

Und auch ein Thomas Passeck¹⁹⁹ wurde ins Gefängnis gesteckt, nachdem er sich gegen das Stadregiment *„fast mit hönlichen worthen“* verging und meinte, *„man soll eyn adder zzwene des radts zum fenster hinab werffen etc.“*²⁰⁰ Obwohl es sich bei diesen Worten nicht nur um lästerliches oder abschätziges Gerede gegen die Obrigkeit handelte, sondern man die Worte auch als handfeste Anstiftung zum Aufruhr und gar zum Mord werten konnte, wurde Thomas Passeck aus heutiger Sicht recht gnädig behandelt. Nachdem auf Befehl *„meyner gnedigsten vnd gnedigen herren edle, vnd gestrenge Rethen gefengklichen angenommen vnd alßo etzliche wochen gefengklichen enthaldenn“*²⁰¹ worden war, schwor er *„eyn rechte alte vnd ewige vrphede“*²⁰² und wurde ohne weitere Konsequenzen aus der Haft entlassen.

198 LP. Bl. 61^r (1).

199 Auch Basseck oder Bassegk.

200 StadtA Zwickau. III x Nr. 59b. Ratsprotokolle 1510-1513. Bl 6b. Hier zitiert nach Bräuer: Wider den Rat. S. 147.

201 LP. Bl. 56^r (1).

202 Ebenda.

Dass es neben einer tätlichen Gewalt auch eine verbale Gewalt gab, ist schon mehrfach festgestellt worden.²⁰³ Vielfach wurden solche Verbalinjurien erst durch ein Anzeigen öffentlich und den Behörden bekannt gemacht. So auch im Fall des Wolf Botticher.²⁰⁴ Im Jahr 1520 wollte Hans Forster, Bürger zu Zwickau, sein Gut oder Gehöft, welches ausserhalb in Mosel liegt, verkaufen. Als Käufer fand sich ein gewisser Georg Leonhart. Wolf Botticher jedoch, dem das Gut vorher auch einmal gehörte, schien mit diesem Handel aus nicht näher genannten Gründen nicht einverstanden gewesen zu sein. Er drohte dem Georg Leonhart sein Haus, vermutlich ist selbiges Gut gemein, niederzubrennen.²⁰⁵ Hans Forster, der Verkäufer, brachte diese Drohungen beim Rat zur Anzeige.²⁰⁶ Dieser bemühte daraufhin das Stadtgericht und der drohende Wolf Botticher wurde „*gefenklich eingenommen vnd eyn Zeit lang gefenklich enthalten*“. Nach dem schwören einer rechten, alten und ewigen Urfehde²⁰⁷, sich nicht zu rechen „*wider mit Worten nach mit wercken heimlich nach offenwarlich*“ und diese „*stete vheste vnd vnuorbruchlich zu halten vnd dorwider nytt zuthun*“, wurde er wieder entlassen.

Einen sehr speziellen Fall von Verbalinjurien nahm die Gotteslästerung ein. Denn wer Gott verhöhnt oder seinen Namen lästert, ist nach Leviticus 24, 11-16 des Todes schuldig.²⁰⁸ Dass dem aber nicht immer so war zeigt der Fall des Thomas Leuner aus Pirna.²⁰⁹ Im Jahr 1530 hielt er sich aus nicht näher genannten Gründen in der Stadt Zwickau auf. Als die Gerichtsdienere ihn wegen seines „*vbertretlichen begynnen*“ festhalten wollten, wehrte er sich dagegen, und das vermutlich nicht nur mit Worten, und hat „*dornach derselbigen mit drew Worten, gotslesterunge vnd freuell belestiget*“. Thomas Leuner wehrte sich also vermutlich handfest gegen die Gerichtsdienere, die ihn festhalten wollten, drohte ihnen und lästerte dabei Gott. Ganz besonders bedeutend schien in diesem Fall die Gottesläs-

203 Unter anderem bei Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör. S. 270-275; Peter Schuster: Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz. Konstanz 1995, S. 108-112.

204 LP. 69^r (1).

205 „*Als aber ich ... solte gedrohet haben, Ich wolle yn abbrennen.*“ LP. 69^r (1).

206 „*vff clagend ansuchen*“. Ebenda.

207 „*eyn Rechts alte vnd ewige vrphede*“. Ebenda.

208 „*Welcher des HERRN Namen lästert, der soll des Todes sterben; die ganze Gemeine soll ihn steinigen. Wie der Fremdling, so soll auch der Einheimische sein: wenn er den Namen lästert, so soll er sterben.*“ (Unrevidierte Lutherübersetzung 1545)

209 LP. Bl. 94^r (1).

terung zu sein. Im Urfehdeprotokoll wurde vermerkt, dass man ihn wegen seiner Vergehen, aber ganz besonders durch die begangene Gotteslästerung am Leib strafen könnte.²¹⁰ Die andere Vergehen treten hier demnach hinter die Gotteslästerung. Sogar das Wehren gegen die Gerichtsdienere und das Schimpfen auf diese wurden als nicht so gewichtig angesehen. Warum dann aber Thomas Leuner „*aber mit solcher vordinter straffe vorschont*“ und nur „*ein zeit lang gefenglich enthalten*“ wurde, wurde leider nicht notiert. Thomas Leuner aus Pirna wurde „*one entgelt*“ auf Schwören einer Urfehde aus dem Gefängnis entlassen. Ob bei diesem Fall bei der Bestrafung der Gotteslästerung der mittlerweile reformierte Glauben des Stadtgerichtes bzw. des Rats eine Rolle gespielt hat, ist nicht nachvollziehbar. Die Quellenlage lässt solch explizite Schlüsse nicht, da dies der derzeit einzige Nachweis einer verurteilten Gotteslästerung ist, sowohl vor- wie nachreformatorischer Zeit. Da aber der Tatbestand der Gotteslästerung nach biblischem Vorbild durchaus todeswürdig war, können möglicherweise andere Gerichtsquellen der Stadt Zwickau darüber Auskunft geben; Quellen, die nicht nur die Niedere Gerichtsbarkeit zum Inhalt haben.

Das Schwören eines Eides vor dem Gericht vollzog sich im Spätmittelalter und Früher Neuzeit in einem Zeremoniell und mit formgerechter Rede. Dabei wurden, laut dem Zwickauer Rechtsbuch auf eine Reliquie oder einen Stab geschworen.²¹¹ Ein formelhaftes Sprechen oder besser Nachsprechen kann aber auch für die überlieferten Zwickauer Urfehden angenommen werden. In den aufgezeichneten Urfehdeprotokollen, so unterschiedlich sie im Wortlaut über die Jahre ausfallen, wiederholen sich einzelne Phrasen und Elemente. So taucht über den Untersuchungszeitraum immer wieder die Formulierung „*mit Worten und Werken*“ in ähnlicher Form auf. Man solle bescheiden sein in Worten und Werken und man solle sich nicht rächen weder mit Worten noch mit Werken.²¹² Die Wendung,

210 „... vnd domit woll vordient hette, das man mich deßhalb, vnd sunderlich vmb gotslesterunge willen an meinem leib hette straffen mogen.“

211 und vgl. mit Walter Müller: Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübergangung. (= Vorträge und Forschungen. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte; Sonderbd. 22). Sigmaringen 1976.

212 So z.B. 1369 (Bl. 1^v (4)), 1480 (Bl. 24^r (2)), 1502 (Bl. 40^r (1)) und 1530 (Bl. 93^v (1)).

dass man sich nicht mit Worten oder Werken rächen wolle, zeigt auch die oben schon verdeutlichte Bedeutung eines Wortgebrauches als Delikt. Oft steht neben dieser Formulierung als Aufzählung noch ein „weder heimlich noch offenbar“.²¹³ Ebenso reichhaltig wurde in den Urfehdeprotokollen erwähnt, dass „geredet und gelobt“²¹⁴ wurde, sich nicht an „Arm und Reich“²¹⁵ zu „äffern oder rechen oder in Rachsal wenden“²¹⁶ und dies „stets und fest und unverbrüchlich“²¹⁷ zuhalten bei „Gott und den Heiligen“²¹⁸. Von einem besonderen Fall einer Eidesleistung zeugt die Urfehde des Ulrich Fickel aus dem Jahr 1510. Der ganze Fall umfasst im Urfehdebuch drei Einträge. Im ersten Eintrag wird der Sachverhalt, der Tatbestand erklärt.²¹⁹ Im zweiten Eintrag folgt dann der eigentliche Eid, welchen er, wie auch schon andere, „zu gott vnd den heiligen“ schwört, sich nicht zu rächen, weder mit „worthenn wergkenn, Radtten, nach thatten heymlich nach offenwarlich“ und die „rechtte altte vnd ewige vrphede ... stette vnd vheste vnd vnuorbruchlich zuhalden.“²²⁰ Der dritte Eintrag jedoch stammt von Ulrich Fickel selber. In diesem Eintrag bekennt er, dass er „mit deser meiner hantschrift ... obvortzeygende gelarthe vrphede freiwilligklichn“ geschworen hat.²²¹ Dieser Fall zeigt deutlich die Beziehung und den gleichzeitigen Gebrauch von Wort und Schrift. Denn trotz der nach modernen Verständnis verbindlichen eigenen handschriftlichen Beurkundung des Eides, wurde die Urfehde „mitt handtt vnd Mondtt ... angelobett“. Die Urfehden, die dabei geschworen wurden, wurden oft als „eyn rechte alte vnnnd ewige vrphede“ bezeichnet.²²² Oft jedoch wurden sie ohne jegliches Adjektiv oder Attribut als eine Urfehde erwähnt. Erhard Wust von Auerbach jedoch musste 1509 „eine gewonlich vrphede“ schwören.²²³ Dieser hat sich verdächtig gemacht weil er auf dem Jahrmarkt „bey nacht umb dy buden vmbgedrehett vnd kein Oren gehabt“ hat. Deswegen beim Rat angezeigt worden und „eintzeit langk“ ins Ge-

213 So z.B. LP. Bl. 4^v (1), Bl. 6^v (2), Bl. 49^v (1), Bl. 91^v (1).

214 So z.B. LP. Bl. 24^f (2), Bl. 30^v (1), Bl. 40^f (3), Bl. 49^v (1).

215 So z.B. LP. Bl. 6^v (2), Bl. 30^v (2), Bl. 40^v (1), Bl. 66^f (2).

216 So z.B. LP. Bl. 49^v (1), Bl. 51^f (1), Bl. 61^f (1), Bl. 91^v (1).

217 So z.B. LP. Bl. 49^v (1), Bl. 30^v (1), Bl. 51^f (1), Bl. 91^v (1).

218 So z.B. LP. Bl. 30^v (4), Bl. 50^f (1), Bl. 51^v (2), Bl. 69^f (2).

219 LP. Bl. 53^f (1).

220 LP. Bl. 53^f (2).

221 LP. Bl. 53^f (3).

222 LP. Bl. 43^v (2). Weiter Beispiele LP. Bl. 30^v (4), Bl. 37^f (4), Bl. 41^f (1).

223 LP. Bl. 49^f (2).

fängnis gesteckt worden. Allerdings konnte man ihm nichts weiter nachweisen, so dass er auf „*eine gewonlich vrphede*“ wieder entlassen wurde. Welchen Inhalts nun beide Arten von Urfehden in Zwickau hatten und wodurch sie sich im Detail unterschieden ist unklar. Sicher scheint nur zu sein, dass zwischen verschiedenen Typen differenziert wurde. Allerdings muss man sich darüber im Klaren sein, dass die protokollierten Zwickauer Urfehden nur bedingt etwas über den Inhalt der realiter gesprochenen Urfehden aussagen, eben weil es Protokolle und keine Urkunden bzw. Briefe sind. Auch muss nochmals betont werden, dass hierbei nur etwas mehr als ein Drittel der überlieferten Einträge bearbeitet wurden. Definitive Aussagen oder weitergehende Interpretationen über Häufigkeiten und Verteilung von Worten und Formulierungen verbieten sich somit.

3.4.2 Zeremoniell des Eides – Norm und Praxis

Auf den Umstand, dass im Spätmittelalter und Früher Neuzeit eine Rechtsnorm nicht immer der Rechtspraxis entsprach, wurde schon weiter oben hingewiesen. Der Unterschied oder auch die Übereinstimmung eines normierten, festgelegten Rechts und einer tatsächlich angewandten Gerichtspraxis kann für Zwickau relativ gut bestimmt werden. Denn zum einen zeugt das vorliegende Urfehdebuch von einer solchen Rechtswirklichkeit und zum anderen ist man in dem glücklichen Umstand, dass die Stadt Zwickau ein Rechtsbuch²²⁴ besitzt, welches sogar noch – zumindest beim Anlegen – aus der gleichen Zeit stammt, wie das vorliegende Urfehdebuch und womöglich gar von selben Autor angelegt wurde.²²⁵ Das Rechtsbuch beinhaltet unter anderem einen Teil mit der Gerichtsordnung und einen Teil, der sich mit dem Strafrecht befasst. So kann nicht nur bestimmt werden, welche Verbrechen welche Strafen nach sich ziehen sollten, sondern auch wie eine Eidesleistung, also zum Beispiel das Zeremoniell vom Schwören einer Urfehde, vor sich ging.

224 StadtA Zwickau, IIIx1 141b. Im folgenden zitierte Auszüge und Artikel des Stadtrechtsbuches sind aus der Untersuchung von Planitz: Das Zwickauer Stadtrechtsbuch. S. 321-366 entnommen.

225 Siehe oben Anm 147.

Laut dem Rechtsbuch sollte ein Eid und damit auch eine Urfehde vor dem Gericht geleistet werden, in dem die eidleistende Partei zwei Finger erhebt²²⁶, diese auf die Reliquien oder den Gerichtsstab²²⁷ legt und die Eidesworte nachspricht, die der Eidstaber vorsagt²²⁸. Die Entscheidung über den Großteil des Wortlauts des Eides lag wohl beim Eidstaber, der sich aber vorher bei den Schöffen über den Eid informieren ließ.²²⁹ Soweit zur Theorie. Darüber, wie das Zeremoniell tatsächlich vor sich ging, kann man nur mutmaßen. Ein schriftlicher Bericht eines Augenzeugen ist nicht überliefert. Man kann jedoch Anhaltspunkte finden. So werden in den Urfehdeprotokollen einzelne Elemente genannt. 1480 wurden Nickel Rudin von der Freistadt, Peter Forwer von Freiberg, Eckart von Zeitz und ihre Knappen auf ewig von der Stadt verwiesen, da sie dem Zwickauer Bürger Jörg Titzen sein Haus nächtens aufgebrochen haben. Darüber haben sie *„eine rechte vrfehde mit vffgerackten fingern, zcu den heiligen gesworn.“*²³⁰ 1490 hat Jörg Gamper *„eine Rechte alde ewige vrfede czu got vnd den heyligen mit vfgerickten fingern, deme Rate wie sich zcu Recht gebuset & gesworen“.*²³¹ Und auch Heinz Schremel hat 1491 *„eyne Rechte alde ewige vrfride wy sich zcu recht eygent vnd gebürit dem Rathe mitt vffgerachten fingern zcu got vnd den heyligen geschworen“.*²³² Auch wenn nicht jedes Urfehdeprotokoll davon berichtet, aber das Erheben der Schwurfinger und das Schwören auf „die Heiligen“, also Reliquien, schien durchaus eine gängige Praxis gewesen zu sein, wie es das Rechtsbuch vorschrieb. Ein Schwören mit Berührung eines Gerichtsstabs wird explizit aber nicht erwähnt. Eher hat man auf religiöse Gegenstände wie die erwähnten Reliquien oder die Bibel geschworen. Die einzige Urfehde eines Juden, welche überliefert ist, scheint ebenfalls zu bestätigen, dass auf religiöse

226 Gerichtordnung (GO) 23, 2 in Planitz: Stadtrechtsbuch. S. 347: *„Vor iclich clage ader sache, der man vorsacht, sol man besunderlichen zwen vinger ufhaben.“*

227 Strafrecht (StrR) 11, 3 in Planitz: Stadtrechtsbuch. S. 356: *„Wenne er sin hant ader vinge uff die heiligen geleit adir uff den stap...“*

228 GO 27, 6 in Planitz: Stadtrechtsbuch. S. 349: *„Wer dem steber volget, der ist ame eide volkumen.“*

229 GO 27, 7 in Planitz: Stadtrechtsbuch. S. 349: *„Der steber sol sich die schepfen lazen leren den eit, ob er in nicht enkan.“*

230 LP. Bl. 23^r (2).

231 LP. Bl. 31^r (2). Jörg Gamper konnte bei dieser Urfehde seinen Vater Jobst Gamper als Bürgen stellen. Dieser musste schon vorher selben Jahr eine Urfehde wegen seiner *„entscheen worde“* schwören (LP. Bl. 30^v (4)). Eine geschworene Urfehde schien also kein Hindernis gewesen zu sein, als Bürge eingesetzt zu werden.

232 LP. Bl. 32^r (1).

Gegenstände geschworen wurde. Der Jude Michel Behem nämlich musste 1532 „*bey dem waren Got Adonay vnd dem gepot des gesetzes*“ schwören, „[als ihm] *helff der ware got Adonay der hymmel vnd erden geschaffen hat*“. ²³³ Mit dem „*gepot des gesetzes*“ wird die Thora gemeint sein, auf die er schwören musste.

Wie man sieht, beginnen diese Anhaltspunkte aber erst mit dem gehäuften Auftreten der Einträge ab den 1470er Jahren. Vielleicht gehörte es bis dahin zum Selbstverständnis, dass solch Zeremoniell eingehalten wurde, so dass es nicht extra in einem Urfehdeprotokoll Erwähnung fand. Dafür spricht auch, dass der Verfasser des Rechtsbuches unter anderem aus dem „lebenden Recht“ schöpft, vor allem in Bezug auf den Teil der Gerichtsordnung.²³⁴ Beim Strafrecht hingegen, hat er insbesondere den Sachsenspiegel benutzt.²³⁵ Erst als es gegen Ende des Spätmittelalters es zu einer weiteren Phase der Verschriftlichung kam, die natürlich einherging mit dem „zweiten Bergeschrey“ und dem raschen Bevölkerungszuwachs, wurden die Einträge im Urfehdebuch häufiger und vor allem detaillierter. So begründen sich die Nennungen solcher zeremoniellen Elemente vermutlich sowohl auf einer weiteren Verschriftlichungsphase, die mit einem geänderten Rechtsverständnis, bedingt durch veränderte Organisationsstrukturen wegen des Bevölkerungszuwachses, einherging. Wenn man beide Bücher, das Zwickauer Rechtsbuch und das Urfehdebuch, vergleichend betrachtet bieten sie einen Einblick sowohl in die Rechtsnorm wie auch die Rechtspraxis. Sie informieren somit über das lebendige Funktionieren des Rechtswesen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zwickau.

233 LP. Bl. 99^v (1).

234 So Planitz: Stadtrechtsbuch. S. 324.

235 Ebenda.

3.4.3 Ein „merkwürdiger Sühnungsvergleich“

Schon Emil Herzog berichtet in seiner Chronik über diesen „merkwürdigen Sühnungsvergleich“.²³⁶ Aus einem nicht mehr näher bekannten Grund ist der burggräfliche meißnische Lehnssasse Hans von Ribenstorf²³⁷ erschlagen worden²³⁸. Bei diesem Händel waren wohl auch einige Zwickauer Bürger beteiligt. Aufgrund dessen sahen sich die vier Brüder des Getöteten, „*Ditrich von Ribenstorf, heinrich curt vnd cuntzen*“, veranlasst die Stadt Zwickau zu befehlen. Im Oktober 1377²³⁹ jedoch verglich sich die Stadt Zwickau mit den vier Ribenstorf-Brüdern. Diese schworen allen Feindseligkeiten gegen die Landesfürsten, deren Untertanen, vor allem gegen die Zwickauer zu entsagen. Das Merkwürdige daran ist nach Herzog, „daß dabei mehre der Eldesten des Landes gegenwärtig waren und zu diesem Vergleiche mitwirkten“²⁴⁰, nämlich Friedrich von Schönburg zu Glauchau, Meinhard und Bertold, Burggrafen zu Meißen, Heinrich der Ältere und Heinrich der Jüngere, Herren zu Wildenfels, der Abt zu Grünhain Johannes von Wiliz, Ernfried von Schönau, Hans von Stechau, Hans von Schönau, Dietrich von Remse und Stefan von Widebach²⁴¹:

„hern friedrich von schenburg herren czu cluchow, vnd heren hern meynhard, vnd hern Bertold Bur[ggrafen] czu myszen, vnd hern heinrich des Elderen - vnd hern heinrich des jungern herren czu wildenfels. vnd des geistlichen herren des hern Johannes von filcz czu der czit apt czu dem Grunhain. vnd der strengen hern Arnfrid von schonawe, Richard hern hans von stuchawe. hern hans von schonawe, hern Dithrich von Remse, Steffans von widebach vnd vil ander erbarn lute. hern vnd Burger“

Jedoch nicht nur die „*Edeln herren*“ und deren Anzahl sind interessant²⁴². Besonders bemerkenswert erscheint die Tatsache, dass die vier Brüder insgesamt acht Eide schwören mussten. Ein jeder derer von Ribenstorf beeidete die Beendigung der Fehde:

236 LP. Bl. 4^v (1). Vgl. mit Herzog: Chronik. Teil 2. S. 81.

237 Bei Emil Herzog *Rybinstoff*. Aus dem Rittergut Rybinstoff oder Ribenstorf wird das heutige Reinsdorf.

238 „*der da libelos wart*“

239 „*Anno [domini] m^o-ccc^o lxxvii^o. feria s[...] post francisi*“

240 Herzog: Chronik. Teil 2. S. 81.

241 Weißbach?

242 Warum die hier genannten Herren, deren Herrschaftsgebiete sich in der näheren Umgebung der Stadt Zwickau bzw. dessen Weichbild befanden, alle als Zeugen auftraten, kann hier nicht geklärt werden.

„Daz dy vogenanten vier bruder Ditrich, heinrich Curt vnd Cuntze von Ribnstorff haben gesworn vier eyde. Daz sy vns Herren dy fursten vnd ire man vnd alle ire stete vnd lute in irro herschaft vnd sunderlich dy von Czwicowke nymmermer beschedigen sullen noch in wollen, heymelich noch offenbar mit worten vnd mit werken. Ane so vil. ob ire rechte erb herren, kryge hetten mit vnsern Herren den fursten, was sy danne teten offenbarlich under irre erb Hern banyr. Do solden sy vnvordacht vmme bliben von der Herschaft vnd von der stat.“

Und zusätzlich schwor ein jeder dem Rat und der Stadt Zwickau eine Urfehde und dass sie keine Bürgen stellen konnten oder wollten:

„dy vogenerte vier bruder gesworn vbir vier eyde. dem Rate vnd der Stat vor vrfede. vnd daz sy nicht burgen hatten vor vrfede czu setzen. vnd daz si alle lute von der Stat Riche vnd arm Iung vnd alt. vnd alle dy di in den sachen begriffen warn sullen ewiglich vnvordacht lasen.“

Da es sich hierbei leider nur um einen protokollarischen Eintrag handelt, sind die näheren Umstände, wie es zum Schwören dieser beiden Urfehden²⁴³ kam nicht ohne ein weiteres Quellenstudium zu klären. Es ist anzunehmen, dass der beeidete Sühnungsvergleich in einem Friedebrief²⁴⁴, Sühnebrief²⁴⁵ oder ähnlichem dokumentiert und festgehalten wurde. Allerdings schweigt die Überlieferung zu einer solchen möglichen Parallelaufzeichnung. Durch die Formulierung „*gutlich gesunt vnd bericht haben*“ kann man annehmen, dass die Fehde im Sinne einer Richtung²⁴⁶ stattfand. Der wohl berechtigte Fehdegrund wird mit dem entlebten Ribenstorfer ebenfalls genannt. Wenn nun diese Beilegung der Fehde ein Richtung war, so verhandelten die gegnerischen Parteien wahrscheinlich nicht direkt miteinander, sondern verließen sich auf den Schiedsspruch Unparteiischer. Das wirft auf die im Protokoll genannten herrschaftlichen Personen ein neues Licht. Diese wurden demnach nicht unbedingt als Zeugen mit in das Urfehdebuch aufgenommen, sondern möglicherweise auch als Schiedsleute oder Vermittler, welche die Beilegung der Fehde zu verhandeln hatten. „Merkwürdig“ in diesem Zusammenhang bleibt dennoch deren hohe Anzahl, ob als Schiedsleute oder Zeugen.

243 Dass im Protokoll nur von einer Urfehde die Rede ist und die Streiturfehde bzw. der Sühnungsvergleich nur mit den Worten „*haben gesworn vier eyde*“ benannt worden ist, verdeutlicht nochmals das oben in Kap. 2.2.1, S. 15, FN 46 beschriebene Problem des Charakters der verschiedenen Urfehden. Vgl. Ebel: Die Rostocker Urfehden. S. 19 und Kolmer: Promissorische Eide im Mittelalter. S. 137.

244 Vgl. Vogel: Fehderecht und Fehdepraxis. S. 232-238.

245 Ebenda, S. 241.

246 Ebenda, S. 238-251.

Über einen möglichen geleisteten Schadensersatz oder eine Sühne ist ebenfalls nichts bekannt, da dieses wohl in einem dafür vorgesehenen Sühnebrief geregelt wurde.

Eine Erklärung für die jeweils zwei geschworenen Urfehden könnte in einer beobachteten Trennung von Frieden und Sühne liegen²⁴⁷. Im vorstehenden Urfehdeprotokoll wurden sie beide jedoch einfach gemeinsam in einem Eintrag aufgeführt. Zuerst wurde eine Art provisorischer Waffenstillstand geschworen auf weiterführenden Gewalt zu während der Verhandlungen verzichten (*Frieden*). Und dann wurde bei den Verhandlungen von den Schiedsleuten eine dauerhafte Friedensordnung (*Sühne*) festgelegt, welche ebenfalls beeidet wurde.

Erstaunlich bleibt dann aber in diesem Fall, dass ausdrücklich erwähnt wird, dass die vier burggräflichen Brüder keine Bürgen stellen konnten. Dies lässt nun eine weitere Erklärung zu, warum insgesamt acht Eide geschworen wurden und die letzten vier Eide explizit als „*vrfede*“ bezeichnet wurden. So wäre es denkbar, dass die Stadt Zwickau die Gelegenheit bekam ihre Befehder in Gewahrsam zu nehmen bzw. sie Haft zu setzen. Daraufhin mussten die Ribenstorfer ewigen Frieden geloben. Das Inhaftnehmen bzw. die Haft jedoch war, wie schon weiter oben erwähnt, eine ehrenrührige Angelegenheit. Eine einfache Freilassung hätte so mögliche rächende oder „ehrwiederherstellende“ Folgehandlungen nach sich gezogen. So musste man sich versichern, dass sie die erlittene Haft nicht rächen werden und dass sie gegen jene, welche an ihrer Habhaftwerdung beteiligt waren²⁴⁸, keine Vergeltungsmaßnahmen unternehmen. So eine Versicherung konnte zum Beispiel im Stellen einer Bürgschaft bestehen. Da die vier Ribenstorfer aber keine Bürgen stellen konnten oder wollten²⁴⁹, wurden sie auf

247 Siehe Bernd Kannowski: Bürgerkämpfe und Fehdebriefe. Rechtliche Streitbeilegung in spätmittelalterlichen Städten. (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte; Bd. 19). Köln Weimar Wien 2001, S. 138f und Vogel: Fehderecht und Fehdepraxis. Bes. S. 230-251. - H.J. Becker: „Friede. Rechtsgeschichtlich“. Lexikon des Mittelalters. CD-ROM-Ausgabe. Verlag J.B. Metzler o.O. 2000, LexMA4 919f; S. Schlinker: „Sühne. Rechtsgeschichtlich“. Lexikon des Mittelalters. CD-ROM-Ausgabe. Verlag J.B. Metzler o.O. 2000, LexMA8 297f; Ekkehard Kaufmann: „Sühne“. In: HRG. Bd. 5 (1998), Sp. 72-76; His: Das Strafrecht. Teil 1. S. 296-341.

248 „vnd alle dy di in den sachen begriffen warn,“

249 „vnd daz sy nicht burgen hatten vor vrfede czu setzen“

Schwören einer Urfehde aus dem Gefängnis entlassen. In diesem angenommenen Szenario kann aber nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Fehdebeilegung um eine Richtung handelte, denn Richtungen beruhten grundsätzlich auf einer freiwilligen Einlassung der gegnerischen Parteien, welche dann über eine Vermittlung Dritter die Friedensverhandlungen aufnahmen.²⁵⁰ Und bei einer Gefangennahme einer Partei kann man nicht mehr von einer freiwilligen Einlassung sprechen. Die oben genannten herrschaftlichen Schiedsleute oder Vermittler würden hier in der Funktion als Zeugen auftreten. Allerdings erklärt auch das nicht, weshalb sie so zahlreich vertreten waren. Dieser Variante steht allerdings entgegen, dass der Rat und die Ribenstorfer sich „*gutlich gesunt vnd bericht haben*“.

Der Grund für das Schwören der letzten vier Eide bleibt vorerst ungeklärt. Das letzte Szenario würde den Umstand nachvollziehbar erklären, warum diese Eide im Protokoll Urfehden genannt wurden und warum ein Nichtstellen von Bürgen ebenfalls erwähnt wurde. Allerdings wäre bei dieser Variante eine gütliche Sühnung und Richtung eher unwahrscheinlich. Die Möglichkeit, dass es sich hierbei um eine Beilegung der Fehde im Sinne einer Richtung handelte, bei der eine Trennung von Frieden und Sühne vorlag, wäre auch eine nachvollziehbare Erklärung. Allerdings fällt dann die explizite Nennung des Nichtstellens von Bürgen und die Nennung der „*urfede*“ ein wenig aus dem Rahmen. Da aber momentan dazu keine anderen Quellen wie Sühnebrief, Fehdebrief, Gegenbrief oder andere erklärende Schriftstücke vorliegen, muss man es vorerst bei der Aufzählung der Möglichkeiten belassen.

250 Vgl. Vogel: Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter. S. 246.

4 ZUSAMMENFASSUNG – AUSBLICK

Deutlich erkennbare Entwicklungslinien des Zwickauer Urfehdedewesens anhand der vorliegenden Transkription nachzuzeichnen scheut man sich. Die wenigen transkribierten Protokolle sind zu unterschiedlich in Inhalt und Form. Durch diese geringe Anzahl mussten quantitative Interpretationen weitgehend entfallen. Stattdessen wurde auf die Möglichkeiten und auch auf die Grenzen einer solchen quantifizierenden Methode hingewiesen. So wurden einige qualitative Aspekte beleuchtet. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf der Bedeutung des Wortes und den sprachlichen Formen einer Urfehde. Dabei wurde gezeigt, dass trotz und neben der Verschriftlichung die Mündlichkeit eine noch große Rolle spielte und mit dieser in einer Wechselbeziehung stand. Der rasche Bevölkerungszuwachs Zwickaus erforderte neue Formen obrigkeitlicher Ordnung und andere Ordnungsprozesse. Das durch das immer vielfältige und differenziert werdende Zusammenleben bedingte effiziente Organisieren rief einen tiefgreifenden kulturellen Wandel hervor. Der mündlich geschworene Zwickauer Urfehdeeid und das schriftlich fixierende Urfehdeprotokoll sind symptomatisch dafür. Das Verstehen der Urfehde und auch der Gewalt im Spätmittelalter geht unter anderem über das Begreifen der Bedeutung der Worte.

Die vorliegende Arbeit kann leider nur einen kleinen Einblick in das Zwickauer Urfehdedewesen geben. Aus arbeitsökonomischen Gründen mussten viele Dinge entfallen. So kann man die hier folgende Aufzählung der leider unerledigten Untersuchungen und Bearbeitungen als Ausblick auf künftige Arbeiten am Zwickauer Urfehdebuch betrachten. Sehr zu bedauern ist, dass keine komplette Transkription des Urfehdebuches stattfinden konnte. Mit einer kompletten Transkription des Zwickauer Urfehdebuches und der quantitativen Methode wäre man eher in der Lage gewesen bessere Aussagen zu den Häufigkeiten von Worten und Formulierungen zu treffen, aber auch zu einzelnen Delikten, wie schon weiter oben beschrieben. Und auch die Vergleichbarkeit mit anderen Städten hätte einer kritischen Überprüfung eher standgehalten. Auch mussten weitere interessante Aspekte entfallen, die durchaus eine Betrachtung verdient hätten. Wie schon

erwähnt ist Zwickau nicht nur im Besitz des Urfehdebuches, sondern auch eines Rechtsbuches, eines normativen Werkes. So ist nicht nur der durchgeführte Vergleich der Gerichtsordnung des Rechtsbuches mit der Gerichtspraxis, wie sie in einzelnen Urfehdeprotokollen dargestellt wird, interessant. Ebenso aufschlussreich wäre eine Untersuchung der Norm-Praxis-Beziehung von Strafrecht und Bestrafungspraxis. Jedoch müssten dazu weitere Quellen, wie Gerichtsbücher, hinzugezogen werden. Urteile der Hohen Gerichtsbarkeit finden sich leider im Liber Proscriptorum nicht. Besonders interessant diesem Zusammenhang ist die Zeit von 1407-1444, in welcher Zwickau keine Hochgerichtsbarkeit besaß und auch die Einträge im Urfehdebuch eine starke Abnahme verzeichnen. Je nach Überlieferung der Quellen verspricht aber gerade diese Zeit Interessantes über obrigkeitliche Ordnungsprinzipien, soziale Kontrolle und Sanktion zu berichten. Wie wurde ein plötzliches Fehlen der Oberen Gerichtsbarkeit gehandhabt? Eng damit verbunden scheinen die Stadtverweise zu sein. Denn auf den ersten Blick beinhalten eine Vielzahl der Urfehden Verwillkürungen in Form eines ewigen Verweis von der Stadt. Doch aus diese Bearbeitung musste aus arbeitsökonomischen Gründen entfallen.

Mit Hilfe einer kompletten Transkription wäre man ebenfalls in der Lage einzelne Delikte über den Untersuchungszeitraum zu beobachten und Entwicklungen hinsichtlich der ihrer Häufigkeit, ihrer Bestrafung und einer möglichen gesellschaftlichen Akzeptanz nachzuzeichnen. Besonders vielversprechend hinsichtlich möglicher Entwicklungen des Strafrechts in Zwickau ist die Einführung der Reformation. Gerade für die Jahre vor und nach der „ratsherrlichen“ Einführung der Reformation sind viele Urfehdeprotokolle überliefert. Diese könnten Auskunft geben über ein eventuell durch eine neue Religiosität hervorgerufenes verändertes Rechtsempfinden. Eine spezielle Untersuchung dieser Jahre könnte die Fragen beantworten, ob die Reformation zu veränderten Strafen führte, ob andere Delikte geahndet wurden oder ob gar sie neue Delikte schuf. Nicht zuletzt scheinen prosographische Untersuchungen interessant zu sein. In Verbindung mit anderen Gerichtsakten, Steuerbüchern, Stadtbüchern könnte man einen Ausschnitt einer

Biographie nachzeichnen, der so Auskunft über mögliche kriminelle Karrieren gibt. Das erscheint nicht nur für eine historische Kriminalitätsforschung oder Strafrechtsgeschichte, sondern auch für eine Kultur- und Alltagsgeschichte interessant.

5 QUELLENTEIL

Die Aufnahme der bisher transkribierten Einträge des Zwickauer *Liber Proscriptorum de anno 1367 ad annum 1536* in die vorliegende Arbeit erfolgte trotz einiger Vorbehalte, vor allem wegen der Unvollständigkeit der Transkription, aus mehreren Gründen: Zum einen ist in absehbarer Zeit keine vollständige Transkription als Regest oder gar Edition zu erwarten. So mag die vorliegende, vorläufige Transkription als Ausgangspunkt für weitere Arbeiten und Untersuchungen dienen. Da zu anderen Städten, wie oben erwähnt, ähnliche Untersuchungen bestehen, etwa zum Urfehdedwesen oder allgemein zur historischen Kriminalitätsgeschichte, kann die hier vorliegende Transkription für eine vergleichende Forschung verwendet werden. Zum anderen soll der Abdruck dazu dienen, eine rasche Überprüfbarkeit der Ergebnisse und Interpretationen zu gewährleisten. Denn quellenkritische Interpretationen haben immer ihre Grenzen, vor allem dann wenn dem Interpretierenden Sachzusammenhänge und Hintergrundwissen fehlen, welches zeitgenössisch und selbstverständlich war.

Die Wiedergabe der Einträge folgt so weit wie möglich dem Original. Mögliche Satzzeichen wurden nicht modernisiert. Ebenso übernommen wurden die Zeilenumbrüche. Diese allerdings führen vor allem bei längeren Zeilen im hier vorliegenden Format zu ungewollten dynamischen Umbrüchen. Genauso wurde die originale Groß- und Kleinschreibung verwendet und auch die typischen Konsonantenverdopplungen (*vnnd*, *sachsenn*) wurden beibehalten. Die u/v-Graphie wurde ebenso wie die i/j/y-, w/u- und z/s-Graphie beibehalten. Auslassungen wurden mit einer Ellipse in eckigen Klammern ([...]) erkennbar gemacht. Abkürzungen, Kontraktion, „-en“- und „-er“-Kürzungen folgen keinem Standard; sie wurden teilweise stillschweigend aufgelöst (*uts – ut supra*, wie auch fast alle „-er“- und „-en“-Kürzungen) oder mit eckigen Klammern (*g[nädigsten]*, *h[erren]*) kenntlich gemacht. Weiterhin wurden wahrscheinliche Lesarten in ebensolchen Klammern deutlich gemacht. Die Anmerkungen bzw. Fußnoten dienen vor allem editorischen Hinweisen zu Randbemerkungen und Korrekturen in den Einträgen, wie Einschüben bzw. Streichungen.

1^v (1) - 1369

Anno domini m^o ccc^o lxxix^o. Rampel ist vorwiset by czwen myln von der stat vm vngheorsamkeit vnd vm vnzucht. dy her an den Reten vnd an andern biderben luten begangen hat. Dy her uz iren eygen husern ge heisen hat. vnd dy ir sla wolde. vnd wo man inewedo begrifet by czwen myln. So stet ym sin leben.

1^v (2) - 1369

Anno domini m^o ccc^o lxxix^o. sub magistratu heinrich antiq[...]²⁵¹ et suos cox²⁵² ut supra. Ez geschath dez hennel grimer vnd [C]mx sin bruder haben gesatz nykels beyers, kinden czwene Garten vor vii groschen vnd vor [...] schok walhen groschen czu eyne rechten phande. vnd der garten ist einer gelegen vor unß vrowen tore hindene an dem Spital. vnd einer hinder Ostirwein bi dem angere vnd si haben auch globt czu den garten ob in [...]chtes abe ginge. daz si daz [die] volle sullen. vnd wene si di garten wider lose wolle. So sullen di kinder di ufgefuret garten wider geben czu losene wi daz vorgeschriben gebt actum die feria quinta nach marie ut supra vergx glose etx

1^v (3) - 1369

[...] anno domini ut supra. Wisß da di purgere daz hus b[...]ten da der purger knecht ime ist ist vnd da ire p[y]erft ine sten. Si nur mit freschen wayne ubir eyn komen daz di Stat vnd fresche wayner odir wer den hof inne hat. dy vorden kinne sullen mit eyn ander halde. So sullen dy purger vnd dy Stat dy hinder kinne alleyne halde [²⁵³] vnd fresche sal mit [...] kinnen nicht czu schaffen habe Actum feria quinta an michel ut supra

1^v (4) - 1369

Anno domini m^o.ccc^o.lxxix^o. feria [...] [...] xia post festn kath. Ez geschath daz [endirlin] lindern hat globt Daz her bescheiden si sulle worte vnd werke. Dez hat her gesacz czu burgen, Claus von Ribenstorf, heinrich Lindern vnd henel bok wo her daz breche vnd den Rat nicht ubir fure mit worten oder mit werken so sullen di verbeuten burgen wene si di burg[schaft] manen uf daz Rathus gen vnd sulle nymmer her a[b]e keine(keme). Si haben dann dem Rate gegeben fyvff schok auch sal her dem [...] czwischen hy vnd sent michl tage actum sub magistratu alberti lasani. Et suos cox²⁵⁴ eins [²⁵⁵]

1^v (5) - 1370²⁵⁶

Anno domini m^o ccc^o lxx^o. Sub magistratu alberti lasani et sociox²⁵⁷ [...] ut supra. Ez geschath vor uns in vollem Rate. Daz die frida mullerin hat Stricherlin ir huset gesacz daz da leit oben an dem fleisbenken vor iii schok walhen gx von sent michls tag der iro

251 Es handelt sich hierbei um Heinrich „den alten Schreiber“, der zu dem Zeitpunkt Bürgermeister war.

252 „suos consules“ oder „suos consides“

253 eingefügt: „ane sin schaden“

254 „suos consules“ oder „suos consides“

255 Es folgen die Namen der Schöffen oder Beisitzer.

256 Der Eintrag enthält eine Randbemerkung: „Verpfändung Consens“

257 „suos consules“ oder „suos consides“

schirs komp ubir drey jar und her sal ir alle jar da von czinsen xv groschen halp czu sent michls tage und halp czu sent walpurg tage. were aber daz di mullerin abe ginge so sal strichelin daz gelt geben iren kinden ane geverde actum in die kyliani.

2^r (1) - 1370²⁵⁸

Anno domini m^o.ccc^o.lxx^o. Sub magistratu alberti lasani ut supra. Ez hat Conrad hofeman gesaczt. heidel czapphen vnd dar nach czu get[u]wer hant. heinrich guttler, nykel mulphorten, herman [Li]stan czu eyme phande sin hus vnd sin arbe vor xx schok walhen groschen von sent michels tage der iro schirs kompt ubir ii jar vnd wo her dez geldes nicht bezalt alz vor geschriben stet. so sal her dez geldes warten und tage czu dem vogenerten erbe und gute. actum in die kyliani ut supra.

2^r (2) - 1370²⁵⁹

Anno domini m^o.ccc^o.lxx^o sub magistratu ut supra. Ez geschath vor vns in vollem Rate. Daz nykel stelczel hat hern Johannes Rudiger und sins bruder kinden Cunczel vnd margareten ein stucke ackers gesaczt, daz da liet kein sit der bricken uf dem berge. x vor xi schok walhen groschen. vnd sal ym davon alle jerlich czinsen iii schok walhen groschen halp czu sent michels tage, vnd halp sent walpurg tage. Auch ist geret wen stelczel den czins nicht lenger geben wil, oder wen her Johannes Rudiger vnd di kinder auch ir gelt wider habe wolden. so sal ir ein dem anden ein viertel jars vor dem czinstage uf sage. so sal stelczel odir sine erben hern Johannes verbeut vnd sins bruder kinder daz verbeute gelt xxx schok wider gebe one argelist. actum anno dm ut supra dmta die post viti.

2^r (3) - 1370²⁶⁰

Anno domini m^o.ccc^o.lxx^o. sub magistratu martin deplawer et sociox²⁶¹ [ci]. Ez qua²⁶² vor vns in vollem rat henel kempniczer vnd bekante. Daz her [...]pecz lasan vor satzt hat vor ix schok walhen groschen. Da vor hat her ym gesatzt eyne wise [²⁶³] by ist gelegen by Osterwein. actum in vigilia Symois et [Iude]. vnd hat in globt ane schaden czu losene

4^v (1) - 1377²⁶⁴

Anno domini m^o.ccc^o.lxxvii^o. feria s[...] post francisci ist es geschen. Daz wir alle bruche vnd czweitracht, dy dy stat hathe mit Ditrich von Ribenstorf, heinrich curt. vnd cuntzen siner bruder von hannes wegen von Ribinstorf. der da libelos wart. gutlich gesunt vnd bericht haben in keinwertikeit der Edeln herren - hern friedrich von schenburg herren czu cluchow, vnd heren hern meynhard, vnd hern Bertold Bur[ggrafen] czu myszen, vnd hern heinrich des Elderen - vnd hern heinrich des jungern herren czu wildenfels. vnd des geistlichen herren des hern Johannes von filcz czu der czit apt czu dem Grunhayn. vnd der strengen hern Arnfrid von schonawe, Richard hern hans von stuchawe. hern hans von schonawe, hern Dithrich von Remse, Steffans von widebach vnd

258 Randbemerkung: „Verpfändung“

259 Randbemerkung: „Verpfändung Consens“

260 Randbemerkung: „Consens“

261 *suos consules*“ oder „*suos consides*“

262 „geschah“

263 Eingefügt: „halp di pross halp ist“

264 Randbemerkung: „Sühnungsvergleich“

vil ander erbarn lute. hern vnd Burger also. Daz dy vrogenanten vier bruder Ditrich, heinrich Curt vnd Cuntze von Ribnstorf haben gesworn vier eyde. Daz sy vns Herren dy fursten vnd ire man vnd alle ire stete vnd lute in irro herschaft vnd sunderlich dy von Czwickowe nymmermer beschedigen sullen noch in wollen, heymelich noch offenbar mit worten vnd mit werken. Ane so vil. ob ire rechte erb herren, kryge hetten mit vnsern Herren den fursten, was sy danne teten offenbarlich under irre erb Hern banyr. Do solden sy vnvordacht vmme bliben von der Herschaft vnd von der stat. Auch haben dy vrogenerte vier bruder gesworn vbir vier eyde. dem Rate vnd der Stat vor vrfede. vnd daz sy nicht burgen hatten vor vrfede czu setzen. vnd daz si alle lute von der Stat Riche vnd arm lung vnd alt. vnd alle dy di in den sachen begriffen warn sullen ewiglich vnvordacht lasen. vnd sullen alle dy vrogenerten rede stet vnd gantz halden ane alle argelist by den acht eyden. dy si der stat gesworn haben

6^r (1) - 1381

Excessus Coppel

Anno domini m^occc^olxxxi feria iiii post penthecostus. Es geschath daz Coppel vnd sin vrow dor vmme daz Coppel in dem Stokke gevangen waz dor Stat vor vist beidersyt gesworn haben, daz si daz chen der Stat noch chen ymand nymmer gerechen sullen [²⁶⁵] di si dor vmme vordechten vnbeschadigten vnd vnbehabte bliben do wir [s]at er burgen gesaczt willen, luitpolt smit, nickel glocen, Albrecht gloßß di vor si beidersyt gelobt haben daz si daz stete vnd gancz halden auch hat coppel der stat gesworn daz er wider der stat gebot nymmer chein spil getun wil

6^r (2) - 1382

Ammotio Conrad de plan

Anno domini M^o CCC Lxxxii Cura Phannen [...] [...] [...] peter py phannen dem wart Conrad von der plan von der Stat gewiß ewiglich vier mile vmme daz er ein Sirgech getzogich und mordich knecht ist vnd vns vorbitz besorgten vor ym daz er der Stat von ym machte vnfuge vnd geczacz vff Sten.;

6^r (3) - 1382

Excessus Mathes Clarer

Anno domini quo supra ame dinstage nach dem [obersten] habe wir mathes clarer von der Stad gewiest hundert iare vnd einen tag vme daz er eyne valsche gape gemacht hatte di dye czwene sinder meister vor vns brachten die wir off dem marckte lysin [...] actum ut super.;

265 Eingefügt: „mit worten noch mit werken“

6^r (4) - 1382

Amotio des Spenglers

Anno domini M^o cc lxxxii feria quarta post viti habe wir den Sch[...]meten Spengler von der stat vorwist hundert Iare vnd eynen tag vmb daz er vor auch vorbist wiß vnd dar vbir In dy stat ginge

6^r (5) - 1382

Ammotio ottonis holtschwer

Anno domini millimo ccc^o lxxxii Ame montage nach cantate, habe wir Otten Holtschwer von der stat vorwiß hundert Iare vnd einen tage vmb daz meyneide vor dem gerichte gesworn hat, als vns dy Schepphin dy daz Iare sazin vorchundigethe;

6^r (6) - 1382

Ammotio heinrich bechrers

Anno domini M^o ccc^o lxxxii habe wir heinrich bechreren dy stat vorsaged hundert Iare vnd einen tage vmb daz er den Rat, vogt vnd Schepphen von vnserm heren dem fursten vnd auch vor andern luten steten heren Rulen vnd knechte tzu rede satzt vnd [...] [...] hette ein falsch vrteil gesprochen

6^v (1) - 1382

Acta anno domini millimo ccc^o lxxxii sub magistratu peter gerhardi [mgem] [...]osulim suos considet Burkhardum de gera Nickel hug hans von wida, Jekel stelczel hennel frowmuend hennel mersen peter kempnitz, haneman lemben, Albrecht scheresmid, heimeman [beir], hans Beustorf;

6^v (2) - 1382

Acta anno quo supra Sabbato an martium conrad kather hat der Stat gesworen vrfede vnd daz si in gefangen hatten, daz er der stat nymmer arges heymelich odir offenbar wedir riche nach arne gewarten sol vnd cheinen haz vmb daz genengnig tzu der Stat nymmer [gelegen] ;, daz er daz Stete vnd gancz one argelist halde, m gute [...] da vor habin mit ym sunderlich vnd vor yn gelobt wie gesampter hant Nickel kather sin vater zu Schonehain gesessin contz Luthold[z] zu drowsin heinrich eckard vnß [...] vnd pomtz vnß [...] vnd heintzel sin bruder;

6^v (3) - 1382

Ammotio Sletin & Schowbelz

Anno domini quo super v[r]ax katherer [u]rginis habe wir michel Sletin vnd Nickel Erchowbel vier myle von der Stat ewiclich gewiß vmb ir vntzucht vnfuge di si m der Stat begangen haben daz si vnbescheidene knechte sin vnd der Stat C[ut]uler voldin ermort habin vnd habin auch geschworn [wir] vrfede daz si der Stat wedir Riche nach arme an keyner stat offenbar odir heymelich vmb dy vorwisunge nymmer mer bey [nes] arge wollin vnd sullin wartin

6^v (4) - 1383

Ammotio Nitz Buch

Wisß daz wir Nitz Burech von der Stat gewiß habin hundert Iare vnd einen tage zwen myle vmb dy vnfuge dy er ander Stat dynern an den Cu[r]ulein begangen hat dy er eins nachtes im eyne byerhus erstochen wolt habin mit syme messer geschehin nach gotes geburd dusint iar drihundert iar in dem dryen vnd achtzigstem Iare ame Sunabende vor Ocli.;

6^v (5) - 1383²⁶⁶

Excessus waldunge

Wisß daz wir heimel waldungen mit Rate der eltesten verboten habin daz er nymmer mer cheinen win geschenken sol hi in der Stat dy wile er [lebz] vmb daz er vns einen guten win vmbracht vnde hat ym den tzu setzen vnd hatte einen andern da heime den wolde er gebin in dem chaufe alz man ym den guten setzte, wenn der win da heime nicht so gut waz, als den er vmbracht des wir chuntlich inne wurden. Ouch muste er der Stat dar vmb Sunderlich buz tun vmb dy vnzucht hundert fuder harter stein zu der Stat mauer tzu bessern wenn wir ym durch gotx willen dy gute teten vmb daz im daz recht tzu swere were gewesin anno quo supra vigx pasche.;

6^v (6) - 1383²⁶⁷

Excessus wardis

Wisß daz Nickel Wardis vffe ein Tuch daz dy vier meister vorworsin hatten. Synes selbes Sigille mit Grunem wachs gedinckt hatte vnd geleit an dy Stat da dy vier meyster der Stat Sigille vnd tzeichen phlegetj hin tzu legen vnd hat daz Selbe Tuch vorchauft inder formen vnd wijs sain es mit der Stad sigille vortzeichent sy gewesin der geschicht vnd handelunge vnd vorlausunge wir gantz veste vnd sicher kuntschaft yn namen. Daz sich dy vorlausunge vnd geschicht alzo hatte als vor geschx Stet. Dor vmb er dem Rat der Stat sunderlich buz vnd Wandel getan hat alz wir daz erkanten in dem besten

266 Randbemerkung: „Nota dise tzeitt müssen di burger wein geschenckt haben“

267 Randbemerkung: „Burghard“

7^r (1) - 1383

Wisß daz wir by Burghard von Gera einen falschen vnd vngerichten scheffel funden des er gebrucht hatte vnd in syeme hus gehabt hatte. daz er der stad nach des Rates gnade bessern vnd buzen muste. Den scheffel wir vff dem marcte ame marcte lizin brunen andern luten zu eime zeichen vnd byspiel. Actum anno quo supra feria sexta an michaheliß;

7^r (2) - 1383

Acta Anno domini millimo CCC° Lxxiii. Cura Johannem Cytome et suos consides vlnann [...] Conrad Rawber Conrad Tcaphen Johannem Cryptzaw Nicolaus Regenspurger, Heinemann Bemen Johannem Cramer Corber Theoderx An[...] notamer Peter Fuserx Peter mergental in Consullos sua tempo Cura michael prestos sedin suetudinem Curi X;

7^r (3) - 1383

Wisß anno domini millimo CCC° Lxxxiii an Sente Barbern tage habe wir Eberharden Glesem vorwiß vnd vorsaget dy Stat. by vier mylen hundert Jare vnd ein tage. vmb daz yn Contz von wida den wir branten vmb den falsch den wir by yn funden, besaget eberharden er hette yn an den falsch bracht vnd gesprochen wolde er Clen t[...]er triben er finde da sulche falsche phennige. vnd er hat der Stat geschworn vor vrfede daz er der Stat nymmermer cheins argen wolle gewarten zu tage vnd nacht mit worte nach mit werken Actum Anno die quo Super

8^v (3) - 1390

Acta sub anno dm millimo cc lxxxx Cura peter Gerhard mgrm consulum et suos consides conrer holtzborn Iekelinn steltzel fran[cistu] kutscher. peter mergental nickeln Setelen Albert Scheresmid Io Bernstorf Io kramer Conrad Buhard heinel Beme mathe[...] myle extimo Imx

8^v (4) - 1390

amotio Johannis parlan

Wisß daß wir hansen parlan vme daß er eyne sache waß, daß hanß fraß, erstochen wart vorwiß habin hundert iar vnd einen tag zehen myle von der Stad, auch hat er der stad zwigaw vnd allin deß egüten fraß frunden allin den dy vmme daß vorwisin vmme dy sache vordacht seint keynes argen nach schaden ^[268] heymelich weder offinbar nymmermer el[int]lich gewarte wil nach solle daß er daß alleß dy gelubde vnd vorwisunge stete vnd gantz halden wolle, dar uber hat er von erst vnd dornach mit ym, peter syn bruder, nycel holtzmann von kenler, syn vetter mit ym gewisster kynd, Dux oser von der lungwitz syn vetter vllin syn swager, ir iclicher eynen eyt geschworn, Dor uber tzu besß sicherheid, daß sy dy vorwisunge vnd eyde vnd gelubde, vnuorruckt gantz halden, daß habin vor sy vnd mit yn gelobet hanß mar[cg]ne der Regke, Conrad wirt deß pha[nrers] swager heimel pricher, peter wyse, wo sy deß nicht hilden vnd nicht gehalden worde daß dy geschrx gelober vnd burgen, gen der stad vnd den frunden darvme lyden sullen waß recht ist, actum M° CCC XC Sbito peter And[ere], do[..] [.....]

268 Eingefügt: „er weder syne frunde“

11^r (3) - 1400

Wisß daß [²⁶⁹] hempel Cadan by getzoge vnd vflauften [²⁷⁰] ist
 geliest Da man offen [krnnden] vnd [lemde] enphangen hat von iren wegen vnd iren helfem
 Dy selbin [²⁷¹] vnd hempel Cadan deß gericht vn der stat busen nicht
 liden wolden vnd trotzlichin von der stat tz[ugen] Si wir mit rat vnd volwort vnß
 eldesten tzu Rat vnd in eyner acht komen. daß sy ewiclichen von der stad dor vmme syn [²⁷²] sol
 keine wonunge nach besuchen. Dor imme sulle habinn Actum Anno domini millio cccc
 feria quinta post^o Epyphanie domi.;

11^r (4) - 1400²⁷³

Wisß daß wir obgeschriebene Ratmanne tzu desim Iare wir mit gutem vorrath vnß eldesten vnd
 [..]gesten eintr[...]lich vmme hansen gulden
 in eyntracht komen synt dem Gerichte vnd der Stad [...]he vnd [...] tzu gut vmme daß daß er
 ame gerichte in hegeger bank stund vnd den voyt frantz s[iner] in der genwart der schepphen vnd
 ding phlichten
 hochmutelich vber vur vnd dingfryde an ym brach mit worten er ym [ymaht] an tate vnd
 drouwe wort datzu tcu sprach . Auch ist er ein tzagehaft vnd ein vnfridlich knecht daß wir
 vor an ym wol [ok...] habin. Alßo daß wir nach kein Rach vnß nach keinen den eg[...] gu[...] den
 mit
 nicht tzu mitebnugen nemen schol in keyner wise vnß allen dem
 gerichte vnd der stad tzu eren vnd tzu gut: Da habin dy nach geschix alle ire vowort tzu gegeben
 Conrad Bruckner. Rauber. Frantz Kirtscher, Hugo Kempnitz, Martin. Luthold, Rus[...] Kaufman
 Haneman mölner, Heinrich Lindener, Nicel foltsch. Nicel Laßani vnd andere vnß nach bul[...]
 mere. Actum Anno dom millimo cccc^o feria qr[...] post Bartholomai

auch haben der Iunge Burghard Caldinkuch vnd Conrad putzel gelobe vor Iohansen Gulden abge
 schriben daß er dy obgüte buse vnd vorschribunge

11^v (1) - 1400

Acta Anno domini Millimo cccc^o cura Peter Mergenthal. R[...]em Consulum et Nicolaum
 Hugonis Conrad Raubern Francistum Kirtscher, Peter Glockengiß Peter Kempnitzer, Iohannem
 Bernstorff Iohannem Dithmari Martinum Dithmari Nicolaum Laßani Theodor Botscher.
 Iohannem
 Weidiß Consides [Im]atas [...] Cswickaw:

11^v (2) - 1400

Wisß daß wir Hansen Edelman vmme synen vnfride vnde freuel den er mit vnß hat getan
 vnd begangen von der stad ewiclichin vier myle vorwiß habin. In der wite by vnß nymmer
 tzu komen. Actum Anno quo supra Sbto ante Symoniß et Iude.;

269 Gestrichen: „nickel vom Berge vnd“

270 Gestrichen: „synt“

271 Gestrichen: „nickel vom berge“

272 Gestrichen: „sullen“

273 Der komplette Eintrag wurde durchgestrichen.

12^r (3) - 1410

*Acta Anno domini Millimo quadringetx decimo Apud Heinrich Caldinkuchen
R[.]em Consulum et suoß consides Conrad Burghardi Iohannem stechaw peter korber Iohannem
Horlman Andreß goltsch Burghardum Caldinkuchen Hermanum Marquard Iohanem
Kelner Francistum Tretewin Iohanem albrecht Nicolaum pucheri Cuntx
J[.]atas*

13^r (2) – 1410

*Acta anno domini millimo CCCC Decimo Cnta Ra[.]em Consuli Heinrx Caldinkuchen
et suoß Consides*

*Wisß, daß wir ^[274] Petern schurff vnde Nickeln Birsch[...]tem vmme daß daß dy
vmme dube vnd dypheit besagit vnd betzigen synt, dorumme wir sy in vnßrn gewncke
nisß, gehalden haben, mit Rate vnßer eldesten vorwiß habin vß der Stad Czigkaw
hundert Iare vnde eynen tag. daß dy byn[...]e der tzit in dy Stad nach in dy vurstad
nymmer sullen komen, dorumme sullen sy der Stad heymelich nach offenbar keines arge
[wartin] vnd dorumme nymand vordencken sullen vnde habin darvber eyne rechte vrfede
gelobit gesworin vnde vorbringit, Da vor synt Burgen Nickel von Gera Nickel fryberger
hanß tzölner Nickel Spyß Vlman slosser Frantz Crynitzer Hanß Radecke der eldere
Nickel Winphal peter merger der alde Clingner, Clingner su(o)n der Iunge Nickel
Bur[...] Actum anno quo supra feria secunda post valentini*

13^r (3) - 1410

*Auch haben wir so [selbus] vmme sogetane sache vorwiß [Crutiger] der auch vmme
dypheit der er auch betziget wiß vorwiß habin hundert Iare vnde eynen tag in dy vurstat nymmer
tzu komen in allir formen als vorgeschriben stet, davor mit ym vnd vor yn hat gelobt syn
Bruder [Crutiger] alß egeschix stet gescheen taden die quo supra*

17^r (1) - 1470

*Anno domini olxxo am Montag nach [Iuvacant] hat Margaretha spitzmachern
ein recht vrfehde gesworn zcu den heiligen dar vmb daß si ebrecherei wo
nacht m [vier] myche ver hangen hat vnnd begriffen mit Bartel Farber daß
er er den heiligen creutze treweloß worden ist vnd [vor gehen], komen zu
sulcher acht der cristinheit den geherberet Dar vbir er gefangen ist, sal
sy dy stadt meyden ein halb meyle vnd ere grichte do vor ein burge s[am]t
worden [sym..] [...]*

17^r (2) - 1470

*Anno domini [...] lxxo am dinstag nach [.emister] ist Bartel farber von
der stadt vor weißet vff x meyllin vmb dyberey vnd ebrecherey
vnnd gestraff mit besserb da vff er ein vrfehde gesworn hat vnßern
gnedigen herren vnd er landt dy von Czwycaw zcu ewigen getzeyten
nymmer[mehr] an zcu fehden noch vmb solch tadt zcu beschedigen globt
sulch vrfehde stete gantz zcu halden*

274 Gestrichen: „petrus“

17^r (3) - 1470

Anno domini [...] lxxmo am Montag nach Iubilate hat man von der Stadt vnßer gnedigen herren furstenthumb [...] wyßet dorothea nessen vnelich [...cht] vff tzehin meylin wegeß [...] zcu entreumen dar ynne nicht zcu wonende daß sy vmb dy Ehandeln mit Bartel ferber zcu gehalden hat, daß sy ein vrfehde gesworen hat zcu den heiligen zcu halden stete vnd feste

17^r (4) - 1470

Anno domini [...] lxxmo am Sonabint nach Margarethe hat man Caspar abt von der stadt vnßer gnedigen von sachsen dor[.g] vnd meissen ver weiße vnd vrfehde zcu den heiligen gesworn dy stete zcu halden dar vmb daß er sich mit dube vergriffen hat vnd von vnßer gnedigen herren zcu sachsen las gel[.]ten Actum apud [...] [...] [...]

17^r (5) - 1470

Am Montage nach Con[ceptio] amio [...] lxxmo hat man von der stadt vor weiße hundert iar ein tag katherina [...han] von bermßdorff wey dem gr[...]hac[...] dar vmb das sy pass[...] m[...]it zcu gesaget hat sß sy ein kindt ver than hat vnnd an er ere geredet daß sy nicht we[...]weißen machte vnnd dar vmb ein vrfehde gesworn keyn [...] stadt idermeinlich stete gantz zcu halden also vrfehde recht ist

23^r (1) - 1480

Am dinstag nach [...]ionis anno [...] lxxxmo hat der Rate [Gregor] [...] von konig[stein] uß x verwissen [...] ewige getzeyten von der stadt vorweiße vmb der vrsachenn willen, daß er das almusen genomen vnnd In der stadt daß gepetelt, vnnd zcu dem Herrn mit seinen knecht getzechent, vnnd [sie] hat morden wollen. der vmb [d]ynnen fier meilen vmb die stat nicht zcu komen nach zcu wonen [d]ie vorlisunge deß [...] daß er vorwillig [...], zcu [...] lisen, wo er furder In der stadt begriffen worden, sunst hette man yn zcu [.] Staupen hawen vnnd plahenn lassen

23^r (2) - 1480

Am montag nach letar Anno [...] lxxmo seint von dem Rat nickel Rudin von der freistadt peter forwer vonn friberg vnnd [Ec]kart vonn zceitz dern knappen zcu ewigen getzeyten vrweist wordenn, vmb der vrsach willen, das sie einem burger gnannt Iorgen titzen seine behusunge In der Nacht vffgestosenn vnd do mit den halß ab zcu [s] lahen vorwercht habenn, darvber eine rechte vrfehde mit vffgeracktenn fingern, zcu den heiligen gesworn

23^v (1) - 1480

Am montag nach misericordia dom Anno [...] lxxxmo ist von der stadt vorweist michel schusterß Sone auch michel gnant, von der vrsachwegen, daß er mit andern stadtkindern am heiligenn [datten] ostertage In Kauspar Smdersß huse [275] einen fridbruch getan haben, an drein tage deß Sone sein erste messer gescogen hatte darvmb Instraffung genomen worden, vnd vmb ein sechtzig fuder Stein gebust, In der stadt nicht zcu wonen. er hab denne dem Rathe solche lx fuder stein gegeben, vnd darvbir ein rechte vrfehde geschworen alß sich zcu rechte geboret, meiner gnedigen hern furstenthumb, lande noch lewte mit worten noch wercken. desglichen alle die Ihenigen sie In diser sache vordechtig seint nicht zcubeschedigen

23^v (2) - 1480

Am fritag nach Kantate Anno [...] lxxx^o ist vrsula weckerin von der stadt vnd vß vnßer gnedigen furstenthumb vnd lande mit vrfehde vorweist die geschworen mit vffgreackten fingern, vnßer gnedigen hern lande vnd lewte nicht zcubeschedigenn. der vrsachhalbenn daß sie In der stadt merglichen gestolen hatte darvmb yr die oren gesnit seint worden

23^v (3) - 1481

Vormerckt, daß der Rat Ingegenwertikeit vnßer gnedigen hern hawbtman [bir] vnßer Martein Römerß Anno [...] lxxxprimo nach Iudica In dersachen [276] der vrsachenn halben darvmb er vnßer gnedigen hern lande vnd lewte vnd sunderlich die stadt zcwickaw hat fehden wollen, mit ym gutlichen vnnd endtlichen bericht seint, also daß ym der Rat Z[cwen] Silbere [...] solcher anforderung halben gebent hat, Nicl frundt geredet die sachen nicht [wider] zcu effern noch zcugedencken sundern gantz [eine] gerichte vnd vor einigte sache weg sein vnd hleiben sal

24^r (2) - 1480

Brosius Steinach

Vormerckt daß der Rat vff mitwoch nach dem [Bruder applaß] Anno [...] lxxx^o mit vorwilligung beider Rethe dem aldenn Steinach seinen Sone Brosius vf der stadt straffung geben hat mit dem vnderscheidt. daß er In der stadt nicht wonen sal, er hab denne hundert gulden dem Rat geben, die ym vormals vffgelegt seint, dar In er denne auch einen rechten vrfehde

275 Gestrichen: „drei“

276 Eingefügt: „Nickl frundt“

gesworen. vnd den mit seinen vater vnd bruder oswalt vorburget hat, Also ist ym nochmals durch gnade deß Rathß zcugelassen daß er bynnen x meyllen von der stadt zcwickaw sein sal so lange er hab denne die hundert gulden gegeben, So hat der alde Steinach mit allen seinen Sönen, nemlichen Oswalt Hansen, Lorentzen vnd Iörgen, semptliche vnd vnuerscheidentliche mit aller yrer habe, hab vnd gut für yn geredet vnd gelobet das der vnßer gnedigen hern lande vnd lewte nach die stadt zcwickaw auch nymandes sunst yrer gnaden vorwandten, der straffunge halben, darvber er begriffen ist mit worten nach wercken beschedigen solle, vnd ab er deß nicht halden, sundern vbertreten worde. daß er alsdann mit seinen sönen solch tadt. adder freüel halbenn an yrer aller hab vnd gut, darvmb leiden solen, Inmasen an ym gescheen solde. zcu getzewgniß hie bie gewist. Kuntz E[wel] vnd michel hertel daß die sachenn also vorwilliget vnd zcu den heiligen gesworen sint

24^v (1) - 1480

Am dornstag nach Bonifaty Anno [...] lxxxmo ist durch den Rathe von wegen vnßer gnedigen hern Caspar Smidt von Iora vß der Stadt vorweist. desgleichen vnßer gnedigen hern lande vnd lewte zcumeiden, die auch nicht mit worten nach wercken zcubeschedigen, der vrsachhalben. daß er vnßer gnedigen hern hofediner einen zcu dresden geschlagen hat, darvber burgen vorsatz vnd die nicht gelost hat, deshalben trewloß vnd erloß worden ist vnd solcher vorwegunge halben eine rechte vrfehde alß sich zcu recht gebort gesworen hat

24^v (2) - 1480

Am dinstag nach Michaeliß Anno domini lxxx^o ist hans [...]tze von mergental von der stadt vnd vß vnßer gnedigen land furstenthumb vnd landen vorweist darvber einen rechte vrfehde zcu den helgen gesworen, yrer gnaden Landen Lewten nach die stadt zcwickaw. desgleichen deß Amptman Martein Römerß gutere vnnd Lewte nicht zcubeschedigen [²⁷⁷] vnd ym darvber die awgen vsgestochen, vmb deswillen daß er einem armmanne zcu mergental desß Römerß vnderteinigen, sein, [²⁷⁸] weib entfuret vnnd selbst ein eigen eelich weib gehabt hat

Am dinstag nach K[...]faniß Anno [...]

277 Eingefügt: „noch nymand zcu thun heisen vorgonnen nach gestaten“

278 Eingefügt: „elich“

30^v (1) - 1490

Uff hewt montag nach [Er]hardi Anno domini [...] des Lxxxx Jares, hat hans Schellenschmidt, des alden wilhelms Schellenschmidts Son, dem Erbarn vhestenn Jorgen Blancken, an der zzeit hewbman zu Czwickaw, vnnd dem Radt do selbst bey trewen, Eren, schult, busse. vnnd hechstem Landrecht zusampt seinem hantwerge geredt vnnd gelobet, vnszer gnedigisten vnnd gnedigen hern von Sachszen, Lant vnnd Lewte, vnnd zcu vor den gedachten Radt Czwickaw, von wegen Lewfzners etwan seines Nachrbarn, der yn mit einem brande beschediget habe, nicht anzcu feden noch die sache hin fur der nymmer mehr wegzcu geben Szundern sich afzzeit an gleich an Recht diszer sach halben zcu benugen lassen, vnnd ab er derhalben etwas handeln vnnd furnemen wolt, Sall er vor dem gericht zcwickaw, vnnd an keynen andern ende, mit Recht vfzagen, Sollich gelobde ist gescheen, Jorgen Blancken anstat vnszer abgedachten gnedigen, vnnd hanszen melczer von wegen abgedachter Stadt Czwickaw, In gegen wertigkeit eins gantzen sitzenden Rad, vnd In bey weiszen [fridell] otten, Jorgen Schumans, vnnd seins vaters abgedacht, sollich alles bey gerurter pflicht, vhest vnnd vnuerbrochlichen zcu haldenen

30^v (2) - 1490

Laurencius pistor de bischoffsheym hat uff mitwoch [...] die [Ci]nerern, Anno domini m^o cccc^o des xc Iars dem Radt zcwickaw, bey trewen eren schult busse vnnd dem lantrechtenn geret vnnd gelobet, widder den Radt noch widder arm vnnd reich, zcusampt den Schulmeister vnd bristerschafft, nymmer mehr, kein forderung zcuthan noch fur zcu nemen, widder geistlichs noch werntlichs Recht

30^v (3) - 1490

Anderes moller de bischoffsheym C[im]rat zzeizcer de bischoffsheym, leonhardus bubenleben von merge[thein], valentinius botticher von fryburgk, haben uff hewt dornstag noch [...]sto michi Anno vt supra bey trewen eren schult busse deme lantrechten auch eren vnnd trewen, geredt vnd gelobet, wider den Erbaren Radt, arm vnd reich, nymmer mehr zcuthun, auch nymmer mehr widder geistlichs noch werntlichs Rechten keine forderung zcuthun, auch sie noch ny manden keine pristerschaft anzcuteydigenn noch furzcu fordern allen behelff vnnd furnemenn

30^v (4) - 1490

Jobst Gamper hat uff hewt [...] ein ewige alde vrfride zcu got vnd den heyligen geschworen, wider den Rath, vnd stadt Arm vnd Reich zcu Czwickaw nymmer mehr zcuthun vnnd ab Im etwas von wegen der seinen entscheen worde den obgnanten Radt vnd Stadt dar vmb nicht vordencken noch dar vmb vorargen In keine weisze widder mit sy de noch In keine andere weisze, alsz Im got helffe vnd alle heyligen acten am dinstage nach Jubilate Anno domini m^o cccc lxxxx

30^v (5) - 1490

Hauf herttell hat uff hewte ein ewige alde urfride zcu got vnd den heyligen geschworen vnd widder den Rath vnnd Stadt Czwickaw Arm vnd Reich nymmer mehr zcuthun widder mit Worten noch mit werken noch In keiner hande sache willen deßgleichen ^[279] die

279 Eingefügt: „vnd widder“

herrschaft von Sachsen nymmer mehr zcu beschedigen, vnnd die Stadt zcwickaw uff vier meyll weges zcu meyden, oder der mit dem Radt zcwickaw vmb iiii silberne [...] ²⁸⁰ vortragen alsz Im got helffe vnd alle heyligen

31^r (1) - 1490

Hanns wetzell hat uff hewte ein alde ewige vrfride gethan vnd gesworen widder die herrschafft von Sachsen noch widder der Stadt den Radt der Stadt Czwickaw arm vnd reich lande vnd lewten nymmer mehr zcuthun widder mit Worten noch mit werken noch in keiner hande sache willen vnd die Stadt zcwickaw uff iiii meyll weges zu meyden also lang er habe dann dem Radt iiii silberne [...] ²⁸¹ gegeben, als Im got helffe vnd alle heyligen acten am freytage nach Jubilate Anno domini m^o cccc^o lxxxx

31^r (2) - 1490

Vff hewt ²⁸² Sonnabent nach v[...] marie Anno domini [...] Lxxxx hat Jorge Gamper eine Rechte alde ewige vrfede czu got vnd den heyligen mit vferickten fingern, deme Rate wie sich zcu Recht gebuset & gesworen, das er der that halben szo er gegen des Radts dynern, geuber, vnnd dornoch In vnszer Straff gekommen, wider vnszer gnedigen vnd g[nädigsten] h[erren] Lant vnd lewten, vnd der Stadt Czwickaw arm vnnd reich, vnd alle Inwoner doselbst, wider durch sich selbst, noch sein gefrundten, adir vngefrundten, In keine weisze nicht zcu fehden, nach derhalben zcubeschedigen, auch nymandes, seinen halben zcuthun gestatten, widder mit wortten noch mit werken, bey solcher vrfyhde seint Burgen Jobst gamper des gedachten Jampers vater, vnnd gelobet vnd vorburet keine sache diszes thuns, wie abgemelt, gem deme Erbarn Rate furzcunemen an alle geferde

31^r (3) - 1490

Vrsula Kolbels hat vff hewt ein ewige vrfide gethan, hinfurder der that halben szo sie Ingesetzt worden ist, keine fede noch widder willen nymmer mehr zcu der Stadt Czwickaw zcu haben nach vorzcunemen, auch nymanden zcuthun gestatten auch nymanden derInne vordechten zcuhalten, Sunder wil sich der vrfyde halten alsz got helffe vnnd alle heyligen

31^r (4) - 1491

Wilhelm [Th]urmer hat vff hewtw donerstags [...] Elizabeth anno domini xc primo ein rechte vrfride wie sich zu recht eygent vnnd geburt gethan der vorsewmnisz halben Szo er Inn fe wers noch Inn der langen gassen ergangen, an seynen dinste den armen leuten [nich] sturmen, zu merglichem [w]em schaden vorsewmlich gewest Inngesaczt worden, vnnd von seynen dinste ent[...]lawbt, keyne fede nach widerwillen nymmer mehr zu der Stadt zwigkaw zu haben nach vorzunehmen awch nymandeb zu thun gestatenn awch nymandes dar Inne vordechtigk zu halten, Sunder wil sich der vrfrides halten, als ym got helff vnnd alle heyligen, do bey seyn gewest Nick pruckner, Caspar [Roth], Ludwig [lindiner] Smeydter, Andres S[...]erschuch seyn eydenn als gegewgenn

280 Vermutlich „Groschen“

281 Vermutlich „Groschen“

282 Gestrichen: „montag“

31^v (1) – 1491

Anno domini m^o cccc^o Lxxxxi

Uff hewte dornstag nach den heyligen ostertagen anno ut supra hat Simon harralt ein ewige alde urfyde zcu got vnd den heyligen geschworen, nymmer mehr wider die herschafft von Sachszen, wider lant, noch lewte, vnd sunderlich die Stadt Czwickaw Arm vnd Reich zcu thun vnd die zcu beschedigen, wider mit worten noch mit werken, noch mit keiner hande sache willen, wie die durch mersthen list finden vnd erdacht werden mocht, alsz got helffe vnd alle heyligen

31^v (2) - 1491

Hannß Wulnner hat vf hewt da[...] ein alde ewige vrfride zcu got vnd den heyligen geschworen nymmer mehr wider die herschafft von Sachsen, wider lant noch Lewten vnd besundern die Stadt Zwickaw nicht zcubeschedigen wider mit worten noch mit werken, noch In keiner hande sache willen. alsz Im got helffe vnd alle heyligen Actum am Sonnabent nach lyandi anno [...] xci

31^v (3) - 1491

Hanß Smelczer hat vff hewt da[...] ein alde ewige vrfyde zcu got vnd den heyligen geschworen nymmer mehr wider die herschafft zcu Sachszen, wider Lant noch lewten vnd besundern die Stadt zcu Czwickaw nicht zcu beschedigen wider mit worten noch mit werken, noch In keiner hande sachen wilen, alsz Im got helffe vnd alle heyligen Actum ut supra Er snb pena [&] fe dz exire cinitaten

31^v (4) - 1491

Nickel Jamper hat vff hewt da[...], vmb die vorschuldung szo er an deß Radtß zcu gkeler mit einen gessanten armbrust begangen, vnd yn durch schossen [...] derhalben er ausz demut vnd In seinen geleit, In vnszrern gehorsam gegangen, vnd dornach vom Adel zusampt frawn vnd Jungfrawen losz gebetten, Ein alde ewige vrfryde zcu got vnd den heyligen geschworen, nymmer mehr wider die herschafft von Sachsen, wider lant noch Lewten vnd besundern die Stadt zwickaw widder mit worten noch mit werken, noch kein hande sachen willen zcubeschedigen als Im got helffe vnd alle heyligen Actum am mitwoch nach Bonifaty

31^v (5) - 1491

Blasius g[ir]sigk vo aldenburgk hat eyne rechte alde vrphede zu got vnd den heyligen geschworn vnßeren g[nädigen] herren von Sachzen land vnd lewte nach dy Stat Zwickaw auch nymanden do von mitt worten nach mitt wergken zu beleydigen adir beschedigen vmb deß willen das man ym von deß wegen das er mitt falschem toppelSpile awch mitt den püschelern dez Zcalpfennig alberern bawr[...] lewten furgeworffen befunden war dy awgen hat awßstechen lazzen awch nymanden von seynert wegen zu thun heysze vorgennen nach gestaten awch dy Stat Zwickaw vff x meil wegen zu rewmern vnd vermeyden als ym got helffe vnd alle heyligen Acten freytags nach viti Anno domini 14 lxxxxprimo

31^r (6) - 1491

*Peter botticher von woschwicz by pegaw gelegen hat eyne rechte alde vrphede zcu got vnd den heyligen geschworen, vnßeren g[nädigen] herren von Sachzen lande vnd ewte mach dy Stat Zwigkau
awch nymndes do mitt worten nach mitt wergken zcu beleidigen adir beschedigen vmb des willen, das man ym deß wegen das er mitt valschem kartenSpile awch mitt den puschelin der zalpfennig albern bawers lewten fürgeworffen befunden war dy awgen hat awßstechen lazzen, awch nymandes von seynit wegen zcu thun heyszen vergönnen nach gestaten, awch dy Stat zwigkaw vff zehen meyl wegen zcu rewmen vnd vermeyden als ym got helffe vnd alle heyligen Acten dinstags vt supra peter & pawl apl[...] Anno 14 xci*

32^r (1) - 1491

Vff hewte dinstagk nach visitate Agade Anno 14 xci hat heynz Schremel adir heynz rell eyne Rechte alde ewige vrfride wy sich zcu recht eygent vnd gebürit dem Rathe mitt vffgerachten fingern zcu got vnd den heyligen geschworen, vnßerern g[nädigsten] vnd g[nädigen] herrn Lande vnd Lewte vnd sunderlich dy Stat zwigkaw vnd irerer gnad[en] vnterthane das ynne wonhaftigk Inn zukunfftigen zceyten nicht zu beschedigen mitt worten nach mitt wergken Awch nymanden zu thun gestaten heyßen nach vergonnen, nach durch seyne eygene person selbst nicht thun, sunderlich an gleich vnd recht begnüen lazen nach als namlich dor vmb das yn der Rath ym straffe vnd gehorsam ge[...]en hatte von deß wegen, das er das hant[werge] der messere[...] ane ir wissen mitt etlichen schriften belesigt hat, vnd hat das geschworen sunderlich von wegen deß hantw[er]gen vnd aller der Ihenigen dy Inn dyßem handel vordacht seynt vnd von wegen des hant[werks] zu thun mitt ym gewonnen haben

32^r (2) - 1491

Pawl Schetterwange hat geredt bey trewen eren schult busse vnd deme lantrechten, hinfurder von wegen seineß Soneß zcu olsznitz gefencklich sitzende keine rach[ung] zcu thun wider mit worten nach mit wercken gem dem Radt zcu zcwickaw arm vnd Reich furnemen, daraupf ym der Radt der alden vrfyde zcu got vnd den heyligen zcusworen ledig vnd losz gezcelt hat vnderlassen acten am dornstage noch bartholomä Anno 14 xci

32^r (3) - 1491

Peter von Turrenzricht hat vff freytagk post octana vsita[te] marie bey trewen Eren Schult Schult busze vnd dem Landrechten geredit hin für von de[n] wege[n] da[...] er von Rath gefenglich angenommen gewist keine fede nach rachunge wider mitt worten nach mitt wergken wider sich nach durch eynen andern fürzunehmen, wider den Rath vnnnd gemeyn Stat Zwigkaw arm vnd reich, do von seynt [...]wege[n] machen Iung Nick Burger all hy zu zwigkaw, Erhart förster pfreym. A[...]ert[...] Osterreycher von zwetel Erhart tucher von pfreym Bernhart Schmyder Acten die vt supra Anno 14 xci

32^r (4) - 1491

Michel Meinhart von plawn hat vff Montagk die de[...]lla[...] Johans Barp[...]ste Anno 14 xci. Eyne rechte Ewige alde vrphride wy sich zu rechte eygent vnd gebürit. dem Rathe all hy zu zwigkaw mitt vffgerackten fingern

zcu got vnd den heyligen geschworen dy Stat vest vnnnd vnuerbrochelich
zcu halden. vnßerer g[nädigsten] vnd g[nädigen] hern Lande vnd Lewte vnd Sunderlich dy Stat
zwickaw
vnd alle vnßerer g[nädigsten] vnd g[nädigen] hern vntertane zu zwickaw. ym Rathe vnd yn der
gemeyne wonhaftigk Inn zukunfftigen zeyten nicht zu beschedigen wider mitt worten
nach mitt wergken. Awch nymand[en] von seynit wege zu thun gestaten heysßen
nach vergönnen. nach durch seyne eygene person selbst nicht thun. von wegen deß
das yn der Rath zu gefengknis genomen hat. vmb deß willen das er [...]an
eynen Sontage zu nacht an vnßerer Liben frawe Abent würczwey ader assupco
zu mitter nacht hanßen pawl Inn seyn hawss gestigen waren. vnd hat das
awch zu halden geschworen gegen allen den Ihenigen dy ym dyszem handel verdacht
gewest seynt, Actum Anno [...] die vt supra das haben awch geredt hans
meynhart. Heynz meynhart seyne brüdere. hans perigk nic perigk

37^r (4) - 1500

Blasius Egere von der Sitten ist auff hewt frytag nach
Iudica Anno Iubit xv Zcur Staupp gehauen darumb das
er etlich Schulern Im Spital hett In der nacht do sie geslaffen
haben das gelt aus den cleidern gesugten vnd gestolen auch darumb
das er sich fur eynen prister ausgab vnd ein schalk erfunden
dorumb er denn eyne alde ewige vrfehd zcu got den heiligen
der herschafft vnd vns das land [...]zumerden] gesworn hat

37^v (1) - 1500

Paul Engel hat hat [seinen] bruder nickel Engel Im Iarmarckt k[it]hrun
vnter den buden vfm marckt In der nacht vornannt vnd gestochen
darumb er gericht halben do er nach seiner flucht widr komen Ins
Raths gefenknis gesatzd vnd dermassen wider auskomen das er
zwischen hier vnd montags drei golt g[roschen] zcugeben vorburgen sol
vor das nicht geschiet sol [er] die stat zwickaw meiden biss lang
solch drei g[roschen] gefallen sind [wid] hat darauff ein rechte alde ewige
gewonliche vrfehd gesworn mit auferhabn fingern, sich des
thuns halten an gleich vnd recht zcugnugen lassen Acten Sonnabends
nach Johannisen gert Latin[a]z Anno Iubil xv

37^v (2) - 1500

Ludwig kebs hat die s[...] Nachfolgend Vrfehd
gesworn wie volgt mitwoch nach Incan[i] Anno Iubil xv

Ich Ludwig Kebs Nachdem Ich gericht halben vmb ein vntat
falschpilens In gefengknis Inbracht darumb Ich denn straffwirdig
were So wir denn zcu diesmal gnad bewegt vnd aus sulchern
gefengknis dermaß ausgelassen das ich die stat Zwicka ewig
meiden sal vnd wil, dyhalben wider be[...]te stat alle Ire Inwoner
vnd vorwanten hirtur nymermehr zcubeschedigen die that [antn] ehren
odr rechen wid swere des ein alde ewige rechte vrfehd sulchs weder
mit worten noch mitt werken zurechen sundern die stets vehst vnd
vnvorbrochlich zcuhalten als mir got hilff vnd die heiligen

37^v (3) - 1500

*Ich heintz heinrich von werd by Wurmburg nachdem ich von
bester beruchting gerichtshalben gefenglich angnomen vnd ein
zeit In gefengknis gehalten, das zcu dem das gericht redlich vrsach
von einem andern gefangen zcu diesem thun bewegt, Bin
ich aus furbete fromer Erbar lewte dismals gnediglich ausgelassen
vnd sulchs gefengknis halben die Burger einwoner vnd gantze
stat hinfur nicht zcurechen weder mit worten oder mit werken nymands
zcubeschedigen vnd swere des ein rechte, alde, [...]efftige vnd ewige
vrfehd sulchs stets vehst vnd vnvorbrochlich zcuhalten als mir
got helff vnd die heiligen*

38^r (1) - 1501

Hans Schewslichs Vrfehd

*Ich hans Scheuslich der Iung Bekenn In dieser meiner Vrfehd
das Ich einen von Zcwickaw hans gewclirer gnannt Zcum Raichenbrand
vom leben Zcum todbracht darumb mich dann der Erbare Rath
Zcu Zcwiackaw von wegen Ires mitburgers mit Recht In die
Acht bracht Sie haben mich auch In dem vff Sant Annen Bergk
gefengknis einbracht ge[di]cht mir meinen vordinten lon Zcugeben
lassen A[...]rer vff furbete meins lieben vaters vnd andrer [seiner]
vnd meiner herrn vnd guten freund hat mich der Erbarer Rath
obgnannt vnd mein widrtat Zcu buß vnd abtrag kamen
lassen der Zcu Ich michalso Bekenne vnd mit meinen vater
vorburt solchs zcuhalten [...]weil aber mir vmb dieser
that vff Sant Annen Berg gefenglich gehalden damit ich
dieser gefengknus wider entledigt hab Ich dem hochgeborenen
fursten vnd herren Hern [B]oorgen herzcogen Zcu Sachsen [...] seiner
furstlichen gnaden lande vnd lewte In sunder[erd] den vf Sant
Annen Berg vnd der stat Zcwickaw auch allen den die an dieser
meiner gefengknis schuld Rath oder that haben Ein Ewige
vrfehde mit aufgerackten fingern Zcugot vnd seinen heiligen
Ins landrecht gesworen das ich mir vnd Zcu ewigen gezeiten
wider den gnanten nur[en] gnedigen hern seiner gnaden land
vnd lewte die von Sant Annen Berg vnd der stad zcwickaw
auch alen Iren vorwanten vnd R[agen] allen den die mich
Zcu dieser gefengknis bracht nichts arges thun Ich wil auch
In keinerlei weiß solchs In der vnd anderern sachen weder ant[en]
efern noch rechen durch mich selbst auch nymands anders
[schaffen] getan werden Sundern ap Ich Zcu ymands Zcu[...]rechen
hett oder gewann wil ich anders nicht thun noch furnemen
denn mit einem freuntlichen rechten vnd [mi]chds alwege be[n]jugen
lassen Ich bewilige mich auch das Ich sant Annen Berg
wil meiden darauf nicht komen noch wonen, Es ist denn des
obgnanten [meins] g[nädigen] h[erren] wissen vnd willen oder seiner gnaden
amptlewte Solchs ist geschehn bey Ern otto pflugk Ritter das
solche vrfehd stet vehst vnverbrochlich von mir gehalten werde
erbeten das er dafur burg selbsthuldig vnd gut verhofft ist das zcu
Ich mich als sein vater [...] Actum vf sant Annen Berg freitag
post Cantate Anno dm xv primo*

38^v (1) - 1501

*Mats Schuster von Glauch hat ettliche freuel vbung an den
Zcircklern beg[unst] darumb Zcu gefencknis einbracht vnd ym Zcwei
g[ut] schock Zcugeben auffgelegtoder sal In mitlerer Zeit die stat Zcwick[au]
meyden bis er solchs solch Zcwei g[ut] schock gegeben hat Actum qrta [...]
Anno xv primo*

38^v (2) - 1502

*Hanns Augstein Michel Augsteins sohn nachdem er vmb erlich daruber
eyn zzeit lang Ingesessen Ist nach gethaner geswoner vfehde
vnuorbrechlich zcuhalten die Stadt zwickaw bey zcweyen meyllen
ewgich zcumeiden durch den Burgermeister Lucas Strudel geheisen worden
Am Sonnabind nach hoelich In pnnx anno 15 scdo*

38^v (3) - 1502

*Bernhart Lang der mess[...]ner ist vmb den eebruch dormit er begriffen In
straff gnomem vnd ym zcehen g[ut] schock zcugeben auffgelegt den
Rath Im nach[leslich] zcubezcaln oder zcuuerburgen, oder dweil das
nicht geschieht Sal er die stat vfmorgen nach dat[um] rewwen vnd
die meyden bisselang er die ausgelegten x g[ut] schock gegeben hat
Acten freitags nach [ymerf..] marie [...] Anno Mcccc secundo*

38^v (4) - 1502

*Nachdem Ich polir[...]er einer bezichtigung halben einer
keten beruchtigt darumb gefenglich gesacz Ist mir aus gutwillikeit
eins Erbarn Raths nachlassung geschehn kuntschafft zcubringen das Ich des
thuns mich vnschuldig machen wil darmit swere ich zcugot vnd
den heiligen ein rechte alde ewige vfehde die stete vnd vehst zcuhalten ein Erbarn Rath vnd g[...]
stad Zcickaw In kein Rach sal zcusetzen sie mit worten oder werken nicht
zcubeschedigen auch me[...]hellen nymands gestaten als mir got helf
vnd die heiligen*

39^r (1) - 1502

*Hans starch von koburck hat vff hewt freitags In v[...]
v.[taten] [..o]rn eyn rechte ewige alde orphede zu got vnnd
den heiligen geschworen nymanden vnser g[nädigsten] vnnd g[nädigen] h[erren] nach
der Stadt zcwickaw oder Rats vorbanten zubeschedigen, sich wider mit
worten nach mit werken zu rechen, darumb das er : vmb eyn
falsch ertichten [brieff] : darauff er eyn zceyt In Sant valt[inen] ehr
gebettelt : In der stadt gefencknus vnnd [qua.ll] genhomen
vnnd von der Stadt vuff zcwn meilwegs die ewiglich zuvormeiden :
vorwist. Actum vor den Burgermeistern Lucas Strudel [mi]chel
Rangk Symon Sangern, Hans Schmidt.*

39^r (2) - 1502

Burchardt Schmidt oder horn von freiberg : darumb das er vmb einer deube eines par hosen zu Sant Nicklas k[irchen] vorhutet gewesen : [wist] vff heut dinstags nach visita[te] marie Anno xv secundo : die stadt zwickaw vff zcwn meilweg ewiglich zumeiden vorwist worden : hat ein alte ewige rechte orphede zu got vnnd den heiligen geschworen : nymands derhalben [ob]melte stadt : oder vnser g[nädigsten] vnnd g[nädigen] h[erren] angeherend : zubeschedigen auch nymandts von seinen wegen gestaten Sundern gem eyn [...] sich an gleich vnnd recht begnugen lassen Actum fur dem Burgermeister Lucas Strudel [Mi]chel Rangen hansen Schmidt vnnd hans Iacoff

39^r (3) - 1502

Montags am tag de[rv]llat[en] Johannis [Am] andern Iare hat Caspar beyer von pressach ey alde rechte ewige orphede zu got vnnd den heiligen geschworn : darumb das er eyner beruchtung halben eyns todschlags vff Sant Annen berg : vberfahren : alhie gefenglich gesaczt : das er sich an der der herschafft von sachsen nach an yren vorwandten vnnd sunderlich an den von zwickaw nicht rechen will. sundern an gleich vnnd recht benugen lassen Actum vor dem B[urgermeister] Lucas strudel. vogt Sangern Schults Tyner vnnd ambrosio Rentschen

39^v (1) - 1502

Nachdem walpurg woff Iungmichels eheliche hausfraw vmb eyn vbergreifung an etzlichen handeln : die sie zcweien schulern hat helfen vortauschen : durch eyn erbarn Rath zu Czwickaw gefenglich angenhomen, vnnd yrin yr wie sich mit solchen lewten In recht eygent vnnd bezcymet : [zumal] feren [²⁸³] furgenhomen, Ist durch vilfeltigs ansicht vnnd [...] bihe des [h...]hesten gest[r]engen [hrn] Rudolffen von der plawnig Ritter Hr Amptman zu Czwickaw vnnd seynes eeweybs. Auch anderer Erbarer burgeryn als Namlich peter bernwalderyn, Oswaldt Lasanyn, Nic prewsyn, der alten Bernwalderyn, Jobst Reysen, vnnd gnanter walpurg gefreundten vnnd g[utten] g[ennerer], als wolffen Strewbels yres brudern Mertin Romers, Er Thomas Iungmichels, peter Nawmans, Er Erhardt Iocoff, hans Iocoffs des Iungeren Nic preusens, hans zcyllers : die straff vmb solche yre mishandlung yrer freundschaft, den zu eren gegeben vnnd heymgeschoben, vnnd haben gedachte yre freunde gekorn vnnd selbst gewilligt sie [...]schen hier vnnd dem Nawen Iarer hinweg ausserhalb Czwickaw z[uvo]rsenden, vnnd das sye nimmermehr mit wesen alhie wonen sulle, w[...] sie aber vber solche zceyt In der stadt [...]funden vnnd an willen vnnd wissen des Rats widerumb hiergn kommen wurde

283 Gestrichen: „wollens“

wil ym der Rath die straff vnnd pein : szo yr itzund vmb
bithe vnnd yrer freundschaft willen nachgelassen furbehald haben
Actum dinstags Er[...]spin vnnd Crispinian anno 15 scdo

40^r (1) - 1502

Ich hans hummel von der Naustadt an der Orla. Nachdem
ich vmb etlich vorhandlung an meynem weybe mit schlagen
vnnd drawe sie zuerstechen : auch an meynem wirth
vnnd nachbarn vor dem frawen thor mit drawworten : gerecht
gerichtshalben gefenglich angenhomen, vnnd eyn zceitlang
In gefengknis gehalten, dorzu dan das gericht redlich vrsach
gehabt, byn ich aus furbete redlicher Lewte als Er(barer) Cunrats
knoblauch vnnd anderer dysmals gnediglich ausgelassen
Solchs gefengnus halben wil ich mich an vnser g.(nädigsten)
vnnd g.(nädigen) h.(her ren) land vnnd leuthen, burgern, eynwonern vnnd
ganczer gemeyn der stadt Czwickaw nicht rechen wider mit
worten nach mit werken, sundern an gleich vnnd recht [...]
[Idermenglich] mich bgnugen lassen. Schwere des eyn rechte
alde ehrafftige vnnd alde vrfede solchs stets vehst vnnd
vnuorbrechlich zuhalden als mir got helfff vnnd all heiligen

40^r (2) - 1502

Dermassen hat auch Iaro[...] Herman vom schonbrog ob
b[...]ltes Hummels knecht vnnd mit ym In gefengknis
gelagt : geschworen. freitags am abend Elisabeth vid[ere]: Anno
domini millisimo[qu...]gentesimosecundo

40^r (3) - 1502

Hans barfuess vnnd hans fischer haben geredt vnnd gelobet bei
Trewen Eren vnnd dem hochsten Landtrecht vnnd an Eydes
stadt, sich an gleich vnnd recht gein dem Rath vnnd
Casparn vom Elnbogem : zugnugen lassen : darumb das
sie vmb etliche redehalben : In b[...]ltes vom Elnbogen
haus angenhomen vnnd In des Rats fro[n]e vorhutet
vnnd gehalten seyn. Actum montags nach Catharina
Anno 15 scdo vor dem [Bürgermeister] Rangen Thomas Iungmicheln
Cuntzen Reichenbach

40^r (4) - 1502

Es hat auch Claus von Riedt schlossergesell. Inmassen ob[en] [...]ch[se]
die zcwene gethan, ^[284] gelobt ^[285] vmb berurten sach ^[286]
eynkommen ^[287] In Caspar vom Elnbogens haus

284 Gestrichen: „auch“

285 Gestrichen: „auch“

286 Gestrichen: „wider“

287 Gestrichen: „15“

40^v (1) - 1502

*Ich hans Sommer schwere got vnserm herren der herschafft
zu Sachsen, gemeiner stadt arm vnnd reich zu zwickaw,
das ich mich vmb das gefengknus : doreyn ich derhalben ge-
nhomen, das ich eyn rock : Szo mein weib gestoln zu mir
genhomen vnnd angezcogen : dodurch vormutlich, das ich
der [deube] wissen gehabt : gegen nymands wider mit worten
nach werken rechen will, Auch mein vnnd meynes
weibs halben nymands ausserhalb des rechtens gebrauchn, vnnd
Schwere des eyn rechte alde ewige vrphed, das stets, vehst
vnnd vnuorbrechlich zuhalden, las mir got helfff vnnd die
heiligen. Actum freitags nach Apostoli Anno 15 secundo*

40^v (2) - 1502

*Ich Anna sommeryn schwere got dem herren der herschafft
zu sachsen dem Rath zu zwickaw, Nachdem ich zu
[kun]igswald heinrichen Kraus etliche gerethe gestoln, als
namtlich eyn pelz, ein Rock, eyn Mantel, Eyn schleyer
Eyn tischtuch, zwei parer hosen, zcwene strene garn, vnnd
alhie zu zwickaw eyn [...a...el], Prauth zu ger[tn] bei
nacht vnnd nebel, Darumb ich dan zu gefengknus
des Rats kommen, vnnd eyn [²⁸⁸] straffe vordint hette, vnnd
[²⁸⁹] eyn Erbar Rath : mein frucht : damit ich schwanger auch
mein einsige batz angesehen : mich dovon hat[²⁹⁰] kommen
lassen, vnnd allein an den branger gestalt, vnnd [²⁹¹] dye stadt zwickaw [²⁹²] [²⁹³] zu meiden
ewiglich
vorbeist. Solchs ich zu kynem wege gedencke zu rechen
Auch nymands meinthalben zuthun gestatn, Sundern an
gleich vnnd recht mich wil gnugen lassen, vnnd schwere
des eyn rechte alde ewige vrphede, stets vehst vnnd vnuor-
brochlich zuhalden, als mit got helfff vnnd alle heiligen*

41^r (1) - 1502 (1503)²⁹⁴

*Anna Rosin hat vff heut Sonnabends nach Conca[pten] marie
Im anderen Iare eyn rechte alde, ewige vrfede die stets vhest
vnnd vnuorbrechlich zuhalden : zu got vnnd den heiligen
geschworn : vnserer g[nädigen] vnnd g[nädigisten] h[erren] von Sachsen Land vnnd
Leuth vnnd sunderlich gemeyne stadt arm vnnd reich
alhie zu zwickaw, wider mit worten nach mit wercken
beschedigen wil. Auch nymands von yrent wegen
zuthun vorhengen oder gestatn , sundern an gleich vnnd recht
gem Idermenglich sich genugen lassen : Darumb das
sie eyn Erbar Rath gefenglich anghomen vnnd eyn zceyte
lang zu gefengknus gehalten, Deshalben das sie wissentlich*

288 Eingefügt: „leiblich“

289 Gestrichen: „hat“

290 Gestrichen: „-ten“

291 Gestrichen: „zcwen meyl wegs“

292 Eingefügt: „bei zcweien meilwegs“

293 Gestrichen: „die“

294 Unsicher ob 1502 oder 1503.

*gestoln Prauth kleider vnnd anders vorlaufft vnnd yre
[...h] gebrochn hat. vnnd grosser straff werden gewest
were, aber aus frommerleuth vnnd yrer nachbarn
furbete [²⁹⁵] vom Rath los gelassen. Doch das sie vffs [ehse]
sie yren eelichen man erfure, das sie den widerumb
annahmen : sich mit ym fromlich, als eyn frommen
weib zuthun geburth : neren sall*

41^r (2) - 1502 (1503)²⁹⁶

*Ich Nic leynweber oder Trach genanth Schwere got userm herren
der herschafft zu Sachsen, dem Rath alhie zu zwickaw, zu
der Stadt hanth, dor ich mich wider mit worten nach mit wercken
an meyner gnedigsten herren landen, leuthen, vnnd sunderlich
an den von zwickaw, rechen will. Darumb das ich vff
bekentnus des iungen ermansdorff vffm Schnehrge wider
mich gethan. Auch darumb das ich [...]teilung genomen
aus den erbrochnen stocke zum heiligen Creutz vor dem
frawen Thor, auch das ich eyn par schue gestolen vnnd
andere mishandlung : geubt : zu gefengnus von eym Erbar
Rath genhomen vnnd eyn zzeitlang dorIm enthalten [²⁹⁷]
Aber durch furbete redlicher leuth entlich zu gnaden daraus
gelassen. Sundern mich an gleich vnnd recht gein Iderman
genugen lassen, von der stadt zwickaw an wissen vnnd
willen des Rats mich nicht hinweg wenden will, Schwere
das eyn rechte alde ewige vrphede : die stets vehst vnuorbrechlich
ewiglich zuhalt als mir got helfff vnnd alle heiligen*

41^v - 1502 (1503)²⁹⁸

*Ich Ilse Geislars, Swere got vnnd dem Rat zw Czwickaw von wegenn
arm vnnd reich do selbst, nachdem ich i[z]t gefenglich alhie ein zzeit enthalden
wurden darumb das ich miz einem elichen manne In der vnehe gesessen
vnnd zugehaldenn auch mit ym drei kinder gezceuet habet, Sollich Ich
In keim Rathsal gedenckenn zunhemen, auch nymandts meinthalbenn
zuthun gestatenn, Sundern an gleich vnnd recht mich wil benugenn
lassenn, Swere das ein rechte ewige alde Vrfede fur mich vnnd diemen
stet vehst vnnd vnuorbrechlich Inhaltenn, als mir got helfff vnnd di heiligen*

41^v - 1502 (1503)²⁹⁹

*Ich Iorg hartung schwere got vnserm herren der herschafft zu
sachsen gemeyn stadt arm vnnd reich zu zwickaw. Nachdem ich
In offenbarlichem eebruch ergriffen vnnd derhalben von eyn
erbar Rath gefenglich gesatz vnnd eyn zzeitlang gesessen
mich solchs gefengnus halben gegen nymands ausserhalb des
rechtens heisen vorgennen oder gestatn wil, vnnd vmb*

295 Eingefügt: „ist“

296 Unsicher ob 1502 oder 1503.

297 Eingefügt: „nach der scherff gefraget“

298 Unsicher ob 1502 oder 1503.

299 Unsicher ob 1502 oder 1503.

solch mishandlung v gute [...] ³⁰⁰ dem Rath vberzureichen
oder die stad zumeiden schwere des eyn rechte alde ewige
vrfede, die stete vhest vnnd vnuorbroschlich zuhalden, als
mir got helfff vnnd alle heiligen

41^v - 1503

Ich Ieronimo Lehner schwere got vnnserm herrn, der herschafft zw Sachssen
gemeiner stat arm vnnd reich zw zwickaw, nachdem ich von eyn Erbarinn
Rath zugefengknis vnnd scharffe frage genohmen : vnnd ein zzeit lang [bische]
gefenglichn gehaldenn : darumb das ich den kastenn zur vorsamlung
des gnad geldes vorordert : vnnd andere gotzhewser : als zw sant katherin
vnnd zw sant nicklas vor dem thor erbrochenn : vnnd beschediget hab, darumb
ich grosser straff : vnnd des tods würdig : Sollichs gefengknis halbenn gegenn
nymants awsserhalb des Rechtenn zu rechenn : auch nymants meinthalben
heishenn vorgonnen oder gestatenn : Sunder gegenn meinnglich des
Rechtenn zugebrauchenn : Schwere des ein rechte alde ewige Vrphe die
stete vnnd vnuorbroschlich Zuhalden : als mir got helfff vnnd alle heiligen
Actum Sonnabends nach pauli inersiczen Anno 15 Tertio

42^r (1) - 1503

Ich fabian hilfmann schwere zu got vnnd den heiligen mich nimmer
mehr wider mit worten nach mit wercken gen vnser g[nädigsten] vnnd g[nädigen] herrnn.
den herzcogenn zw Sachssenn : auch Irenn gnaden : Land vnnd lewt : vnnd sunderlich
gein den vonn zwickaw : ausserhalb des rechtenn zurechen : ader ymants von
meintwegen : gestaten vorgonnen, ader heishen : Sundern an gleich vnd
recht : gein allermeiniglich begnuget sein wil, Derhalbenn das ich vonn
einn erbarnn Rath In gefengknis genomen, Darumb das ich vber dem spil
Der Iungen Bruckner ectlich gelr. Durch mein selbst gewalt freullich [genchenn]
vnnd darnach das ich an dem gefengknis darein ich erstlich komen : gebrochn
habe : vnnd mich heymlich bei nacht [...]bwend wollenn. Schwere der am rechte
alde ewige Vrfede. die stete vnnd vhest vnnd vnuorbroschlich zuhalden
als mir got helfff vnnd die heiligenn. Vmb solliche freue-
liche zubrechung der gefengknis : sal er dem Rath zwischn hir vnnd
Remministere schirs knuff[...] iiii gut [...] reichen vnnd gebenn : wn aber
nicht : Sal er die stat Rewmen : [...]rs so lange er dem Rat solch gelt
gibt Actum [...]to [py] mathie

42^r (2) - 1503

Nachdem ich Iorg mertsch von pirn von eynem Erbarin Rath zu
Czwickaw In gefengknis genhomen vnnd nach der scharff gefraget byn
dorumb das ich eyn armen man vnuoschuldted stach im felde fur
Czwickaw angegeriffen, nydergeschlagen, vnnd ym seyne tasche
abgerissen, drei pfennige daraus genhomen : die ich ym darnach
wider gegeben hab : derhalbenn vff vier meylwegs, von bmelter stadt
ewiglich vobeyst worden Schwere ich eyn rechte alde vnnd ewige
vrphede : die stets vhest vnnd vnuorbroschlich zuhalden solchs gefengnus
vnnd vorweysung auch der frage halben [...] auserhalb des

300 „schock“ oder „groschen“.

rechtens wider mit worten nach mit wercken gem den von Czwickaw
oder vnsers g[nädigsten] herrn anden oder leuthen zurechen, Auch nymands
von meynet wegen, heisen, gestaten oder vorgonnen. als mir got
helff vnnd alle heiligen. Actum dnstags nach Iudica Anno 15 Tertio

42^v (1) - 1503

Hans behemisch vrphed

Ich hand behemisch schwere zu got dem herren der herschafft zu
Sachsen, dem Rath allhie zu Czwickaw, Das ich mich an meynen
g[nädigsten] vnnd g[nädigen] h[erren] landen vnnd leuthen vnnd sunderlich an den
von Czwickaw, auch an allen dieser sach vorwanthen, wider
mit worthen nach mit werckenrechen wil, Darumb das ich vmb
eyn vorhandlung szo ich den R[anern]³⁰¹ vnnd dem hospital sant
Georgen zu meynem forsterampt Im pospenholtz : zuschaden geubt
zu gefengnus eynbracht, vnnd eyn zzeitlang vnge[...]lich eyn Iar
Dorin enthalden : mit der scharffen frage furgenhomen vnnd
zu mehrmalen fur halsgericht furgefurth, Ich wil auch solchs
von meintwegen nymants vorgonnen heissen oder gestaten,
Schwere des eyn rechte alde ewige vrphede, Die stets vehst vnnd
vnuorbrechlich zuhalden, als mir got helff vnnd alle heiligen. Actum
zu post Co[...] Ch[vrs] Anno [...] xv Tertio

Lorentzen Schutzen obbmelts hansen behemischs
red[...]r, abtrag : fur gericht offintlich dorumb
das er an der besserung eyns gestrafften vr[...]jes
felln, auch wil freull schrift vnnd rede
wider das gericht vnnd gerichts halber, gethan
vnnd hat den selbst aus eynen zc[o]bel gelasen

Liben herren ich hab dem armen menschen hansen behemisch
ymb gotwillen geholffen, vnnd das meyne darvnter vorzcerth
vnnd ap ich mit worten oder wercken dem gericht oder dem Rath
zu nahe gewesen were. Szo bitte ich auch yr wollit mir das
vorgeben Ich wil hinfurth thun allis das auch lieb vnnd
d[in]st ist, vnnd vers[...] mich widerumb zu auch alles g[utten]

42^v (2) - 1503³⁰²

vff heut Sonnabendt Nach Natu[...] marie Anno [...] tertio hat
Ludwig kimmel der fleichawer mit auffgerackten fingern vor dem
Rath : zu goth vnnd den heiligen geschworen [³⁰³]. Das : Nachdem
Dye kirchbarbara vff yn bekant, das er mit yr solle seyn ehe gebrochen
haben, Er auch mit der schobergn eyns ehrbruchshalben beruchtigt .
Das er des vnschuldig sey vnnd seyn ehe nicht gebrochen habe.
Vnnd hat hier[meben] gewiligt : ap der Rath Inkunde komen das
er mit bmelten frawen zuschicken gehabt vnnd seyn ehe gebrochen hette
an widerrede zuleiden, war eyn meyneyd Im rechts zuleiden vorborcht

301 Oder „Romern“

302 Randbemerkung: „eebruch bewruchtugt“

303 Gestrichen: „hat“

43^r (1) - 1503³⁰⁴

kirchbarbara

Nachdem eyn Erbar Rath dye kirch barbara allhie zugefengnus vnnd Dorumb zur scherffen frage genhomen, Darumb das sye etlich [C]raut haubt zu Cuntz von Reichenbachs garten ausgesch[...]ten vnnd gestolen vnnd andere buberei vnnd verhandlung getriben, hat sye zu got vnnd allen heiligen eyn alde rechte ewige vrphede geschworn, stets vhest vnnd vnuorbrechlich zuhalten, das sye sich solchs gefengfnus vnnd scharfferfrage halben wider mit worten nach mit wercken ausserhalb des rechtens nicht rechen wil, Auch nymands von yrentwegen gonnen hissen oder gestaten, vnnd das sye dye stadt Czwickaw vff eyn meyl weges meyden wil. Actum [Saba]ato post Nat[...] marie anno [...] xv Tertio

43^r (2) - 1517

obgemelte Kirch barbara ist vber Ire geschworne vrphede vngeacht der selben, wider In dy stadt gegangen dar vmb sie gefenglich eyngenommen vnd zum anderen male geweist wurden nitt wider zukommen sundern dy stadt zu meyden bey irem geschworenem Eyde, mitt irem [ebbarungen] ab [...] das furder ubirgehen das do Radt vnd dy gericht [...]erdtnihe ane alle gnade oder scherff des Rechten wider sie geprauchten wil Actum In v.a [...] [xpi] xvii^o An^o

43^r (3) - 1503³⁰⁵

Desgleich hat auch Berl schlussfelders Tochter von kempnitz michel, Erharts weyb, wie dye kirchbarbara eyn vrphede geschworn, das sye sich wider mit worten [...] gein nymands rechen wil, auch nymands heissen [...] wie obg : darumb das sye von eym erbarn rath gefenglich gehalten, vmb das das sye zcwene kese vffm marckt gestolen hatte vnnd sal auch dye stet bei eyner meylwege meiden vnnd dobei nicht komen Actum ut supra

43^r (4) - 1503³⁰⁶

vff den selbigen tag hat Else Nio[...] wells tochter von [E]ger Iohan schnauders nachgelassene wiwol bewilligt alhier In der stadt gericht nicht zuwonen, vnnd eyn rechte alde ewige vrphede geschworn zu got vnnd den heiligen, sich nicht zurechen wider mit worten nach werckn, auch nymands heysen oder vorgonnen, des gefengnus halben doreyn sye eyn erbar Rath genhomen, dorumb das bei yr zu nachts eyn pfapf befunden, domit sye eyn lanzceyt buberei vnnd sund[...] getriben

304 Randbemerkung: „Crauth diep“

305 Randbemerkung: „Kesdieb“

306 Randbemerkung: „pfapfen weib“

43^v (1) - 1503³⁰⁷

Linhardt Tenner hat geredt vnnd gelobt bei trewen eren, schuldt, b[ues] vnnd dem hechsten landtrecht : Nachdem er von eyn erbarn rath alhie vmb seyn mishandlung Szo er zu stangenrun geubt : zugefencknus genhomen, sich an gleich vnnd recht zubnugen lassen gein Idermenglich, vnnd die gericht zu stangenrun, zu meiden byszolang er eyn erbarn rath iiii gute [...] vmb seyne vbertretung entrichtet : wurde er aber In des In den gerichtten zu stangenrun begriffen : sollen yn richter vnnd scheffen dem rath zu handen antworten

43^v (2) - 1503

Linhardt Tenner hat eyn rechte alte vnnd ewige vrphede [³⁰⁸] geschworn nymands zubeschedigen vmb des willen, das er alhie zu Czwickaw vmb etliche mishandlung zu stangenrun, zugefengknus genomen ist, sunder an gleich vnnd recht sich begnugen lassen Geredt vnnd gelobt bei trewen vnnd eren, schuldt bues vnnd dem hochsten landtrecht : dye gericht zu stangenrun zumeiden byszolang [³⁰⁹] er eyn erbarn rath iiii gute [schock] vmb seyne vbertretung entrichte : wurde er aber, ehr Dan solche iiii gute [schock] dem rath vorgnugt : In den gerichtten zu stangenrun begriffen sollen yn richter vnnd scheffen : widerumb alhier zu gericht wenden Es were dan das er aldo erbfall oder andrer gerechtikeyt zufodern, hatte, Do s[a]l er vom richter geleyt werden vnd ane geleyth nicht hineyn [³¹⁰] kommen Actum [sabato] post Inuocat anno [...] xv 4

48^v (3) - 1509

Ich Merten begke gelobe vnd schwere, das ich mich des gefengknus halb dorInnen mich eyn erbar Radtt zu zwickaw [...] vff ansuchen des Erbaren vhestenn heinrichen von wolfframsßdorff zum Neuhenmargkte, eynes freuels halb den ich in seinen gerichte geübt vnd beg[on]st habe, vngeuerlich [virer] wechen enthalden, an meynen gne[digsten] vnd gnedigen herren von sachsen yrer f[ursten] g[naden] landen vnd leuttten vnd sunderlich an deme bmeltem von wolfframsßdorff [³¹¹] an dem Radtte zu zwickaw vnd bederseits yren verwantten vnd zugethanen Nymmermehr wider mit worthen nach werken heymelich nach offenwerlich, wider durch mich selbst nach durch eynen andrenn, rechen nach in argk gedenken wolle, Ich will das auch von meynen wegen Nymandes heyssen gonnen nach gestatten vnd ich schwere das eyn [³¹²] rechte alte vnd ewige vrphede, solchs alles alßo stett vheste vnd vnuerbruchlich zu halten vnd do wider nichtt zuthun Auch obbemelts heyn richen von wolfframsßdorff gerichtts zu meyden, bis so lang ich mich vmb das

307 Eintrag wurde komplett gestrichen, vgl. 43^v (2) – 1503.

308 Eingefügt: „zu got vnnd den heiligen“

309 Gestrichen: „ich“

310 Gestrichen: „gehen“

311 Gestrichen: „vnd seinen verwantten“

312 Gestrichen: „alte“

gutte schogk geltstraff, so mir derhalb aws gnad vffgelegett mitt yme
guthlichen vertragen habe, Als mir gott helffe vnd dy heyligen, Actum
Montags nach Egidii Anno [...] None, [³¹³]

49^r (1) - 1509

[³¹⁴]

Pangratus Hagksteher der thormer, hatt wider seinen eydt den er dem Radtte vnd
gemeyner stadt geschworen gehandelt, Nemlich wenne er auff dem thorme an der wache
hat sein sollen so ist er vnd sunerlich in der christnacht Hirnyder in der stadt [³¹⁵]
an der geche gewest hatt gespilt vnd gehadertt, welchs dan vormals alßo von yme
[mher] gescheen, dar vmb hatt yn der Radtt In gefengknus des thormes an der pforte
gelegett vnd hatt yn etzliche wochen dor Innen ligen lassenn vnd demnach enthlich
auss gnad Hynkomen lassen der gestalt das er dem Radtte von wegen gemeyner stadt
ymb angetzeigt sein vorhandlung [bi] vi gutte schock zur straff geben, soll, vnd alle
dyweyll er solch vi gutte schogk nichtt gegeben, adder sich mitt dem Radtte vertragen habe
sal [³¹⁶] Er dy stadt, so ferns dy In yrein weichbilde begriffen Rewhmen vnd dor
eyn nicht komen darvber hatt er eyn vrphede geschwornn solchs stett vheste vnd vnuer
bruchlich zuhalten. In aller form vnd mass wy obin schirm Iorg gethan hatt
Actum Sonnabends nach Leonardi Anno [...] xv Nono Hic pangratus fr[...] est
anno frechartin q[uo] s[upra] o[...] oppe[to] foln [larett] preppter furtum proscripta est,

49^r (2) - 1509

Erhardt Wust von aurbach. Ist Im Iarmargkt katherins des xv vnd achten Iares besch[...]
wurdden das er sich bey nacht vmb dy buden vmbgedreht vnd kein Oren gehabt hatt Er ist
auch dor noch In thomas Libolts hawse bfunden wurdden das er vngeben vnd vnbergt [³¹⁷] bey
dem selben vnd wider [³¹⁸] seinen wissen vnd willen, In seinem hause hatt herbergen vnd In ein
bette legen wollenn, Darvmb er sich als vormals vmb dy oren gestrafft. dy yme abgeschnitt,
dem gericht, verdecktig gemacht vnd derhalb zugefengknus genohmen vnd dorInnen eintzeit
langk enthalten wurden, Dweill adder weiter nichts vff yn ver[br]utett das er In des Radts ge
richtenn etwas weiter sich verhandeltt adder mitt dewben vergriffen hette ist Er vff heute datum
vff eine gewonlich vrphede außgelassen vnd ledig gegeben wurdden Actum dinstags nach
Erhardi Anno [...] xv Nono

Ich Erhardt wust von Aurbach schwere gott vnsern Herren [³¹⁹] meyner g[nädigsten] v[nd] g
[nädigen] herrn
von sachsen dem Radte arm vnd reich zu zwickaw Nach deme mich ein Erbarer Radtt vmb obin
angetzeigte verdacht willen gefenglich angenohmen vnd eyn tzeit langk Ingefengknus enthalten
hatt Das ich solch gefengknus [...] vt supra [Mere solito]

313 Es folgen ein paar Namen, vermutlich die der Zeugen.

314 Gestrichen: „Gott vnserm herrn der herschafft zu sachssenn dem Radtt vnd gemeyner stadt hrn vnd
recht zu zwickaw. Nachdeme mich der Erbar Radtt eglicher dewb halb, als nemlichhuner dy ich“

315 Gestrichen: „gewest“

316 Gestrichen: „der“

317 Gestrichen: „In seinem hause hatt“

318 Gestrichen: „des selben“

319 Gestrichen: „der Herschar vnser“

49^v (1) - 1509

Der lung Hans schleger ist vbir gebotenen fride, den ym der Radtt gebotenn, seinen vater in sein hawß, das ym sein vater verboten gehabt, vnd zu den feustern dy er ym mitt seiner selbst torst vnd gewaltt [³²⁰], eingestiegen, vnd hatt do selbst seinen bruder in gegenwartt seiner vaters vnd mutter geschlagen Do neben auch sein eldernn vbier dy maß hochlichen belaidigett vbilgehandeltt vnd bekommert, Dar vmb yn solchs freuels, gewalts, vnd fridbruchs halb der Radt In gefengknus genohmen vnd alßo ein tzeit langk derInnen enthaltenn Der vff heutte datum vff vorbitte widervmb auß dem thorme vnd ledig gelasen Dach vff nachuolgend meynungen Das Er vmb solchen freuel, fridbruch vnd gewalt dem Radtte [³²¹] vier guthe schock geben, vnd alle dy weyll er dy nitt gibett, dy stadt Rewhmen vnd In keyne wege anders In dy stadt komen soll hatt dorvber ein vrphede geschworen In allermaß wy nacht zum schirm Iorg gethan Mutatis Mutandis E[...] parte mul[...]te que maier est vt supra, Actum Mitwoch nach felice In pin[...] Anno [...] Nono

Hans schleger ist vbier obin angetzeigte gethane gelübde vnd geschworne vrphede in der fur stadt begriffenn wurdenn, Dar vmb hatt ym der Radtt annehmen vnd gefenglichen setzenn laßenn auch also etzliche wochenn In dem pffortenthorme ligenn vnd doch entlichenn vff ein vrphede widervmb auß vnd Hinkomen, laßen wy hir nachuertzeigentt volgett, Actum Montags nach [c]heme Anno [...] x v [...] xmo

Ich Hans schleger schwere zu gott vnd den heiligen nach deme mich ein Erbarer Radtt allhir zu zwickaw vmb nicht haldung vnd handlung wider meyne globde vnd geschorne vrphede, wy obin angetzeigett gefenglichen angenohmen vnd etzliche wochen alßo der wegen billichenn dorInnen gefenglichen enthalden vnd dornoch abermals awß genadenn vnd vff maynungen wy Hirnach begriffenn, volget, vff dyßmaleß gegeben hatt, Das ich solch gefengknus an meynen gnedigsten vnd g[nädigen] herrn von sachsenn an yrer f[ursten] g[naden] landen vnd leutten vnd sunderlich an den von Czwickaw vnd an allen denen dy In yren versprechen stehenn auch an den Ienigen dy do hulff Radtt adder thatt zu solchem gefengknus gethann hettenn Nymmermehr zu ewigen getzeitten widder mitt worthenn wergkenn Radtt thatt, heimlich nach offenwarlich, anden effern, nach in kene wege rechnen wölle, solchs auch von meynen wegen nymandes heisen gonnen nach gestatten Ich will auch angetzeigter vorhandlung halb als mir von dem erbarn Radtte derwegen zur straff vffgelegett, meyner gnedigsten vnd gnedigen herren hertzog fridrich des churfurstenn vnd hertzen Iohansenn lande vnd furstenthum vnd sunderlich dy stadt zwickaw vnd yre gerichtte von stunden Rewhmen vnd Nu hinforder zu ewigen getzeitten dy selb widervmb mitt meyner gegenwartt nicht beruren, vnd dor ein nicht komen vnd ich schwere des ein altte Ewige vnd rechtte vrphede solchs alles wy berurtt stette vhest vnd vnuerbrochlich zuhalten, als mir gott helffe vnd dy heiligen

50^r (1) - 1510

Thomas freihartt der thormer

Thomas freihartt der thormer ist In der heyligenn Cristnacht In hieronio Ristenn haws gewest, vnd hatt do selbst dy nacht vbir gespilet vnd geharddert vnd istt also vff den thorm an dy wache nitt komn Dweill er dan dergleichen Z[ume] au[...] gethan, vnd alßo do durch, vilfeltigk wider seinen eidtt gehandeltt, hatt yn der Radtt

320 Eingefügt: „wider seinen willenn geoffnett“

321 Gestrichen: „funff“

dar vmb In gefengknus vnd straff genohmen, Auch ein tzeitlangk dorInnen gehalten
vnd vff heute datum aus gnaden vff ein vrphede dy er wy gewonlich leiplich zu gothe vnd den
heyiligen geschworn, aus gefenkknus komen lasenn vnd dem dinste entvrlaubtt

50^r (2) - 1510

*Andris keßeler nickel keßelers
ßohn belangend*

*Andris keseler der hatt seine meisterin vff ein nachtt In abwesen seines meisters vbil
gehandeltt dy selb gescholten vnd gedrawett, Er torste ir wol den halß abstechen Er hatt auch
vbir gelobten fride des casparr des thorwarten weyp do zu den wechter vffm thore vnd vff
dy herren des Radts vbil gescholtenn, vnd alßo den gelobten fride gebrochen Dar vmb hatt
yn der Radtt In den Rössel thorm gelegett vnd dorInnen gefenglich ein tzeit langk
enthaltenn Dor vf heute datum vff fleissig demutig bitt seines vaters nachuolgender
maynungh loßgegeben Das er dem Radtte vmb geubten freuel vnd fridbruch vir guthe
schogk geben soll vnd alle dy weyll, er, dy dem Radte nitt gibett adder enttrichtt ßo soll
Er dy stadt Rewhmen vnd dor eyn In keine wege komen Dor vbir eyn vrphede wy
gewonlich geschwornn, das alßo stett vhest vnd vnuerbruchlich zuhaltenn In do widder nitt
zu komen, Actum Sonnabentt nach [Conue]erstonis Pauli Anno Nono [...]*

50^v (1) - 1509

*Vrphedde Balthasar schneiders
von der plaunitz*

*Ich Balthasar schneider schwere gott dem herren Meinen gnedigst vnd gnedigen herren
von sachsenn Dem Erbar Radte vnd gemeyhner stadt ^[322] Czwickaw, das ich mich des
peinlichenn annehmens gefengknusses scharffen fragens halb, ßo bmelter Radtt an
mir, vnd Nemlich dar vmb begunst, das ich Dem Erbar Ludwigen Baulichefer
In seinen garten eyn fuderholz gestolen vnd verkaufft ^[323] [inher] das ich In vnser lieben frawhe
steinbruch vir kethen von dem efell, Durch etzlich mall mit meinem bruder Georgen
bey nacht vnd nebell, korn auß andris Reinolts schewnen In des Radts
gerichtenn dewblichen In segken hin wegk getragen vff pfferdden gefurett vnd
entwandtt vnd dennoch auß groser gnaden vnd vmb furbit willenn Der Erbar
thugentsamen frawhen Margarethen von der plawnutz sambt anderer frommen
tugentsamen weiber vnd meiner freuntschafft, ledig gegeben byn, An hoch
gedachten meynen gnedigst vnd gnedigen herren, an Yrer gnaden landen vnd leuten
vnd sunderlich an denen von Czwickaw vnd Yren vorwanthen, Auch sunsten an
Nymandes, der do Radtt hulff adder thatt, zu solchem annehmen vnd gefengknus
gethan, widder mitt worthenn, wergken Radten nach thaten heymlich nach
offinbar Nymmermehr rechen nach Efferenn, das auch von meyhnen wegen
Nymandes heysen gonnen nach gestatten wölle Ich sal vnd will auch
des Erbar Radts zu zwickawe auch des Ervhesten gestrengen Ern Rudolffen
von der Plawnutz ritters gerichte, ßo ferne dy raichen, furder hin vff ewigkeitt meiden
vnd dor ein widder Yren willen Nymmermher komen vnd ich schwere des ein rechte
alte vnd ewige vrphedde, solchs alles, alßo stette vheste vnd vnuergreifflich
zuhalten vnd do wider In keine wege zuthun, als mir gott helff vnd dye
heyiligen Actum Montags nach Inuocauitt Anno [...] Nono*

322 Eingefügt: „arm vnd Reich“

323 Eingefügt: „vnd damit begriffen byn wurden“

51^r (1) - 1509

Wolff rawhe von der Naumburgk

Ich Wolff Rawhe von der Naumburg schwere gott vnserm herrn Meinen gnedigsten vnd gnedige von sachsenn dem Radte vnd gemeyhner stadt, arm vnd Reich zu Czwickaw als mich bmelter Radtt etzlicher vorhandlungenvnd dewbe halb, do zu ich mich bekantt vnd nachmals bekenne, gefenglichn hatt annehmen, In gefengknus ein etzliche tzeit ligen, vnd nach der scherffe fragen lasenn vnd wy woll sie mich vmb solch vorhandlungen an meinem leibe vnd leben, mitt rechte hetten straffen megen Wie sie mich auch alßo nach meyhnem vordinst wolten lasen gestrafft habn vber das dennoch vnd sunderlich aws groser furbitt meyhner freuntschaftt, anderer herren vnd frommer leuthen, barmhertzigkeit an mir geubt, mir solch vorhandlungen gnediglich begeben vnd ausser gefengknus vngestraftt, haben komen lasen Das Ich nach nymandes von meyhnen wegen solch gefengknus vnd alles ßo myr dor Innen vnter zugestanden. an hochgedachte meynen g[nädigsten] v[nd] g[nädigen] herren, von sachsenn an Yrer gnaden landen vnd leuthen vnd sunderlich an denen von Czwickaw vnd an den dy In yren versprechen stehen, auch an den Ienigen dy do hulff Radtt adder Thatt zu solchem gefengknus gethan hetten Nymmermher zu ewigen gzeitten widder mitt worthen nach wergkken Radtt thatt, heimlich nach offenwarlich anden effern nach in keyhne weysse rechen wolle. solchs auch von meyhnen wegen, nymandes heisen gonnen vorhengen nach gestatten Ich sal vnd will auch angetzeigter vorhandlungen halb meyhner g[nädigsten] v[nd] g[nädigen] herrn hertzog fridrichs des churfurstens seiner gnaden bruders, hertzog Iohansen lande vnd fursten thum do zu alle dyse ortte dy Yren furstlichen gnaden schutz halb verwant vnd zugethan von stund an Rewhmen, adder dorein kohmen, vnd ichs schwere des ein Recht, alte vnd ewige vrphede solchs alles wy berurt alßo stett vhest vnd vnuorbruchlich zuhalten als mir gott helff vnd dye heyligen, Diesenn vrphede hatt Wolff Rawhe geschworn Dornstags In der heyligen osterwochenn

51^r (1) - 1509

*Fride gelobett Georgius Nucham
eyn schweytzer von Sursa vnd scholariß*

Georgius Nucham eyn schweytzer vnd schuler von Sursa hatt dem Burgermaister, Micheln Renghen von Radts wegen, mitt handt vnd M[u]nde gelobett, bey trewhen Eren schultt bus vnd dem hechstem landrecht vnd bey seynem eyde Das Er sich gegen dem Magister Wolffen [Caitcharifuser] dyzeit schulmeister vnd seynen Burgen, dergleichen gegen dem Radtte vnd des Radts vorwanthen, der wordt vnd wergkke gegen yn allen fridlich halten wollde, wy frides recht sey Das er auch dem schulmeister seine distz[...]les ader scholares nit verhatzen adder verfuren wolle, vnd Es ist ym durch dem burger obbemeltt von Radtswegen eingebunden vnd warungen gescheen wo er widder engetzeigte sein fridgelobde In ainige weyse vnd mitt [...] handeln wurden Das Er als ein fridbrecher solde gestrafft werden Actum Montags nach (Quasimodogeneti) Anno [...] xv Nono

51^r (2) - 1510

Hans augustin Bekentnus vnd vrphede

Ich hans augustin Bekenne, nach deme mich eyn erbar Radtt dysser stadtt Czwickaw vngenerlich vber acht Iarenn, vmb eyliche dewbe willen do mitte ich betretten vnd vb[irwunden], auch vff mey eigen bekentnus, aus sundern gnaden, vnd sunderlich meyn Iugentt angesehen, aus gnad[en] gestrafft vnd von der stadtt, vff ewigkeitt verweist haben Also das ich dy statt ewiglich vff zweu meyle wegs, meyden solde Dar vbir ich das auch also zuhalden eyn alde vnd ewige vrphede geschworen habe, [die]weyll ich adder vnbedarfft berurter vrphede vbir das dy stadtt nichtt gemiyden sunder hyn eyn gegangen, do mitte auch wider meynen eidtt ge vnnd geschworne vrphede gehandelt vnd gehen habe, Wy wol ich denne do mitte wy [...] von gdachtem Radtte furgehalten, meynen hals solte vorwircht haben So hatt doch der erbar Radtt abermals meynn hechentschuldungen angeschenn dass ich solchs aws eynem vnuerstandtt gethan, nichtt gewist hab das [mir] dy stadtt vff ewigkeitt verlwitten gewest, vnd mich abermals vff angeyngt meyn entschuldigungen, aus sundern gnaden gestrafft, mitt ruten zu der stadtt aws hatt staupen, vnd dy stadtt widerumb vff zweu meylen wegs verbitten lasenn Deme nach schwere ich gott vnd den heyligen das ich mich an myenen g[nädigsten] v[nd] g[nädigen] herren von sachsenn an Irer gnad[en] land vnd leutte vnd sunderlich an dem erbarenn Radtte, gemeyner stadtt zwickk[au] vnd allen yren verwantten angegeigter straff vnd verweysung halb, Auch an Nymandes der hulff adder Radtt zu meynem gefengknis gethan zu ewigl[ich] gezeiten wyder mitt werthen nach mitt wergken, radt thatt heimlich nach offenwarlich rechen, will, solchs von meynen wegen [...], Als mir gott helffe vnd dy heyligen [...] forma solita, Actum freitags nach [...]so [...] Anno [...] xv decimo

52^r (1) - 1509

Vrphed Clauß Magken vnd Wernlein Knorle

Clauß magk vnd Wernlein Knorlem von Schle[ns]purgk] dy seint mitfr[...]der wes[...] nehlicher fast geringer hellermontzen vnd derselben vil bey Inen befunden wurdden damit zy mit eglischen burgern ghandelt, dy selbigen vnsrer g[nädigsten] v[nd] g[nädigen] herrn hellermontzer, der doch vier kaum eynes werth gwesen gleich aufgegeben, vnd also wissentlich betrugklichen ghandelt, lande vnnd leutte domith betrogen vnd bschediget haben Darumb sy der Radt gfengklchs hat [angenhomen] eyn zceyt langk In der gefengknis enthalten vnd heute Dinstags nach viti vnd Mod[yti] des funffzcehenhundertztn vnd Neunden Iares, vff gnedige furschrifft des hochgebornen fursten vnd herrn herrn wilhelms, [grauen] vnd herrn zw [Naum]bergk vmb eyn zcimlich vnd leydlich gelt straff, des gefengknis ledig geben vnd hinwegk kommen lassen Dorauß sy bede , vnd eyn Itzlicher In sonderhait eyn vrphed wy hirnach begriffen, volger geschworen haben

52^r (2) - 1509

Vrphed

Ich [Clauß Magk - Wernlein Knorl]³²⁴ Schwere gott vnßerm herrn meynen g[nädigsten] v[nd] g[nädigen] herrn von Sachsen : dan

Radtt vnd gemeine stadt arm vnd reich zw zwickaw, das Ich mich das gefengknis, dorinnen mich eyn Erbar Radt vbuor zcalter vrsachen vnd vorhandlung, eyn zceytlangk enthalten hatt an hochgdachtenn meynen g[nädigsten] v[nd] g[nädigen] herren von Sachssenn, im Irer gnad [en] landen vnd leuthenn

vnd sonderlich an denen von zwickaw, vnd allen Iren vorwanthenn zw cwig[...] [yr] zceythenn nimmermehr weder mit wortthen nach mit wercken heimlich noch offenbarlich rechenn, In argk gedenkenn, adder effern, Solchs auch von meinen wegenn, nimands heissenn g[...]nenn nach mit meynen willenn gestatenn, Sondern an gleich vnd rechtt benugegksten wolle, vnd Ich schwere des eyne rechte alde, vnd ewige vrphed, solchs alles, alßo stete, vhest, vnd vnuorbruchlich, zuhaltenn Dowider, In einige wege nimmermehr Inhandeln, adder thun Als mir got helfff vnd dy heyligen

52^r (3) - 1509

Vber angezcaigten vrphed sy beck gelobett wy volgett

Clauß Magk wernlein knorle habenn bede sambtlich vnd sonderlich, dem Radtt mit handt vnd mundtt bey trewen eren schult buß hechstem landtrecht, auch bey geschwernen aid angelobet, sich zwischen hie vnd Laurentii schirs, mit dem Radt, vmb dy zcwanzig guthe schogk vffgelegter geltstraff, auch vmb dy zcehen gr[oschen] fur [gstreckier] zcerung zc[m] ortrag[...]

Adder wo solchs von Inen Nit gscheth, sich widerumb vff nagsten tagk nach Laurentii schirs, In des Radts gefengknis sambtlich eynstellenn, Bissolang, vom Radt Irkandt, das sy vmb solche that gnugsenn mit irem leyb Irliden hettenn, Actum Mitwoch nach viti Modo[sti] Anno [...]nono

52^r (4) - 1509

Sonnabentt nach [...]renn Anno None von mitten tage tschwischen Neinn vnd tzehen hatt hans schmidt adder Bischoff als eyn geschickter bott von [schleuwsin] von wegen Claußen Magken dem Radtte

vmb obin angegengte vorhandlungen, sechtzig gulden in gelde vffgegelt vnd gesagett das ym claws

magk be[vohlen] hette wo es mitt anders geseyn vnd das der radtt vor seyne teyll nitt dreysig gulden nemen wolde, ders er alle sechtzig vor sy bede als von clausen magken vnd wernle knorlen gebn solde Solche l[...] s[chock] hatt do Radtt von yrer beder wege vnd anders nitt angenome, vnd

dem gnanten boten vff dy errschaft des hochgeborenen fursten vnd herren, herrn wilhelms grauen vnd herren vnd des Radts zu hennebergk furschafft xxiiii s[chock] In golde yn irer obemelten zu guthe widergegeben vbir das alles der burger P[...]g mich burghard waldauff

von rndis wege als Notariren erg[in]rert hatt, marie solche, [...] [...] [...] Baltasar Eyrnngk hansen wymmer laurenz numburgen dyeren [...] adder h [...] [...]

324 Beide Namen stehen übereinander.

52^v (1) - 1510

fride gelobde

*Georg klingensteyn des begkenknechts
Gelobde*

Georg klingensteyn der begken knecht hatt dem burgermeister Michel Rangenn an des Radts stadtt in gegenwartt beder Rette, mitt samdtt gebenden gelöbdenn, bey treuhen Ehren schultt bus vnd dem hechstem landt rechtt, auch bey seinem eyde vnd von [lesungen] seines hanttwergks, das er sich dar vmb das yn der Radtt, aus beden des Radts Mulen eglicher vermuttlicher drewen halb, ent[ur]laubett hatt, Wider an dem Muller In der obren mulen nach seinem gesinde, auch an den meistern vnd gantzen samlungen der begkenn, nach sunst an nymandes, den er vmb solch ent[ur]laubungen, vnd der sachen verdechtig halten mochtte, Wider mit worthen nach mitt wergkenn, heimlich nach offenwarlich rechnen wolle, Yme hatt auch der radtt aus guthwilligkeitt nachgelasenn von daten virtzehen tage in der stadtt muhlen zubeharren vnd zu arbeiten vff das er sich mitt dem Ienigen den er vorpflicht, dessdo städtlicher entsegen moge, von stund aber nach ausgehenn der virtzehen tage, sal er sich der mulen enthaldenn dor Innen ane weitter er lange bey dem Radtte, nitt mehr arbeitte, do mitt sal yme vnurbett[...] sein in der Nydern mulen adder sunsten wo yme ebendtt in der stadtt bey einem mesiter zu arbeiten moge Yme ist auch dem burgermeister obgemelt von Radts wegen angetzeigter sachen halb gegen eynem Idermanns fride gelobeten, iry friden recht ist, den er auch alszo gelobett [...], Actum Montags nach viti Anno [...] xmo

53^r (1) - 1510

Vlrich figkel von krymptschaw

Am tage Marie Magdalene [...] xv xmo hatt hans scheutzlich der Iungere der gleiche vlrich figkel von krymptschaw dem burgermaister Gr[...] michel Rangen von Radts wegen In gegen wartt Magistri Laurentii Bernßprungs Blasen schengkenn Wolffen schickkers Matissen busen vff dem Radthause In dem kleinen stublein, mitt handtt vnd Mondtt bey treuhen Ehrenn schultt buss vnd dem hechstem landrecht, angelobett Dass sie sich vff Mitthwoch nacht dornach vmb des se[ig]ers siben furher tagtzeit fur den Radtt wider vmb stellen [...] des frides halb, den sy habenn sollenn voborgen adder weitter geloben, vff den selbige tagk, gegen den herren dy tzur tzeit vff befehll [³²⁵] hanssen scheutzlich gefengklichen angenommen, Auch gegen den knechtenn dy in der musterung gegangen vnd hansen scheutzlich [...] dar vmb das er vff sie gerentt vnd in dy orde[...] halben brechen wollen mitt spissen geschlagen, denen sie offentlichen zu [stomeln] vnd durch dy kopffe zu hareen gedrowhett habenn, [...] Solch gelobe bmelte bede vnnbedacht vff mitwoch nachst der noch als sie sich haben wy berurt [Istelben] solchenn [stuntt] sie bede mitt grosem prachtt, zu[uermuten] dem Radte zu trage. vbir den margktt vnd zum frauen thor aws gerandtt vnd alszo wider yre gelobde gehandeltt Darvmb der Radt volgender tzeit

325 Eingefügt: „des Radts“

Im Jarmargkte, kane [...] gedachte vigkel gefengklichen [³²⁶] angenommen vnd virtzehen tage gefengklichen In dem thorme enthaldenn enthlich vff nach [uor]tzeichentte vrphede, widervmb hier wegk kommen lasenn

53^r (2) - 1510

Ich vlrich vigkell schwere zu gott vnd den heiligen Nach deme mich der Erbar Radtt alhir zu zwickaw vmb nicht haldungen meyner gelobdenn wy obuertzeichentt gefengklichen angenohmen vnd etzlich tage [bi]lllichen dorInnen enthalden hatt Dass ich solch gefengknis, an meynen gnedigsten vnd gnedigen herren von sachsenn, an yrer f[ursten] g[naden] landen vnd leutten vnd sunderlich an des von Czwickkaw vnd allen Yrenn [³²⁷] [³²⁸] vorwantten nach nymandes anders, der hulff Radtt adder thatt do zu gethann Nymmermher wider mitt worthenn wergkenn, Radtten, nach thatten heymlich nach offenwarlich, durch mich selbst nach durch Iemandes anders, rechenn adder zu argk gedengkenn will, Ich will auch solchs von meynen wegenn nymandes heishenn gonnen ader gestattenn, vnd ab ich gegen yn adder Yrenn vorwantten furder hynn eyniche sache adder zuspruche gewonne dar vmb sall vnd will ich sie fur den gerichtten, wo dass billich gescheen sal, adder magk, mitt rechtt forderung vnd alszo bey rechtt bleibenn vnd mich dor an begnugen lassen, Schwere des eyn rechttte altte vnd ewige vrphede solchs stette vnd vheste vnd vnuorbruchlich zuhalden, so wider in keme wege zuthun, adder schaffenn gethann worddenn Als mir gott solle helffenn vnd dy heiligenn

53^r (3) - 1510

Ich vlrich fickell bekenne mit deser meiner hantschrift das ich deso obvortzeygende gelarthe vrphede freiwilligklichn also deserwor[...] habe am montag nach der empfenknus Marie In xv vnd x Jaren

53^v (1) - 1510

Georgen Rusen vrphede

Zuvermergken das Iorg Ruse huner vff dem Margkte in nahmen eynes anderen gekaufft, hatt dy Huner genomen ist hyn wegkgegangen vnd hatt dy nichtt betzahlt Der gleichen ist er betzichtigt gewest eynes langenn messers halb das er Iorgen seyn metzer genomen habe, vorsatztt habe Gr. ist auch vilmals ggen den Radtte vnd dem stadttuoydt angege[hn] das er allenthalben In der stadtt bey ortten getringke so gehe er douon vnd gebe nymandis [...]chten] vmb des vnd anderer vermittelikeit willenn seines leichtfertigen lebens vnd handels hatt yme der Radtt zwey gute schock zur straff vffgeleget, vnd alle dy weyll er dy selben dem Radtte nicht gegebenn so sal er dy stadtt Rewhmen vnd der eyn In keins komenn, Dar vbir hatt er ey vrphed geschwornn solchs stett vnd vheste zuhalhden do wider in keine wege zuthun, sich des gefengknis halb auch an nymandes zu rechnen [...] In aller furm vnd [nach] [Cey] obm schorm [...]Jerge gethan hatt, Actum freitags am Abende Laurentii Anno [...] xv [...] xmo

326 Eingefügt: „hatt“

327 Eingefügt: „ vnd dyszer sachenn dovon sich dyß gefengknis geursacht, verwannten [...] ut supra“

328 Gestrichen: „vnd dyeser sachenn“

54^v (1) - 1510

*Vrban wingklers vrphede
von der plawnitz*

*Ich vrban wingkler von der plawnitz schwere vnd gelobe gott vnserm herren,
vnd dem erbarnn radtte vnd der gantzen gemeyne zu zwickkaw Nach deme mich
der Radtt [³²⁹] eylich tage vnd nachtt In yrem gefengknis enthalten, Dar vmb
dass ich yren dyner vnter dem obirnthor als der selb das thor schlisen wöllen
vngewarnett sachenn mitt eyn[er] hertischen parthen fur den kopff geschlagen [...]
Das ich solch gefengknus, vnd alles so mir dor vnter gleiche zugestanden der [gleichen] dye
geltstraff dye mir auß genaden der wege vffgelegett, an gemeltem Radtte
vnd gemeyner stadt zu zwickkaw, auch yren, vnd diser sachen verwanthen vnd
sunderlichj an gdachtem yrem dyner, douon sich solch gefengknus geursacht Nymmer-
mehr wider mitt worthen, wergken, Radtt tatt, heimlich nach vffenwarlich
Rechen, adder zu arge gedengkenn wölle, Ich will solchs auch von meynen wege
nymandes heysen gonnen nach gestattenn als mir gott solle helffenn
vnd dy heiligenn Actum freitags nach Co[nu]stonis sancti pauli Anno
[...] xv [...] vnd decimo*

55^r (1510)

*[Hans hofmans des Messerers - hansen kuhnels des landknechts - Margarethe kunlyn]³³⁰ vrphede
eyner form v[...]s[o]zmtter mutatis mutandis*

*Ich schwere vnd gelobe gott vnsern herren nach deme mich ein Erbar Radt vnd gerichtte
alhir zu Czwickkaw gefenglichen angenohmen, vnd ein tzeitlangkk in yrem gefengknus enthalden
haben, dar vmb das ich gegin ynen angegeben, betzichtigt vnd beschwerett wurdenn*

Hans hoffman

*Als soltte ich fur frawhen vnd Iungfrawhen, vnzuchtige geberdde mitt meynen scham geubt
auch ein Iungfraw der drescher schwester vor etzlichen Iarenn vff der strassen genottzo-
gett vnd sy eynes Kindes schwanger gemacht habenn, [...]*

Hans kuhnell

Als soltte ich mitt Margarethe kuhlyn meynen muhmen Vnkeusche wergk geubt haben,

Margarethe kunlynn

*Als soltte ich mit hansen kuhnell meynem vetter vnkeusche fleischliche wergkk getriebrn
adder geubt habenn [...]*

*Das ich solch gefengknus an meynen gnedigsten vnd gnedigen herren von sachsen landen
vnd lewitten, vnd sunderlich, an den von Czwickaw vnd allen yren vorwanthen, auch den
Ienigen dy meynen gefengknus vrsachenn, adder mir des vordechtig gewest, Nymmermehr
wider mit worthenn, wergkenn, Radtt, thatt, heimlich nach offenwarlich rechenn adder
Yemandes von meynen Wegenn, heishenn, gonnen, adder gestatt will, vnd ab ein Erbar
Radt mitt der tzeit vbir lanhgkk adder kortz, in kunde, kohmen, vnd berurter betzichtigungen
nach,
vff mich glawblich erfaren adder erkunden wurdde Das ich recht alhir in diesen gerichte
dar vmb sille stehen vnd der halb nichtt entwerdden wölle, vnd ich schwere dess eyn rechte
altte vnd ewige vrphede solchs stette vhest vnd vnuorbrechlich zuhalten Als mir gott
solle helffenn vnd dye heiligen*

329 Gestrichen: „eyn“

330 Die drei Namen stehen übereinander.

56^r (1) - 1511

Thomassenn Bassegkenn vrphede

Ich thomas Bassegke schwere vnd gelobe gott vnd den heiligenn Nach deme mich ein Erbar Radtt vorgangner tage vff befeleh meyner gnedigsten vnd gnedigenn herren edle, vnd gestrenge Rethe gefengklichenn angenohmen vnd also etzliche wochen gefengklichen enthaldenn Dar vmb das ich meyner gnedigsten herren, hertzog Johansenn adder seiner furstlichen gnaden geleitt meyner bruders halb beredtt habe, als mir schultt gegebenn Das ich solch gefengknus an meyner g[nädigs]ten vnd gnedigen herren von sachsenn an Yrer ffürstlichen] g[naden] land[en] vnd leutte vnd sunderlich an dem Erbar Radtte gemeiner stadtt Zwickaw nach an allen Yrenn verwanthenn, auch sunderlich gegen denen dy mir dyeß sachen halb verdacht sein mochte, radtt adder thatt do zugethan adder gegebenn hetten Nymmermehr widder mitt worthenn wergken Radtt thatt heimlich nach offenwarlich rechenn gennen nach gestatten Sundern ich Will mich alletzeit an gleich vnd recht an den endernn do es billich vnd [...] yren ordenthlichen richtern gesches, begnugen lasenn vnd ich schwere des eyn rechte alte vnd ewige vrphede [...] vts[upra] casp[ar] bassegke Actum [...] post petri pauli xjmo post [pranden hern drej perma]

61^r (1) - 1516

Else loescherin

Ich else schwere vnd gelobe gott vnserm herren das ich das gefengknus vnd straff dy mir der Erbar radtt vmb meyne vbirtrettunge durch verweysenn von der stadtt awffgelegett Nemlich dar vmb das ich den burgermeister in seinem angeher vnd vff den Erbar Radtts widder yre ordenungs vnd Regiments geflucht vnd geschalten, ynen do mitte vnrecht gethan Das ich mich solchs gefengknusses vnd straffhalben an meyner g[nädigs]ten vnd g[nädig]enn herren von sachsen an yrer furstlichen gnad[en], landen vnd lewtten, vnd sunderlich an den von Zwickaw vnd allen yren vorwanten Nymmermher wider mitt worthen nach wergken, Radtt thatt heymlich nach offenwarlich Rechenn nach in Rachsall wenden will, Ich will auch solchs von meyner wegen Nymande heysen gennen nach gestatten, auch In dy stadtt zwickaw vnd Yre gerichte Nu hyn fure Nymmermher zukommen vnd ich schwere des eyn alte rechte vnd ewige vrphede, solchs stette vhesten vnd vnuerbruchlich zuhalten,, als mir gott helffe vnd dy heyligen

Actum Sonnabents nach dunst[ani] aepl[...] xvi^o Anno

Item obgemelte Else loescherin hatt dyse adder dergleichen weitter geredet „Nu brewhett das euch dy pestilentz vnd alle frantzosen erwurge, hettett Ir dy lewttte brawhen lasen wy so dorffte nach itzo dyser nott nitt, adder so hette man Itzo zutringken, Item do der Burgermeister doctor Erasmus studler, zu yr gesagett fraw was gebricht euch kombt here vff (dyweill es fur seinem hawse gescheen,) hatt sie dor vff gesagett Jha komme here vnd lecke mich arsche

66^r (2) - 1519

Ich Margarethe [zcynner] glob vnd schwer [...]ch dr ich etzliche Ihar alhir zu zwickaw vbr das so sich eyn eliche Man hab mit Eyn ander zu gehalden auch mich [...] hab dy lewt zu [...] durch zaubrei vnd segen d[...] dar zw Ich mich selbst bekenn der halben ich zu gefengnis bracht vnd mir vmb meiner vbirtrettung vff [meiner] [lgt] mit verweis, [...] gnaden [bezigt], solchs gefengknus halben v[...] mich an [In] g[nädigsten]

vnd gnedigen herrn von sachsen Nicht rechen will Nach an Irer Chur : ffursten] g[naden]
land vnd leuten sunderlich an den von zwickaw, arm vnd reich, vnd will
auch keyn Ne[...] gleich an gleich vnd recht gnugen lassen, schw[ör] dr
ein alde ewige vrphede stets vnd vhest zu halden als mir gott helfff vnd
alle heiligen geschehn vff freitag nach Mathei apostoli anno xix°

69^r (1) - 1520

Wolff Botticher

*Ich Wolff Botticher schwere vnd gelobe bey gote vnserm herren, So vnd nach
deme ich, vff clagend ansuchen, hansen forsters Burger zu zwickaw
Als ab ich, [gregern] leonhart dem kauffer seynes gutes zu der Musel,
wolchs etwo meyn gewest, solte gedrohet haben, Ich wolle yn abbrennen,
zu zwickaw in des Erbar Radts gericht, gefenklich eyngenommen,
vnd eyn Zceit lang gefengklich enthalten wurden, Das Ich mich
solchen gefencknisses halben, an meynen gnedigst vnd gnedig herrn
an yrer churfursten] vnd ffursten] g[naden] landen vnd lewttten, vnd sunderlich an denen
von zwickaw, vnd allen yren worwandten, dy [...] hulffs Radt vnd that
zu solchem gefengknus, gegeben adder gethan haben, nyymermehr
wider mit worten nach mit wercken heymlich nach offenwarlich
vsserhalb rechtens Rechen adder In Rachssall wenden wolle, Ich will
auch solchs, von meynen wegen, nymandes heisen gonnen nach
gestatten, vnd Ich schwere, des eyn Rechts alte vnd ewige vrphede,
Solchs alles, stete vhest vnd vnuorbruchlich zu halten, vnd dowider
nytt zuthun, als helfff mir got, vnd dy heiligen, Actum mittwoch
nach phillippi et Iacobi [...] Anno [...] xx° /*

69^r (2) - 1520

Melchiar Sawerman

*Ich Melchiar Sawerman, gelobe vnd schwere, bey got vnserm herren
das ich mich gegen eynen Erbar Radt, der Stadt zwickaw, vnd allen yren
vorwandten, vnd sunderlich gegen den viermeistern des tuchmacher hant-
wergs, das Ich den viermeistern bemelts hantwergs, an yre Eyde geredt,
vnd gesaget, Ir zc[ei]chent tuch, man solde auch zu der staupen hawen,
do vmb Ich In straff genomen byn, an gleich vnd Recht wolle gnugen
lasen, vnd anders In kayne wege, wider durch mich selbst, dy meynen
adder anderen, lewthe zu rechenen heymlich nach offenbarlich nymermehr
furnthuen gonnen adder gebrauchen wolle, also mir got helffe vnd
dy heyligen Actum mittwoch nach Margarethe virginis Anno [...] xx°,*

69^v (1) - 1520

*Lorentz Mitlacher ayn Iunger Knabe
bey xiiii Iaren vngenerlich*

*Ich schwere So vnd nach deme ich aynes dipstahls halben als ich In
dyesen gericht beg[onst] nemlich aynen fleischer ayn tzelbrett
mit dem gelde gestohlen, das selb In das bewerleyn getragen
vnd das geldt dor auss geschuttett vnd hyn weggetragen habe
der vbir Ich begriffen vnd zu gefengknus bracht wurden das*

*Ich mich solchen gefengknusses halben an vnsern g[nädigsten] h[erren] von sachsen
an Irer gnaden landen vnd lewten, Nymmermher wider mit
worthen nach wergken, Radt nach thatt heymlich nach offen
warlich [...], Mere solits*

*Actum freytags nach [G]alli Anno [...] xx°
dy stadt ist yme vff vorweisen welchs
yme vss gnaden gescheen vorbetten wurden die vt supra
Im tzelbrette synt xxviii gr[oschen] gewest*

69^v (2) - 1520

Brosius pantzer

*Ich Brosius pantzer gelobe vnd schwere, got meynen herren
So vnd vnd Nachdeme Ich In des Erbaren vnd vhesten, wolffen
von trutzschler gerichtten, gefenglich an vnd eyngenommen, vnd
also aynes todtschlages halber, denen Ich neben panlen scheyder
An Michel Noltzel selbigen, In des Erbar Radts der Stadt
zwickaw, gerichtten vorgangener tzeit layder begonst. vff
[bit]lich ansuchen, der freundschaftt, des ermordten vnd auch
des Radts zu Czwickaw gefencklich enthalden, aber dennoch
endlich vss gnaden, vnd vff trewlich vorbytten, meyner Bruder
vnd freundschaftt zuuortragk komen, vnd ledig gegeben wurden,
das Ich solchs gefencknus, vnd alles das, so mir do vnter zu-
gestanden, an meyner gnedigst vnd gnedigen herren, von sachsen,
an Irer furstlichen gnad. landen vnd lewitten vnd sunderlich an
denen von zwickaw, vnd den gedachten von trutzschler, sambt allen
(Blatt 70^f)
yren bayderseits vorwandten, dy do hulff Radt adder thadt,
zu solchem gefencknus, gegeben, vnd anfenglich vrsacher
do zu gewest, vsserhalb Rechtens Nymermehr rechen, anden,
nach effern wolle, wider mit wortten, nach wercken,
heymlich nach offenbarlich, Ich wil auch solchs, von meyner
wegen, Nymandes heysen gonnen nach gestaten, Sunder
mich gegen allermeiniglich an gleich vnd rechte, derhalben
benugen lasen, vnd Ich schwere des, eyn Rechte vnd ewige vr-
phede, solchs also, stetts veste, vnd vnuorbruchlich zuhalten vnd
wider dyse meyne gelobde, nytt zuthun nach schafften ge-
than werden, Also helfff mir got, vnd dy geyligen, Actum
Montags nach [aim] sanctorx zum steyn. Anno [...] xx°.*

70^r (1) - 1520

*Hans weyss zwuo meyle wegs
[genseits hoff[...] bortigk]*

*ist dar vmb das er als eyn Ehman, schr[...]t andern weybern vnd freyhen
dyrnen Im lande hyn vnd wyder geschlept sich [...] genehrett
mit blynden wurffell vnd andren losen sachen vmbgegangen auch vffm
lande gepettelt [...] do durch er sich vordechtig gemacht, [³³¹] zu
gefengknus genohmen, etzlich tage vnd nacht gefenglich enthalten wurden
entlich vff eyn vrphede, vssgelasenn, dy er gewonlicher weyse geschworn sich*

331 Gestrichen: „auch der wegen“

*solchen gefengknusses an Nymande zu rechen [...] Actum Sonnabents nach
[...]heme des heyligen zwölffbetten Anno [...] xx^o*

91^r (1) - 1530

*Mertenn weiss der blinde
von Nurnbergk*

*Ich merten weiss Gerede vnd gelobe, das ich
das gefengnus, so mich ein erbar Radt der stadt
Czwickaw etliche tage, meiner vorhandlung
halben [³³²] als nemlich das ich einen man von krinitzschaw
alhir gesstochen habe, nimermeher, Rechen, ader
efern will, widder mit worten nach wercken
sunder dasselbige In allewege als woll
vorschulden haben vnd tragen will, des schwere ich
eine Rechte alte vrphede as mir got helff
Actum mitwochs nach Innocenti Im xxx Iare*

91^r (2) - 1530

*Wolff buttener
tageloner [...] :*

*Ich Wolff Bötticher, Gerede vnd gelobe, das ich das gefengknis, darumb ich
von einem Erbarn Radt der Stadt Zwickaw auss gutgründige vrsachen
genommen bon nimermehr rechen, adder Iemands von meinet wegen
zuthun gestatten wil, widder mit wortten adder wercken, Inn keinerley
weise, wie das [erdacht] möcht werden, sondern wil mich allzeit an gleich
vnd Recht benugen lassen, Als mir Gott helff.
Actum Dienstag nach Blasii
Im XXX Iare.*

91^v (1) - 1530

*Pangratius Lehman
von Sara*

*Nach deme Ich pangratius lehman von Sa[...]ja, Neben andern gesellen
vf ein nacht in einem [truncke], fur vnd In paul Pewde
nits hawss vffm Sande, ein auffrur gemacht aldo selbst
In die hawsthör gehawen, Ins haws geworffen vnd ge-
stochen [...], gefenglich eingezogen, etzliche tage vnd nacht
also in einem thorme gefenglich enthalten wurden
ymb welchen freuel der Radt, vnd das gericht, das
strenge Recht, gegen mir, vnd den andern zugebrauchen
wol guten fug gehalten, wo mir nicht, vff grose fur-
bit, meiner freunt vnd schwegerschafft Barmhertzigkeit
In deme we[t]e bezaiget worden, Derweil mir aber, der
vorschulte kr[us]e, in ein tzeitliche straff gewandelt, also
das ich vber erbeden gefengknus, eines Erbarn Radt vnd*

332 Eingefügt: „angelegn“

dem gerichte funff gute schock zu straff des wegen
 geben, adder aber die Stadt zwickaw Rewhmen vnnd
 funff Iar meyden solle, wie ich dan solchs straffe, mit
 grosser Dancksagung, als zu einer sunderlichen er-
 zeigten gnaden angenommen, So gerede vnd gelobe ich
 das ich mich solchen gefengknis vffgelegter straff hatte
 an einem Erbarn Radt vnd gemeyner stadt zwick[au]
 vnd alen Iren vorwanten, Nymermehr, widder mit
 worten nach wercken, heymlich nach offenbarlich Rechen
 Nach solchs in aynem Rachsals, wenden, Sunder mich der
 aufgelegten straff williglich halten wolle, Des schwere ich
 auch hiemitte ein rechte alte vnd ewige vrphede, solchs
 stette vnd vheste zuhalten, vnd hie widder keiner wege zuthun
 also mir Got helffe, Actum Mitwochs nach Re-
 minister Anno [...] xxx. Ich gegenwart wolffen Bron-
 ners Mich[...] [ke[...]derlers], hansen ferbers vnd Barteln
 harein weils,

92^r (1) - 1530

Urphede hanse fellers 1530

Ich hans feller, Nachdeme ich schuldhalben In eines Erbarn Rads
 der Stadt zwickaw gefengknus kommen bin, vnd ich mich vorhin
 von wegen des Brantschadens an den Schewnen, vil selzamer
 vordechtiger wort, habe vornehmen lassen kegen dem Burger-
 meister Mulpforten vnd Er Caspar zcorn, Als Nemlich das ich
 den Ihenigen wuste der die schewnen angeleget, vnd solde mich
 nur ein kendlein wein gesehen, so wolde ich den Nahmen
 erfahren, Zum anderen so were das frwer In Er
 Burghardten wal[u]ffs schewne awßkomen, so were auch der-
 selbige, der die schewnen abgebrant, er Burghadten so feint
 das er Ime gedrewet, sich an seinem fleisch vnd blut
 auch an seinem weibe vnd kinden zu Rechenen, vnd wo er Ine
 vber [qweme], die schellen awßzuwerffen, Ab er ine anders nicht
 gar erwurget, Auss vrsachen Er Burghardt, hette dar zu ge-
 holffen, das Ime were die stadt verpoten worden, Aufs
 dritte, hab ich mich auch vornehmen lassen, das ich Er Burg-
 hart selbst so hefftig entkegen, das ich Ime nicht mit einer
 handt zu halte komen wolde, vnd ap Ime gleich hawß vnd
 hoff abbrennen ader er sonst schaden nehmen solde,

Fur das vierde, hab ich auch gefragt, von dem Georgen
 hutter wie derselbige dem mortbrenner schreiben solde, vnd
 hette mit Ime vorlaßen, das er widder vmb zu Ime kommen wolde,
 mit vil andern worten ders sich der hutter kegen mir solde haben
 vornehmen lassen, Zum funfften, So hab ich auch von
 Osswalt dem Bretschneider gesaget, das nach demselbigen
 zutrachten sein solde, Zudeme auch so habe ich Ime vmbs lohn
 nach geforschet, vnd mich vnter anderm horen laßen Ich wolde
 dem bescheidiger dreissig ader xl meilen selbst nachziehen,

Auff das Sechste, so hab ich widder den Burgermeister
 Mulpforten gesaget, er dorffte sich nicht forchte, den ich wuste s[ou],
 das Ime kein schade gescheen solde, Beschließlich so hab ich mich
 auch su(o)nst vil andere gar arg woniger Rede vornehmen laßen,
 Dorawß ein Erbar Radt vordacht geschepfft vnd gute vrsachen
 gehapt, mich deßhalben weitter fragen zulaßen [rc[...]]

(Blatt 92^v)

Weil ich [...] In der frage, auch darnach Erkant, das ich die obgemelte wort, vnd dennoch nach vil mehr gereith, Aber hernachmals, dorauff gefraget Ich hette dieselbigen von mir selbst erticht, das also zu solcher frage vnd antastunge ich gnugsame vrsache gegeben, vnd das Ihenige, so mir widderfaren nymantz schuldt zugeben habe, widder mir selbst, vnd meinen vordechtigen wortten, Derhalben ich zu meiner entledigunge meines [wesens]halben [...]keine burgen habe bekommen moge, vnd sunderlich mein bruder sich meinthalben, nichts hat [...]Juhen wollen, weil er gewost hat, das ich mich selbst darzu bracht, vnd aber ein Erbar Radt mein elende angesehen, vnd mich solchs gefengknus auf gelubde entlediget hat, Als gerede vnd gelobe ich meynem Elenden eide, auch vfs aller hochste als ich ymmer kan, sal, ader magk, das ich solch gefengknus. vnd alles was mir dorunter begegnet mit der frage [...] [³³³] kegen unserm gnedigsten hern dem Churfursten zu Sachssen, auch einem Erbar Radte alhie ader sunderlichen personen, so zu meiner frage Radt gegeben, ader sonst was dor zu gethan hette, nymermehr Rechen, Effern, nach Imantz von meynet wegen gestatten will, widder mit wortten, wergken, auch nicht In andere wege wie das er dacht, Sunder mich an gleich vnd Recht begnugen lassen wil, vnd das selbige allewege als wol vorschult mit meinen eigenen wortten haben, tragen, vnd nymantz anders, dan mir selbst zumessen, Des schwere ich eine rechte vnbezwingliche alte vrphede, als mir Got helffe, vnd sein heiliges wort, Gescheen Montags nach Iudica Im xxxten Iare, Vnd seint darbey gewest, als zu gezewgen erfordert Peter schmidt schuster, Simon haynpull, Gregor [R]udell Iacoff peilschmidt vnd, Hans welsch [...]

93^r (1) - 1530

Walpurgis Merten lohemß
eheweib ist der stadt ewiglich
verweist worden auff meynunge wie [...]lgen

Ich walpurg Lohems, Nachdem mir ein Erbar Radt der Stadt zwickaw gepoten, mich hinweg zuwenden vnd Nymmermehr In Ir gericht ader In der stadt zwickaw zukomen, vmb des willen, das ich mit ezlichen fischdieben geschlafft gehabt, auch sie geherberget vnd die fische zuuor kauffen außgetragen, vnd mich sunst mit meynem weßen vnd thun leichtfertig vnd vnehrlich gehalten habe, mit ehelewtten vnd andern, vnd sunderlich das ich hurrerey vnd Coplerey gestatt, Wie mir nu solchs ferner von einem Radte fergehalten, vnd ich dasselbige, auff offener thatt begriffen, nicht vorneynen ader leucknen habe konnen, Weill Nu ein Erbar Radt, wol einen zutritt vnd fug gehabt

333 Gestrichen: „Effern, Rechen“

*mich Dorvmb mit ernste an meinen leibe zustraffen,
Vnd aber mein eheman vnd freuntschafft dor Innen
vorschonnet vnd angesehen, vnd mir zu vorweisunge
gelaßen worden, Als gerede vnd schwere ich, das ich
die Stadt vnd Ir gerichte allent halben [möglich] meyden
vnd meyn leben lang nymermehr widervmb dorein
komen will, als mir Got helfff vnd sein heiliges
wort, Actum Sampstags nach Iudica In xxx
Sa auffn Montag schirten, die Stadt Rewmen vnd
nicht allhie bleiben, Hans Vlrich, heinrich Bal-
birer vnd thalhopff*

93^v (1) - 1530

*Barthell mulmans vrphede
actum 4ta post d[eco]llarionis
Johannis baptiste Anno [domini] XXX*

*Ich Barthel mulman schwere, Nachdeme In eins Erbaren
Radts der Stadt zwickaw , Burgerlich gefengnus komen
bin, vmb des willen, das ich auff des Radts furbescheidt
vnd sonst vngheorsamtlich vnd vorgessentlich gehalten
Mich eine Zeit lang mein eheweib vorlaßen habe, Als
gerede vnd gelobe ich, Das ich solch gefengknus nymermehr
Rechen will, sunder wil mich alle wege an gleich vnd
vnd Recht benugen laßen, Nachdeme Ich auch
meinem eheweib vrsach gegeben, Das sie eine vor-
dacht wider die sieberin geschopfft, So sal vnd wil
ich daselbige mein eheweib nymermehr entgelten
laßen, widder mit worten vnd wercken, Sunder wil
sie halten wie einem eheman kegen seinen weibe zuthun
gepurt vnd zustehet, vnd sie mit keinem vngepurlichen
schlahen nach sonst belestigen, Ich wil mich auch
hinfurter der Siberin allenthalben enthalten vnd mit
Ir gar keine gemeinschafft haben, In keynerley weiße
widder mit [³³⁴] Reden, gehen, stehen, beschicken, ader
wie das gescheen ader erdacht mocht werden, auff
das ich domit meinem eheweib, vnd sunst keine
argwenigkeit geben mocht, Als mir got helffe,
vnd sein heiliges wort [...]*

94^r (1) - 1530

*Thomas leuners von pirne
vrphede actum [2a] post Egidi
Anno [domini] XXX*

*Ich Thomas Leuner von pirne, So vnd als ich alhie zu zwick[au]
In eines Erbarn Radts gefengknus komen bin, darvmb das
ich mich In meynem vbertretlichen begynnen, der gericht-
diener geweret, auch dornach derselbigen mit drew worten, gots-
lesterunge vnd freuell, belestiget habe, vnd domit woll vor-
dient hette, das man mich deßhalben, vnd sunderlich vmb*

334 Gestrichen: „gehen“

*gotslesterunge willen an meinem leibe hette straffen
mogen, So ich aber mit solcher vordinter straffe, vor-
schont vnd der wegen eine zeit lang, gefenglich enthalten,
aber lezlich desselbigen one entgelt loßgelaßen worden
bin, Als gerede vnd gelobe ich, das ich solch gefengnus kegen
einen Erbarn Radt der Sadt Zwickaw vnd allen Iren vor-
wandten nymermehr Rechen will, wider mit Worten ader
wercken, ader wie das er dacht mocht werden, Sunder wil
das sollange In allewege, als wol vorschuldt haben tragen,
vnd mich an gleich vnd Recht benugen laßen, Alles trew-
lich vnd vngeferlich, als mit got helfff vnd sein heiliges
wort,*

94^v (1) - 1530

*Vrphede der hur barbara
[so[...]] [...][mas] gnant*

*Dieweill ich In eines Erbarn Radts der Stadt
zwickaw gefengnus komen bin, vmb des willen,
das ich darbei vnnd neben gewest auch mit-
geholfen habe, das dem prediger zu S vachern
ern Lorenz die fenster aufgerac[...], darumb
ein erbar Radt gute fuge vnd Recht gehapt mich
an meynem leibe vnd leben straff zulassen,
weill sie aber mich zu diesem malh haben auß-
komen lassen So gerede vnd globe ich, das ich
solch gefengnus, vnnd alles das Ienige so mir
dorunter begegnet kegen gemeiner stadt, dem Radt
nach allen Iren einwonern vnd vorwanten nymer-
mehr Rachen will, wider mit Worten ader wercken
sunder will solchs allewege als wolvorschuldt
haben vnnd tragen, vnnd mich doneben an gleich
vnnd Recht begnugen lassen, Ich Gerede vnnd
gelobe auch, die weill ich an alle vorburgunge auß-
gelassen bin, das ich des Radts gefangner sein vnnd
bleiben will Dergestalt [weme] vnd so ofte
auch der Radt widerumb In gefengnus fordern
wurden, das ich mich aldan an alle widderRede
vnd behelfff will einstellen, vnnd solchs alles nicht
[³³⁵] anders haben, als mir got helfff vnd sein
heiliges wort, Actum am heiligen Crist-
abent Im XXX Iar*

99^v (1) - 1532 (bis 100^v)

Urphede des Juden Michel Behem gnant von [...]

*Ich Michel Jude, Nachdeme ich In eines Erbarn Rades der
Stadt Zwickau gefengknis kommen bin, auff an-
regen vnd bit Hansen von Speyer von wegen einer
Handelsgesellschaft, dorumb wir vns mitinander vor-
glichen, vnd der hans von Speyer die hauptsumma, so*

335 Gestrichen: „lassen“

ich disfals zugesaget In den Handel zulegen von mir
hat haben wollen, aber der vnkost zerung und anders so
dorauß gegangen erstattung erlangen wollen, wie Nu
solche sache mit Iren vmbstenden weitter gewand ge-
wesen ist, weill aber Hans von Speyer von dem-
selben seinen furhaben In ansehung das ich gar nichts
vermag, vnd Inen mit Lugen vnd betrugk hinter
(Bl. 100^r)

gangen, gantz vnd [...] gestanden, vnd die sache an deme gewest
ist, Nachdeme ich wilhelm von der grune vnd etzlichen seinen
Ampts verwandten auch verheishen vnd zugesaget, vnd doruber
brieff vnd sigell, erlanget habe, Inen etzlichen Hundert gulden zu-
leihen vnd dasselbige auch nicht verfolgett nach thun habe konnen,
Daz ich derhalben vnd auch auff ansuchen Wilhelms von der Grune
dere disfals von wege sein vnd seiner Ampts vor wandten
uch hat meiner Zusage erfallen, aber die scheden, dorein er vnd seine
zugethane geff[...]t erstattung haben wollen, nach lenger vnd also,
biß auff hewte in gefengknus enthalten worden bin vnd man
villeicht, auch vmb des willen, das ich im gefengknus gebrochen
in meynung mich zu entledigen, woll ursach zu mir gehapt, das
man mich vmb meiner vnschickligkeit willen, so ich Im zusagen
das ich nicht hab halten mogen, gevliet, auff meiner anlagen
Rechtllich fordern, straffen helt mogen weill aber wilhelm
von der Grune mein gefengknus halben keinen besta[[l]] gemacht,
auch der termyn am negsten versch[...]en Montage kegen mir an-
gesetzt nicht besucht, nach beschick vnd ein Erbarn Radt, zu
Zwickau mich auff die gescheene vorgewissungen der tagesatzungen
des gefengknus erledigen hat, Als gerede vnd gelobe ich vnd
schwere das bey dem waren Got Adonay vnd dem gepot des
gesetzes, das do spricht, du solt den nahmen des hern deins gots
nicht vnvztlich erheben, das ich solch gefengknus vnd alles
was mir dorunter begegnet, widder kegen dem Radt, oder der Stadt
Zwickau, als den iengen, so widder mich Rechtens haben gestatten
müssen, nach allen den Iren, Auch mich kegen Wilhelm von der
Grune nach obgelmte, seinen Ampts vorwanten, auch nicht
gegen Hans Speyer nymer mehr, widder mit worten adder
wercken, In vngüte, Rechen, adder ymantzs von meiner wegen
zuthuen ansthiffen, adder gestatten, Sunder dasselbige In alle
wege als wol vorvrsacht, haben vnd tragen vnd mich kegen mein-
niglich an gleich vnd recht begnugen laßen will, Würde
ichs aber nicht thun, vnd würde etwas herwidder furnehmen
ader thun wollen, So gebe got, das vber mich komme neben
gepurlicher Rechtsstraffe, alles vbell, so im gesetzte geschriben
stehet Vnd kime mir der ware Got Adonay nymer mehr
(Bl. 100^v)

zuhulffe, Das sol mich kegen Got kein Jude noch ander
mensch vorpieten, ader mir abnehmen, Das schwere
ich alles vnd Jdes also, vnd nymer mehr anders zuge-
halten, Als mir helff der ware got Adonay der hymmel
vnd erden geschaffen hat Actum Mittwoch nach viti
Anno [domini] [...] xxxij

6 QUELLEN / LITERATUR

ungedruckt:

Stadtarchiv Zwickau: III x1 Nr. 135. Liber Proscriptorum de anno 1367 ad annum 1536.

gedruckt:

Bader, Karl S. / Dilcher, Gerhard: Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa. Berlin u.a. 1999.

Becker, H.J.: „Friede. Rechtsgeschichtlich“. Lexikon des Mittelalters. CD-ROM-Ausgabe. Verlag J.B. Metzler o.O. 2000, LexMA4 919f.

Berthold, Hildegard / Hahn, Karl / Schultze, Alfred (Hrsgg.): Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69. (= Quellen zur Geschichte der Rezeption; Bd. 3). Leipzig 1935.

Blauert, Andreas: Das Urfehdedwesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und Frühen Neuzeit. Tübingen 2000.

Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hrsgg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 1999.

Dies. (Hrsgg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt a.M 1993.

Boockmann, Andrea: Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen, Göttingen 1980.

Boockmann, Hartmut: Das grausame Mittelalter. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. 38 (1987), S. 1-9.

Bräuer, Helmut: Das Zwickauer Stadtrechtsbuch „de anno 1348“ aus sozial-, politik- und wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive. In: Sächsische Justizgeschichte, Bd. 9. Rechtsbücher und Rechtsordnung in Mittelalter und früher Neuzeit. Dresden 1999, S. 81-103.

Ders.: Wider den Rat. Der Zwickauer Konflikt 1516/17. Leipzig 1999.

Bührlen-Grabinger, Christine: Urfehden für den Raum Pforzheim. Württembergische Quellen zur Kriminalitätsgeschichte 1416-1583. Pforzheim 2003.

Dies.: Urfehden im Ermstal. Von Stadt und Amt Urach, von außeramtlichen Orten und vom Forst aus den Jahren 1440-1584. Metzingen 1991.

Diamant, Adolf: Zur Chronik der Juden in Zwickau. Frankfurt a.M. 1971.

Dülmen, Richard van: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. München ⁴1995.

Ders: Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Frankfurt a.M. 1990.

Ebel, Wilhelm: Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Rostock 1938.

Fabian, Ernst: Die Oswald Losanschen Annalen der Stadt Schwanfeld oder Zwickau von 1231-1534. In: Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend. 10 (1910), S. 1-68.

Fahlbusch, F.B.: „Freie Städte“. Lexikon des Mittelalters. CD-ROM-Ausgabe. Verlag J.B. Metzler o.O. 2000. LexMA4 895-896.

Fröhlich, Anne-Rose: Die Einführung der Reformation in Zwickau. In: Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend. 12 (1919), S. 1-74.

Groß, Reiner: Zwickau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: 500 Jahre Ratsschulbibliothek Zwickau. 1498-1998. Hrsgg. von der Ratsschulbibliothek Zwickau in Verbindung mit dem Kulturamt Zwickau. Zwickau 1998, S. 160-175.

Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover ¹³1991.

Heinig P.J.: „Reichsstädte“. Lexikon des Mittelalters. CD-ROM-Ausgabe. Verlag J.B. Metzler o.O. 2000, LexMA7 637-639.

Herzog, Emil: Chronik der Kreisstadt Zwickau. Teil 1. Topographie und Statistik. Zwickau 1839. Reprintausgabe 1999.

Ders.: Chronik der Kreisstadt Zwickau. Teil 2. Jahresgeschichte in zwei Abteilungen. Zwickau 1845. Reprintausgabe 1999.

His, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil 1. Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Neudruck der Ausgabe 1920. Aalen 1964.

Ders.: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil 2. Die einzelnen Verbrechen. Neudruck der Ausgabe 1935. Aalen 1964.

Kannowski, Bernd: Bürgerkämpfe und Fehdebriefe. Rechtliche Streitbeilegung in spätmittelalterlichen Städten. (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte; Bd. 19). Köln Weimar Wien 2001.

Karant-Nunn, Susan C.: Continuity and Change: Some Effects of the Reformation on the Woman of Zwickau. In: *The Sixteenth Century Journal*. 12 (1982) 2, S. 17-42.

Dies.: Zwickau in Transition, 1500-1547: The Reformation as an Agent of Change. Columbus 1987.

Kaufmann, Ekkehard: Michael Kohlhaas = Hans Kohlhase. Fehde und Recht im 16. Jahrhundert – ein Forschungsprogramm. In: Dilcher, Gerhard / Diestelkamp, Bernhard (Hrsgg.): *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policity*. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Berlin 1986, S. 65-83.

Ders.: „Sühne“. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*. Bd. 5 (1998), Sp. 72-76.

Kobuch, Manfred: Zur Frühgeschichte Zwickaus. Bemerkungen zu Stadt und Vorstadt im 12. und 13. Jahrhundert. In: *Regionalgeschichtliche Beiträge aus dem Bezirk Karl-Marx-Stadt*. 2 (1980), S. 49-64.

Kolmer, Lothar: Promissorische Eide im Mittelalter. (= *Regensburger Historische Forschungen*; Bd. 12). Kallmünz 1989.

Krause, H.: „Gnade“. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*. Bd. 1 (1971), Sp. 1714-1719.

Leuchte, Hans-Jörg: Das Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nikolaus Wurm. Hintergrund, Überlieferung und Edition eines schlesischen Rechtsdenkmals. (= *Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte*, Bd. 25). Sigmaringen 1990.

Lexner, Matthias: *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*. Ausgabe letzter Hand. Leipzig 1885. Zweiter Nachdruck, Stuttgart 1992.

Löffler, Michael / Peschke, Norbert: *Chronik der Stadt Zwickau*. Zwickau 1993.

Müller, Walter: Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübergang. (= *Vorträge und Forschungen*. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte; Sonderbd. 22). Sigmaringen 1976.

Neidert, R. / Sellert, Wolfgang: „Richten nach Gnade“. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Bd. 4 (1990), Sp. 1030-1032.

Neumeister, Peter: Der Urfehdeeid des Berliner Stadtbuches. In Hansische Stadtgeschichte VIII (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 26). Weimar 1989, S. 79-87.

Oelsner, N. / Stoye, W. / Walther, T.: Marienkirche und Nikolaikirche in Zwickau. Neue Erkenntnisse zur Frühgeschichte der Stadt. In: Frühe Kirchen in Sachsen. Ergebnisse archäologischer Untersuchungen. Hrsg. vom Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte. Stuttgart 1994, S. 150-165.

Patschovsky, Alexander: Fehde im Recht. Eine Problemskizze. In: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, hrsg. von Christine Roll unter Mitarbeit von Bettina Braun und Heide Stratenwerth. Frankfurt a.M. 1996, S. 145-178.

Planitz, Hans: Das Zwickauer Stadtrechtsbuch. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung (ZRG GA). 38 (1917), S. 321-366.

Prodi, Paolo (Hrsg.): Glaube und Eid. Schriften des Historischen Kollegs 28. München 1993.

Rosenbaum, Ute: Liebestätigkeit und Armenpflege in der Stadt Zwickau. Ein sozialhistorischer Abriß von Mittelalter und beginnender Neuzeit (= Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters; Bd. 9). Hamburg 1999.

Rüping, Hinrich: Grundriß zur Strafrechtsgeschichte. München 1981.

Saar, Stefan Chr.: „Urfehde“. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Bd. 5 (1998), Sp. 562-570.

Schaab, Meinhard: Eide und andere Treuegelöbnisse in Territorien und Gemeinden Südwestdeutschlands zwischen Spätmittelalter und Dreißigjährigem Krieg. In: Prodi, Paolo (Hrsg.): Glaube und Eid. Schriften des Historischen Kollegs 28. München 1993, S. 11-30.

Schaefer, Ursula: Zum Problem der Mündlichkeit. In: Heinzle, Joachim (Hrsgg.): Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche. Frankfurt a.M. Leipzig 1999, S. 357-375.

Schlinker, S.: „Sühne. Rechtsgeschichtlich“. Lexikon des Mittelalters. CD-ROM-Ausgabe. Verlag J.B. Metzler o.O. 2000, LexMA8 297f.

Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen 31983.

Schnabel-Schüle, Helga: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg. (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte; Bd. 16). Köln Weimar Wien 1997.

Schnitzler, Norbert: Das Zwickauer Stadtrecht als Buch. Das „Zwickauer Rechtsbuch“ im Kontext archivalischer Überlieferung. In: Rüdiger Krohn / Margarethe Hubrath (Hrsgg.): Literarisches Leben in Zwickau im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. (= Göppinger Arbeiten zu Germanistik, Nr. 686). Göppingen 2001, S. 169-194.

Schultze, Alfred: Zur Zwickauer Stadtrechtsreformation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung (ZRG GA), 58 (1938), S. 709-751.

Schuster, Peter: Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz. Konstanz 1995.

Schübler, Martin: Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie. Ein Bericht zur Geschichte und zum heutigen Stand der Forschung über Kriminalität in Europa des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung (ZRG GA). 113 (1996), S. 247-278.

Ders.: Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie. Teil II. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung (ZRG GA). 116 (1999), S. 482-497.

Ders.: Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie. Teil III. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung (ZRG GA). 117 (1996), S. 496-517..

Schwerhoff, Gerd: Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung. In: Zeitschrift für historische Forschung. 19 (1992), S. 385-414.

Ders.: Falsches Spiel. Zur kriminalhistorischen Auswertung der spätmittelalterlichen Nürnberger Achtbücher. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. 82 (1995), S. 23-35.

Ders.: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn Berlin 1991.

Ders.: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. In: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hrsgg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 1999, S. 21-67.

Sellert, Wolfgang / Rüping, Hinrich: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Bd. 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung. Aalen 1989.

Sprandel, Rolf: Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter. Paderborn u.a. ⁵1994.

Ulrich, Günther: Zu den Quellen des Meißner Rechtsbuches. In: Deutschrechtliches Archiv – Beihefte. (1940) 1, S. 87-96.

Utsch, Friedrich: Peinliche Urfehde. Diss. jur. Erlangen 1903.

Vogel, Johann Peter: Der strafprozessuale Teil der Zwickauer Stadtrechtsreformation von 1539/69 als Ausfluß des Rezeptionsgeistes. Diss. jur. Heidelberg 1960.

Vogel, Thomas: Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg (1404-1438). (= Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte; Bd. 11). Frankfurt a.M. u.a 1998.

Wappler, Paul: Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit. In: Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend 9 (1908), S. 1-219.

Wendehorst, Alfred: Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben? In: Fried, Johannes (Hrsgg.): Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters. (= Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte; Bd. 30). Sigmaringen 1986, S. 9-33.

Wernicke, Steffen / Hoernes, Martin: „Umb die unzucht die ich handelt han ...“. Quellen zum Urfehdedwesen. (Halbgraue Reihe zur Historischen Fachinformatik, Bd 9). St. Katharinen 1990.

Wernicke, Steffen: Von Schlagen Schmähen und Unendlichkeit. Die Regensburger Urfehdebriefe im 15. Jahrhundert. In: Andreas Blauert / Gert Schwerhoff (Hrsgg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 1999, S. 379-404.

Zedelmaier, H.: „Schriftlichkeit, Schriftkultur. Westen“. Lexikon des Mittelalters. CD-ROM-Ausgabe. Verlag J.B. Metzler o.O. 2000, LexMA7 1566f.